

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 13. 12. 2023

Nummer 46

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

das Jahr 2023 geht langsam zu Ende und viele von uns werden ihm nicht sonderlich nachtrauern. Ebenso wie in den vergangenen Jahren haben manche schlechte Nachrichten die Stimmung getrübt oder sogar Sorgen und Befürchtungen ausgelöst. Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten, die allmählich konkret sichtbaren Folgen des Klimawandels und die Schwierigkeiten bei der Unterbringung der vielen Geflüchteten — die Liste der Beispiele ist lang.

Viele Bürgerinnen und Bürger suchen Sicherheit und Orientierung in einer Zeit, die von grundlegenden Veränderungen geprägt ist. Die Erwartungen an den Staat sind hoch.

Das gilt selbstverständlich auch bei uns in Niedersachsen und nicht selten werden die alltäglichen Erfahrungen zum Maßstab einer grundsätzlichen Haltung. Perfekt sind wir als Land ganz gewiss nicht und wir können in mancherlei Hinsicht immer noch besser werden. Aber alles in allem — so scheint mir — ist unser Land für seine Bürgerinnen und Bürger unverändert ein leistungsstarker und zuverlässiger Partner in vielen Lebenslagen.

Ich weiß genau, dass dafür die Arbeit von vielen tausend Menschen im Landesdienst die eigentliche Grundlage ist. Häufig ist es eine schwere Arbeit, die Ihnen Tag für Tag viel abverlangt. Mit dieser Arbeit prägen Sie aber zugleich die Sichtweise von Bürgerinnen und Bürgern auf das Land Niedersachsen insgesamt.

Ich möchte mich bei Ihnen allen sehr herzlich für diese Arbeit und ihr Engagement bedanken. Sie leisten damit einen ganz wichtigen Beitrag für unser Gemeinwesen und auch für unsere Demokratie. Und oft genug hören Sie selbst nach Feierabend nicht auf, sondern setzen sich auch danach ehrenamtlich für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft ein. Auch dafür danke ich Ihnen herzlich.

Auf dieser Grundlage können wir weitermachen — selbstkritisch, aber auch selbstbewusst. Die Herausforderungen dürften in den nächsten Jahren kaum weniger werden, Veränderungen gehören mehr denn je zur Normalität. So anspruchsvoll vieles davon sein mag, es ist uns in den vergangenen Jahren immer wieder gelungen, auch schwierige Situationen gemeinsam zu meistern. Daran können wir anknüpfen.

In Niedersachsen wollen wir gerade auch in einem solchen Umfeld unsere Chancen konsequent nutzen. Bei der Energiewende sind wir in einer Vorreiterrolle für ganz Deutschland mit sehr guten Perspektiven für die Zukunft. Dabei geht es uns um Klimaschutz, aber auch um die eigene wirtschaftliche Stärke unseres Landes. Bildung ist mehr denn je entscheidend für die Entwicklung von Kindern und jungen Menschen, aber auch für den Erfolg unserer Gesellschaft und deswegen engagieren wir uns mit ganzer Kraft für Erziehung, Bildung und Ausbildung. Und wir arbeiten für den gesellschaftlichen Zusammenhalt anstelle von Ausgrenzung und Ablehnung. Gemeinsam sind wir nun einmal stärker, das ist uns sehr bewusst.

Im nächsten Jahr wird unser Grundgesetz fünfundsiebzig Jahre alt. Bei einem Blick in die eigene Familiengeschichte wird oftmals klar, was für ungeheure Fortschritte in dieser Zeit erzielt worden sind. Nein, unser Staat und unsere Demokratie sind nicht perfekt und es geschehen auch immer wieder Fehler. Aber dieser Staat und dieses Gemeinwesen sind es wert, dass wir uns dafür engagieren und einsetzen, im Dienst und auch danach. Darum bitte ich Sie herzlich auch im nächsten Jahr.

Aber zunächst wünsche ich uns allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Übergang in das neue Jahr. Mein besonderer Dank gilt all jenen, die sich auch während der Festtage für unser Land und seine Menschen einsetzen und arbeiten. Das ist nicht selbstverständlich und verdient umso mehr Anerkennung.

Genießen wir die Feiertage, aber gehen wir auch danach im neuen Jahr mit neuem Schwung an unsere Aufgaben im Dienst für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Mit herzlichen Grüßen

*Ihr Stephan Weil
Niedersächsischer Ministerpräsident*

I N H A L T

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 06.12.2023, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass) . . .	995	Gem. RdErl. 22. 11. 2023, Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	1038 28500
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 23. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (Richtlinie VOBS)	1045 28100
C. Finanzministerium		RdErl. 23. 11. 2023, Ausführungserlass zu der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen	1047 28100
Bek. 29. 11. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	1016	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Erl. 16. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen . . .	1016 21141	Bek. 29. 11. 2023, Auflösung der „Hermann Rohlf's Stiftung“	1054
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
RdErl. 30. 11. 2023, Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis	1016 22210	Bek. 28. 11. 2023, Anerkennung der „perastra Familienstiftung“	1054
F. Kultusministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Bek. 28. 11. 2023, Anerkennung der „T. H. Foundation“ . . .	1054
Bek. 6. 12. 2023, Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafengebiete in Stade-Bützfleth	1019	Bek. 29. 11. 2023, Anerkennung der Stiftung „Jan Hesse Stiftung“	1054
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 6. 12. 2023, Dokumentation amtlicher Tätigkeiten unter Nutzung des Gemeinsamen Verbraucherschutzinformationssystems Niedersachsen (GeViN)	1022 78500	Bek. 28. 11. 2023, Öffentliche Bekanntmachung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für die Firma Gassco AS — Zweigniederlassung Deutschland	1054
RdErl. 6. 12. 2023, Grundsätze der Durchführung der amtlichen Lebensmittel-; Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung	1037 78500	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
I. Justizministerium		Bek. 13. 12. 2023, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück	1055

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

**Veröffentlichungen
im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme
im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem
(MBl.- und VORIS-Erlass)**

**RdErl. d. StK v. 06.12.2023
– 201-02125-1-3-1582/2023-2663/2023 –**

– VORIS 11500 –

Bezug: RdErl. v. 12.12.2018 (Nds. MBl. S. 1440)
– VORIS 11500 –

Dieser RdErl. regelt die Veröffentlichung im Nds. MBl. sowie die Aufnahme in VORIS. Außerdem enthält dieser RdErl. Regelungen zur Prüfung von Berichtspflichten und Entscheidungsvorbehalten sowie zur Prüfung von Förderrichtlinien.

1. Begriffsbestimmungen**1.1 Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschriften (VV) sind abstrakt-generelle Regelungen für eine Vielzahl von Sachverhalten innerhalb der Verwaltung, die mit landesweit bindender Wirkung von Landesbehörden an Behörden oder Bedienstete oder sonstige Träger öffentlicher Verwaltung ergehen und dazu dienen, das Handeln der Verwaltung (z. B. Gesetzesvollzug, Ermessensausübung, Zuständigkeiten oder Verwaltungsverfahren) näher zu bestimmen.

Keine VV sind Regelungen, die die interne Organisation oder den Dienstbetrieb einzelner Behörden oder Behördenzweige betreffen (z. B. Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Geschäftsordnungen), Bek. von Tarifverträgen, Genehmigungen, Verwaltungsabkommen und sonstige Vereinbarungen.

1.2 Gliederungsplan

Der Gliederungsplan wird von der StK geführt und enthält einen abschließenden Katalog der Gliederungsnummern (VORIS-Nummern) für alle Sachbereiche der Landesverwaltung (**Anlage 1**). Über die Aufnahme weiterer VORIS-Nummern entscheidet die StK.

2. Veröffentlichungen**2.1 Veröffentlichungen im Nds. MBl.****2.1.1 Es sind zu veröffentlichen:**

- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung;
- alle VV der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH i. S. der Nummer 1.1, wenn nicht die Sonderregelung nach Nummer 2.2 gilt oder sie nach Nummer 2.3 von der Veröffentlichung ausgenommen sind;
- Bek. und (Rd)Erl., deren Veröffentlichung im Nds. MBl. durch Rechtsvorschrift des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist;
- Bek. der Landeswahlleitung;
- Verordnungen nach § 1 Abs. 2 NVOZustG.

2.1.2 Außerdem werden veröffentlicht:

- sonstige für eine Bek. geeignete Regelungen, Informationen und Hinweise der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH;
- Bek. und Vfg. der oberen Landesbehörden mit landesweiter Zuständigkeit, wenn sie nicht in einem anderen amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden können, nach vorheriger Abstimmung zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der StK.

2.2 Veröffentlichungen in anderen amtlichen Verkündungsblättern

Für den Bereich der Steuer-, der Schul- und der Justizverwaltung gelten Sonderregelungen. Es werden veröffentlicht:

2.2.1 VV des MF für den Bereich der Steuerverwaltung, die für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, im BStBl I;

2.2.2 VV des MK für die Schulen und die Schulverwaltung im SVBl.;

2.2.3 AV des MJ in der Nds. Rpfl.

Die in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Vorschriften werden zusätzlich im Nds. MBl. abgedruckt, wenn sie auch für den übrigen Bereich der Landesverwaltung oder die Gebietskörperschaften von Interesse sind. In diesem Fall stimmt das zuständige Ministerium die verbindliche Fassung und das Inkrafttreten der VV vor ihrer Verkündung mit der StK ab. Dabei ist die Veröffentlichung im Nds. MBl. maßgeblich.

2.3 Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Nummer 2.1.1 sind VV und Beschl.,

- bei denen die Veröffentlichung dem Regelungsziel entgegenlaufen würde (z. B. wegen des Regelungsinhalts),
- die in einen VS-Grad eingestuft sind oder
- die im vierten Spiegelstrich von Nummer 5.1 als ausgenommen gelistet sind.

2.4 Nachträgliche Veröffentlichung

Ist der Erlass einer VV erforderlich, bevor sie in einem amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden kann (z. B. wegen Eilbedürftigkeit), so soll die verbindliche Fassung vor der Herausgabe mit der StK kurzfristig abgestimmt werden.

3. Berichtspflichten, Entscheidungsvorbehalte und Förderrichtlinien

3.1 Die Ministerien prüfen die Notwendigkeit aller von ihnen vorgesehenen neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmungs- und sonstigen Entscheidungsvorbehalte und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Einigen sich das Ministerium und die StK nicht über die Erforderlichkeit, so entscheidet die LReg.

3.2 Die Ministerien prüfen VV, die die Gewährung von Zuwendungen nach § 44 LHO regeln, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung anhand des vom MF herausgegebenen Gliederungsschemas und der von der StK herausgegebenen „Hinweise zu Inhalt und Gestaltung einer Förderrichtlinie nach § 44 LHO“ (**Anlage 2**) und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Nummer 3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Verfahren und Form der Veröffentlichung im Nds. MBl.

4.1 Bei dem Erlass oder der Änderung bestehender VV sind von den Ministerien die von der StK herausgegebenen „Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“ (**Anlage 3**) zu beachten.

4.2 Für jede VV wird von der veröffentlichenden Stelle vor Weiterleitung an die StK eine fünfstellige VORIS-Nummer vergeben. Bei der Änderung bestehender VV wird die bereits vergebene VORIS-Nummer weiterverwendet, auch wenn diese mehr als fünf Stellen hat.

Besteht eine im Gliederungsplan enthaltene Nummer für den betreffenden Sachbereich aus weniger als fünf Ziffern, so ist sie mit Nullen auf fünf Stellen zu ergänzen.

4.3 Im Bezug einer VV sind mit Datum, Fundstelle, letzter Änderung und VORIS-Nummer alle VV und Beschl. aufzunehmen,

- die geändert oder aufgehoben werden,
- auf die im Text verwiesen wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass grundsätzlich nur solche Vorschriften zitiert werden, die noch gelten und – mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten Vorschriften – auch veröffentlicht wurden. Im Text der Vorschrift wird dann nur noch auf den jeweiligen Bezug verwiesen (z. B. „Bezugserlass zu b“). Soweit VV und Beschl. vollständig entfallen sollen, sind sie am Schluss der Vorschrift ausdrücklich aufzuheben.

4.4 Diejenigen Stellen, die die Veröffentlichung zu beachten oder ihre Ausführung zu veranlassen haben, sind am Schluss der Veröffentlichung anzuführen (Adressatinnen und Adressaten). Dabei werden Sammelbezeichnungen verwendet, die den Kreis der Adressatinnen und Adressaten bestimmbar eingrenzen.

4.5 Änderungen von VV oder Beschl. sind so zu formulieren, dass die Erstellung einer konsolidierten Fassung möglich ist.

4.6 Es gibt ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstigen gebräuchlichen Begriffe. Diese Abkürzungen werden in den Veröffentlichungen ohne vorherige Einführung und ohne nähere Erläuterung verwendet. Amtliche Abkürzungen von Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes werden in der Regel auch dann ohne vorherige Einführung und ohne nähere Erläuterung verwendet, wenn sie nicht im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sind.

4.7 Die Vorlagen zur Veröffentlichung sind der StK elektronisch in veröffentlichungsfähiger Form und in einem bearbeitbaren Format unter Beachtung der von der StK herausgegebenen „Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Verwaltungsvorschriften“ (**Anlage 4**) zuzuleiten. Die StK veranlasst nach vorheriger rechtsförmlicher Prüfung und redaktioneller Überarbeitung auf Grundlage dieser Hinweise die Veröffentlichung.

5. VORIS

5.1 VORIS wird in elektronischer Form geführt und enthält den systematisch gegliederten Katalog mit den dazugehörigen konsolidierten Volltextfassungen aller niedersächsischen

- Gesetze,
- Verordnungen,
- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung, ausgenommen Satzungen und Betriebsanweisungen,
- VV, ausgenommen:
 - VV der Steuerverwaltung, die bereits im Bundesministerium der Finanzen und im LStN erfasst und auf dem Laufenden gehalten werden,
 - die auf der Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen/Hamburg zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und für das Rechnungsabschlussverfahren des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Zahlstellendienstanweisung – ZDA) des ML erlassenen VV, die im Dokumentenverwaltungssystem der EU-Zahlstelle (Central Reference System – Ceres) nachgewiesen werden, und

- VV, die ohne vorherige Veröffentlichung im SVBL. oder Nds. MBl. auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) des MK nachgewiesen werden.

5.2 Beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von VV und Beschl. der LReg ist die VORIS-Nummer anzugeben.

5.3 VV sind nach ihrer Veröffentlichung in VORIS aufzunehmen. Ist ein späteres Inkrafttreten vorgesehen, erfolgt die Aufnahme zu diesem Zeitpunkt.

VV, die nicht veröffentlicht werden sollen, sind der StK mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung zuzuleiten. Die StK veranlasst die Aufnahme in VORIS mit Bezeichnung, Datum und Geltungsdauer (sog. Eckdaten).

VV, die entgegen Absatz 1 nicht in VORIS aufgenommen wurden, gelten als rechtswirksam erlassen, wenn sie mit VORIS-Nummer veröffentlicht worden sind. Nummer 6 gilt entsprechend.

VV, die weder in VORIS aufgenommen noch mit VORIS-Nummer veröffentlicht wurden, verlieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen wurden, ihre Geltung.

5.4 Die Aufnahme der Vorschriften in VORIS und die Pflege des Bestandes der Vorschriften einschließlich der Überprüfung der Veränderungen obliegen der StK. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

6. Geltungsdauer von VV und Beschl. der LReg

6.1 VV treten spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten außer Kraft (z. B. 01.01.2024 bis 31.12.2029 oder 01.06.2024 bis 31.12.2029), soweit sie nicht schon früher aufgehoben werden oder anderweitig ihre Geltung verloren haben (z. B. Nummer 5.3 Abs. 4).

Das Außerkrafttreten kann einmal um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Fortgeltung im Einzelfall durch die StK anerkannt worden ist (vgl. Anlage 2 Nr. 5). Das Ministerium veranlasst die Veröffentlichung des insoweit erforderlichen Änderungslasses.

6.2 Bei der Veröffentlichung von VV ist für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten grundsätzlich ein taggenaues Datum anzugeben.

6.3 Ausgenommen von der begrenzten Geltungsdauer nach Nummer 6.1 sind

- 6.3.1 Beschl. der LReg,
- 6.3.2 VV, die die Errichtung von Behörden oder Einrichtungen des Landes bestimmen oder deren Aufgaben oder Zuständigkeiten begründen, übertragen oder verändern,
- 6.3.3 VV, die zusammenfassend alle Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zum Vollzug eines Gesetzes oder einer Verordnung enthalten,
- 6.3.4 VV zum bundeseinheitlichen Vollzug in den Ländern,
- 6.3.5 VV zum Vollzug von Bundesauftragsverwaltung sowie
- 6.3.6 VV zur Umsetzung von Unionsrecht.

Die unbegrenzte Geltungsdauer ist mit Übersendung der zu veröffentlichenden VV an die StK formlos zu beantragen und unter Nennung einer der in den Nummern 6.3.2 bis 6.3.6 genannten Voraussetzungen kurz zu begründen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1**Gliederungsplan**

1	Staats- und Verfassungsrecht
10	Verfassungsrecht
100	Landesverfassung
101	Hoheitsgebiet
102	Staatsangehörigkeit
11	Staatliche Organisation
111	Staatsorgane
1111	Landtag
1112	Landesregierung
1113	Landesverfassungsgericht
112	Wahlrecht
1121	Landtagswahlrecht
1122	Bundestagswahlrecht
1123	Europawahlrecht
1124	Volksabstimmung
113	Parteien
114	Symbole, Feiertage, Orden, Ehrenzeichen, Titel, Ehrungen
1141	Symbole
1142	Feiertage
1143	Orden, Ehrenzeichen, Titel
1144	Ehe- und Altersjubiläen, Ehrenpatschaften
115	Verkündigungswesen
116	Repräsentation
12	Verfassungsschutz
13	Rechtsbereinigung
14	Gleichstellung der Frau
2	Verwaltung
20	Allgemeine Verwaltung, öffentliches Dienstrecht
201	Behördenaufbau und Ablauforganisation
2011	Einrichtung und Errichtung von Behörden und Dienststellen
2012	Zuständigkeitsregelungen
2013	Auflösung, Zusammenlegung und Umbenennung von Behörden und Dienststellen
2014	Ablauforganisation
2015	Innere Aufbauorganisation
2016	Vereinfachung der Verwaltung
202	Allgemeines Verwaltungsrecht
2021	Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren (allgemein)
2022	Verwaltungskostenrecht

203	Kommunalrecht
2030	Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalwirtschaft
2031	Kommunales Finanzrecht (vgl. 6133)
2032	Sparkassenrecht, Kommunale Energiewirtschaft
2033	Kommunales Wahlrecht
2034	Strukturhilfe – kommunaler Anteil –
204	Recht der im Dienst des Landes, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und sonstige allgemeine Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes
2041	Beamtinnen und Beamte
20411	Allgemeines Beamtenrecht
20412	Disziplinarrecht
2042	Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG)
20421	G 131 Bund
20422	Nds G 131
2043	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
2044	Finanzielles Dienstrecht
20441	Besoldung
20442	Versorgung
20443	Versicherungsfreiheit und Nachversicherung von Beamtinnen und Beamten
20444	Sonstiges finanzielles Dienstrecht
2045	Kindergeld
2046	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der Auszubildenden)
20461	Aus- und Fortbildung
20462	Vergütung, Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen
2047	Personalvertretungsrecht sowie Berufsorganisationen und Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst
2048	Sonstige Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes
205	Informations- und Kommunikationstechnik
206	Datenschutz

21	Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung
2101	Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr
21011	Allgemeine Bestimmungen materiellen Inhalts einschließlich Strafverfolgung durch die Polizei und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Straßenverkehr
21012	Waffenrecht, Sprengstoffrecht
21013	Glücksspiele, Lotterien, Spielautomaten, Sportwetten, Zahlenlotto
21014	Straßenverkehrsangelegenheiten
21015	Öffentliche Sammlungen
21016	Kampfmittelbeseitigung
2102	Polizei
21021	Allgemeine Angelegenheiten, Organisation und Einsatz der Polizei
21022	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftsverwaltung der Polizei
21023	Fernmeldewesen der Polizei
21024	Waffen- und Einsatzmittelwesen der Polizei
21025	Fahrzeugwesen der Polizei
21026	Sanitätswesen der Polizei, Freie Heilfürsorge
2103	Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswandererwesen
21031	Vereins- und Versammlungsrecht
21032	Tumultschäden
21033	Freizügigkeit
21034	Auswandererwesen
2104	Pass-, Melde- und Ausweiswesen
2105	Personenstands- und Konsularwesen, Namensänderung
21051	Personenstandswesen
21052	Konsularwesen
21053	Namensänderung
2106	Gesundheitswesen
21061	Organisation und Aufbau
21062	Verkehrsmedizin, Unfallrettung, Krankentransport
21063	Apotheken-, Arzneimittelwesen, Gifte
21064	Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens
21065	Krankenhauswesen und medizinische Institute
21066	Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs

21067	Krankheitsbekämpfung, Impfwesen
21068	Leichenwesen, Friedhofswesen
21069	Gesundheitsfürsorge
2107	Bauwesen, Staatshochbau
21071	Bauwesen
21072	Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen
21074	Städtebau
21075	Förderung des Städtebaus
21076	Wohnungsbautechnik
21077	Staatshochbau – zugleich Finanzbauverwaltung
2108	Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht
2109	Brandschutz
2110	Katastrophenschutz
2111	Zivilschutz
21110	Zivilschutz allgemein
21111	Selbstschutz
21112	Schutzbau
21113	Warndienst
21114	Zivilschutzverbände
2112	Zivile Verteidigung
2113	Kinder- und Jugendrecht (außer Jugendstrafrecht)
21131	Jugendförderung
21132	Kinder- und Jugendschutz
21133	Jugendhilfe
21134	Unterhaltsvorschuss
2114	Fürsorge- und Wohlfahrtswesen, Familienförderung, Kriegsgräberfürsorge, Betreuung jüdischer Friedhöfe
21141	Öffentliche Fürsorge
21142	Private Wohlfahrtspflege und Organisation
21143	Tuberkulosehilfe
21144	Kriegsgräberfürsorge, Betreuung jüdischer Friedhöfe
21145	Soziale Fürsorge für Kriegsoffer
21146	Ausbildungsförderung, Ausbildungsbeihilfen
21147	Familienförderung
2115	Öffentlich-rechtliche Stiftungen
2116	Vermessungs- und Katasterwesen
22	Kulturelle Angelegenheiten
221	Kunst und Kultur
2211	Theater
2212	Bildende Kunst

2213	Film und andere Medien
2214	Jugendkunstschulen
2215	Literatur
2216	Musik
2217	Künstlerinnen- und Künstlereinzelförderung
2218	Museen
222	Wissenschaft und Forschung, Hochschulwesen, Berufsakademien
2221	Allgemeines Hochschulrecht, Wissenschaft und Forschung
2222	Hochschulkapazitäten und Hochschulzulassung
2223	Graduiertenförderung
2224	Allgemeine Verwaltung der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen
2225	Hochschulkliniken
2226	Wissenschaftliche Bibliotheken
2227	Versuchs- und Lehrgüter
2228	Berufsakademien
223	Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
224	Schulwesen, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und öffentliche Bibliotheken
2241	Schulwesen
2242	Berufsausbildung
2245	Erwachsenenbildung
2249	Förderung der öffentlichen Bibliotheken
225	Allgemeine Kulturpflege, Kulturgutschutz, Archivwesen
2251	Denkmalschutz und Denkmalpflege
2252	Kulturgutschutz
2253	Heimatpflege
2254	Förderung der sozio-kulturellen Arbeit
2255	Kulturelle Regionalprogramme
2256	Archivwesen
226	Presse- und Rundfunkwesen, Bildschirmtext
2261	Presserecht
2262	Rundfunkrecht
2263	Bildschirmtext
227	Staatsbürgerliche Bildung und europäische Erziehung
23	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungswesen und

	Grundstücksverkehrsrecht, Wohnsiedlungsgebiete
231	Raumordnung, Landesplanung
232	Bodenordnung
234	Wohnungsbauförderung
235	Wohnraumbewirtschaftung
236	Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen
237	Grundstücksverkehrsrecht
24	Frauen
241	Gewalt gegen Frauen, Frauenhäuser
242	Beratungsstellen
243	Frauenverbände
244	Frauenkultur, Frauengruppen, Frauenprojekte, Frauenselbsthilfegruppen
25	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
251	Entschädigung
252	Rückerstattung
26	Ausländerangelegenheiten
261	Ausländerrecht
262	Asylrecht, Einreise von Ausländerinnen und Ausländern nach anderen Vorschriften
27	Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen; Ausländerintegration, Ausländerbeauftragte
271	Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler; Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Asylberechtigten, ausländischen Flüchtlingen, sonstigen Ausländerinnen/Ausländern
272	Maßnahmen zur Eingliederung und Förderung der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (Lastenausgleich siehe 63)
2721	Bevorzugten-Richtlinien bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

273	Maßnahmen zur Rückführung der Evakuierten
274	Ausländerintegration, Ausländerbeauftragte
28	Umweltschutz
280	Übergreifende Angelegenheiten des Umweltschutzes
2801	Energie, Klimaschutz
281	Naturschutz, Landschaftspflege
282	Gewässerschutz, Wasserwirtschaft
283	Bodenschutz
284	Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Altlasten
285	Immissionsschutz
286	Gentechnologie
287	Chemikalien
288	Kernenergie, Strahlenschutz
289	Umwelthygiene, Umweltmedizin
29	Statistik
290	Allgemeine Vorschriften
291	Bevölkerungsstatistik
292	Kultur- und Bildungsstatistiken
293	Polizeiliche Kriminalstatistik
294	Justizstatistik
29401	Statistik in Zivil- und Familiensachen
29402	Statistik in Angelegenheiten nach dem FGG
29403	Statistik in Straf- und Bußgeldsachen (ohne 29404 bis 29406)
29404	Strafverfolgungsstatistik
29405	Statistik der sozialen Dienste in der Strafrechtspflege
29406	Strafvollzugsstatistik
29407	Statistik der Verwaltungsgerichtsbarkeit
29408	Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
29409	Statistik der Finanzgerichtsbarkeit
29410	Personalstatistiken
29420	Sonstige Justizstatistiken
296	Statistik auf dem Gebiet des Finanzwesens
297	Statistik auf dem Gebiet der Wirtschaft
2971	Statistik der gewerblichen Wirtschaft
2972	Statistik der Land- und Ernährungswirtschaft
2973	Statistik der Fischerei

298	Statistik auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialwesens
299	Statistik auf dem Gebiet des Verkehrswesens
3	Rechtspflege und Strafrecht
30	Gerichtsorganisation
300	Gerichtsorganisation (allgemein)
301	Ordentliche Gerichte
302	Arbeitsgerichte
303	Verwaltungsgerichte
304	Sozialgerichte
305	Finanzgerichte
306	Schöffengerichte
307	Sonstige Gerichte
308	Staatsanwaltschaften
309	Europäischer Gerichtshof
31	Gerichtbarkeit und Gerichtsverfassung
310	Gerichtsverfassung im Allgemeinen
3101	Rechts- und Amtshilfe
3102	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen
3103	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen
3104	Rechtsanwaltschaft
3105	Schiedsämter
3106	Sonstiges
311	Rechts- und Dienstverhältnisse der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Justizdienstes im Allgemeinen
3111	Pflichten der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Justizdienstes
3112	Rechte der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Justizdienstes
3113	Fortbildung der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten des Justizdienstes
312	Dienstverhältnisse der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Allgemeinen
3121	Juristische Prüfungen und Vorbereitungsdienst für das Amt der Richterin, des Richters oder der Staatsanwältin, des Staatsanwalts
313	Rechts- und Dienstverhältnisse der sonstigen Beamtinnen und

	Beamten des Justizdienstes im Allgemeinen (mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes)
3131	Rechts- und Dienstverhältnisse der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
3132	Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) und des mittleren Dienstes
3133	Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
3134	Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz
3135	Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes
3136	Dienst- und Geschäftsverhältnisse der in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe tätigen Beamtinnen und Beamten im Sozialdienst
314	Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes im Allgemeinen
3141	Höherer Vollzugsdienst
3142	Gehobener Vollzugsdienst
3143	Mittlerer Vollzugsdienst
315	Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden des Justizdienstes
3151	Gemeinsame Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Justizdienstes
3152	Rechtsverhältnisse der Angestellten des Justizdienstes
3153	Rechtsverhältnisse der Arbeiterinnen und Arbeiter des Justizdienstes
3154	Rechtsverhältnisse der Auszubildenden des Justizdienstes
316	Justizverwaltung und Geschäftsgang

3161	Justizverwaltung im Allgemeinen
3162	Geschäftsgang im Allgemeinen
3163	Schriftverkehr sowie Post- und Postgebührenangelegenheiten
3164	Mitteilungen der Justizbehörden
3166	Registraturwesen
3167	Geschäftsordnungen
32	Gerichtliches Verfahren
321	Zivilprozess im Allgemeinen
3210	Allgemeine Bestimmungen über den Zivilprozess
3211	Rechtsbeistände
3212	Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten
3213	Prozesskostenhilfe
3214	Zustellungen
3215	Öffentlichkeit und Sitzungspolizei
322	Besondere Arten des Verfahrens nach der ZPO im Allgemeinen
3221	Zwangsvollstreckung (einschließlich Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung)
3222	Konkurs- und Vergleichsverfahren
3223	Obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung
323	Freiwillige Gerichtsbarkeit
3231	Verfahren in Vormundschaftssachen
3232	Verfahren in Nachlasssachen
3233	Handelsregister und sonstige Handelssachen
3234	Sonstige Registerangelegenheiten
3235	Grundbuchangelegenheiten
3236	Hinterlegungswesen
3237	Notare und Notariat
324	Verfahren vor sonstigen Gerichten
3241	Arbeitsgerichtliche Verfahren
3242	Verwaltungsgerichtliche Verfahren
3243	Sozialgerichtliche Verfahren
3244	Finanzgerichtliche Verfahren
3245	Sonstige Verfahren
33	Strafrecht und Strafverfahren
331	Materielles Strafrecht im Allgemeinen
3310	Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen
3311	Schutz des Staates

3312	Gefährdung der öffentlichen Ordnung
3313	Strafbare Handlungen gegen die Person
3314	Tierquälerei und gemeinschädliches Verhalten
3315	Strafrechtliche Nebengesetze
3316	Ahndung der Ordnungswidrigkeiten
332	Strafverfahrensrecht
3321	Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im ersten Rechtszug
333	Sondergebiete der Strafrechtspflege
3331	Strafrechtspflege gegen Jugendliche
3332	Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
3333	Bundeszentralregisterangelegenheiten
3334	Gnadenrecht
3335	Soziale Dienste in der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht etc.)
34	Strafvollstreckung und Strafvollzug
341	Strafvollstreckung im Allgemeinen
3411	Vollstreckung von Freiheitsstrafen
3412	Vollstreckung von Vermögensstrafen
3413	Vollstreckung von Nebenstrafen und Nebenfolgen
3414	Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
342	Strafvollzug im Allgemeinen
3421	Vollzug der Freiheitsstrafen und des Jugendarrestes im Allgemeinen
3422	Vollzug der Untersuchungshaft
3423	Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung
343	Allgemeine Vollzugsvorschriften
34301	Vollstreckungspläne
34302	Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten
34303	Besichtigung der Vollzugsanstalten und Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug
34304	Arbeitsbetrieb in den Vollzugsanstalten im Allgemeinen
34305	Eigenbetriebe

34306	Unternehmerbetriebe
34307	Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsbetriebe
34308	Steuerpflicht der Arbeitsbetriebe
34309	Arbeitsverwaltungsordnung
34310	Geschäftsweisung für Arbeitsbetriebe
34311	Soziale Hilfe für Gefangene
34312	Gefangenentransport
344	Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen
34401	Beschwerdewesen
34402	Haftkosten
34403	Arbeit, berufliche Bildung und Förderung der Gefangenen im Allgemeinen
34404	Arbeitsentgelt
34405	Unfallschutz und Unfallfürsorge
34406	Beschaffung von Arbeit für die Arbeitsbetriebe
34407	Verpflegung
34408	Ausstattungsgegenstände
34409	Gesundheitsfürsorge
34410	Freizeitgestaltung
34411	Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt
345	Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiet der Strafverfolgung
3450	Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft
3451	Fahndungswesen
35	Finanz- und Haushaltswesen für die Justizverwaltung sowie Gebühren und Kosten
351	Haushaltswesen im Allgemeinen
3511	Vorschriften der Justizverwaltung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
352	Geschäftsgang, Zahlungsverkehr und Buchführung der Justizkassen
353	Grundstücks- und Bauangelegenheiten der Justizverwaltung im Allgemeinen
3531	Einzelne Aufgaben in Justizgebäuden
354	Beschaffungswesen der Justizverwaltung im Allgemeinen
3541	Bürobedarf
3542	Dienstkraftfahrzeuge

355	Gerichtliches Kostenwesen im Allgemeinen
35501	Stundung und Erlass von Gerichtskosten
35502	Kosten- oder Gebührenfreiheit
35503	Wertbestimmung für die Gebührenberechnung
35504	Auslagen
35505	Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen
35506	Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte und Rechtsstände
35507	Kosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher
35508	Ansatz, Einforderung und Beitreibung von Gerichtskosten und Vermögensstrafen
35509	Kosten des Strafverfahrens
35510	Kosten der Strafrechtspflege
4	Zivilrecht (Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, unlauterer Wettbewerb)
40	Bürgerliches Recht
401	Bürgerliches Gesetzbuch und Einführungsgesetz
402	Nebengesetze zum Allgemeinen Teil des BGB
4021	Stiftungen
403	Nebengesetze zum Schuldrecht
4031	Aufwertungsrecht
404	Nebengesetze zum Sachenrecht
405	Nebengesetze zum Familienrecht
406	Nebengesetze zum Erbrecht
407	Sonstige bürgerlich-rechtliche Nebengesetze
41	Handelsrecht
411	Handelsgesetzbuch
412	Nebengesetze zum HGB
413	Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
414	Wertpapierrecht
415	Bilanzrechtliche Vorschriften
416	Sonstige handelsrechtliche Vorschriften
417	Börsenrecht
4171	Börsenvorschriften
4172	Zulassung zum Börsenhandel

4173	Feststellung des Börsenpreises
4174	Abwicklung von Börsengeschäften
4175	Zulassung zum Börsenterminhandel
42	Gewerblicher Rechtsschutz
420	Allgemeine Rechtsvorschriften
421	Patentrecht
422	Gebrauchsmusterrecht
423	Warenzeichenrecht
424	Recht der Arbeitnehmererfindungen
43	Urheberrecht
430	Urheberrechtliche Vorschriften
431	Verlagsrecht
432	Geschmacksmusterrecht
44	Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
5	Verteidigung
51	Wehrverfassung
52	Wehrsold – Fürsorge – Versorgung
53	Wehrleistungsrecht
54	Sonstiges Verteidigungsrecht
6	Finanzwesen
61	Finanzverwaltung im Bund, in Ländern und Gebietskörperschaften
611	Steuerverwaltung
612	Zollverwaltung
613	Finanzausgleich
6131	Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
6132	Finanzausgleich zwischen den Ländern
6133	Finanzausgleich zwischen Ländern und Gebietskörperschaften
6134	Finanzausgleich zwischen Kreisen und Gemeinden und zwischen Gemeinden untereinander
62	Steuern und Abgaben
620	Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung
6201	Allgemeines materielles Steuerrecht, Entscheidungen
6202	Bewertungsrecht
6203	Allgemeines Steuerverfahrensrecht
6204	Gebührenrecht auf dem Gebiet der Steuern und Abgaben
6205	Steuerberatende Berufe

621	Besitz- und Verkehrssteuern, Vermögensabgaben
622	Verbrauchssteuern und Monopole
623	Zölle
6230	Zollgesetz
6231	Zolltarifgesetz
6232	Sonstiges Zollrecht
63	Lastenausgleich, Soforthilfe
630	Organisation, Verfahren, Statistik
631	Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften
632	Ausgleichsabgaben
633	Verwaltung des Ausgleichsfonds
634	Schadensfeststellung nach FG, BFG und RepG
635	Hauptentschädigung nach LAG; Entschädigung nach RepG
636	Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen
637	Aufbaudarlehen nach LAG und FlüHG
638	Hausratentschädigung und vergleichbare Leistungen
639	Währungsausgleichsgesetz; Altspargesetz; Westvermögensabwicklungsgesetz
64	Landeshaushalt, Landesvermögen
641	Allgemeines Haushaltsrecht, Landeshaushaltsordnung
65	Landesschulden
66	Münzwesen
67	Verteidigungslastenrecht
7	Wirtschaftsrecht
70	Wirtschaftsverfassung
701	Organisation der gewerblichen Wirtschaft
702	Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen
703	Demontageausgleich
71	Gewerberecht
7100	Allgemeines Gewerberecht
7101	Gewerbeordnung
7102	Gewerbeanzeigen
7103	Stehendes Gewerbe
7104	Reisegewerbe
7105	Marktgewerbe
7106	Spielgewerbe
7107	Gewerberechtliche Nebengesetze
7108	Gaststättenrecht
7109	Handel (allgemein)

7110	Einzelhandel
7111	Warenhäuser
7112	Versandhandel
7113	Tankstellen- und Garagenbetriebe
7114	Warenautomaten
7115	Verkehr mit Schusswaffen und Munition, Sprengstoffen, brennbaren Flüssigkeiten
7116	Verkehr mit edlen Metallen, Perlen und Edelsteinen; Verkehr mit unedlen Metallen
7117	Gebrauchtwarenhandel
7118	Ehevermittlerinnen und Ehevermittler
7119	Auskunfteien, Detekteien
7120	Reisebüros
7121	Groß- und Außenhandel
7122	Versteigererrecht
7123	Pfandleihrecht
7124	Bewachungsrecht
7125	Makler- und Bauträgerrecht
7126	Blindenwaren
7127	Recht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer
7128	Genossenschaftliche Prüfungsverbände
7129	Privatkrankenanstalten
7130	Allgemeines Handwerksrecht
7131	Recht des Schornsteinfegerhandwerks
7132	Amtliche Materialprüfung
7133	Normung
71331	EG/EU-Richtlinien
7134	Maß- und Eichrecht, Zeitbestimmung
71341	EG/EU-Zertifizierungen
7135	Feingehaltswesen, Punzierungs-wesen
7136	Beschusswesen
7137	Fremdenverkehr
7138	Schwarzarbeit
72	Preisrecht (ohne Preisrecht für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft und ohne Tarife)
7200	Allgemeine Rechtsgrundlagen
7201	Kohle
7202	Eisen
7203	Edelmetalle
7204	Energiewirtschaft

7205	Bauwirtschaft
7206	Grundstücke
7207	Mieten und Pachten
7208	Öffentliche Aufträge
72081	Nationale Vergaben VOB
72082	Nationale Vergaben VOL
72083	EG/EU-Vergaben BKR
72084	EG/EU-Vergaben LKR
72085	Weitere EG/EU-Richtlinien
7209	Kraffahrtversicherungsprämien
7210	Düngemittel
7211	Gebühren, Krankenhauspflege-sätze, Arzneitaxe
7212	Preisauszeichnung, Preisnachweis
7213	Sonstiges
73	Warenverkehr
74	Außenwirtschaftsrecht
741	Zwischenstaatliche Vereinbarungen
75	Bergbau, Bodenforschung, Energiewirtschaft
751	Bergrecht
752	Bodenforschung
753	Energiewirtschaft
76	Geld- und Kreditwesen, Versicherungswesen
761	Bankenrecht (Sparkassen – siehe 2032)
762	Währungsrecht
763	Versicherungswesen
77	Wirtschaftslenkung, Wirtschaftssicherung
770	Allgemeine Wirtschaftsförderung
771	Mittelstandsförderung
772	Freie Berufe
7721	Recht der Architektinnen und Architekten
7722	Recht der Ingenieurinnen und Ingenieure
773	Technologietransfer
774	Berufliche Qualifizierung
78	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
781	Organisation der Landwirtschaft, Behördenaufbau
7811	Agrarstrukturverwaltung
7812	Sonstiges
782	EG/EU-Angelegenheiten
7820	EG/EU-Recht allgemein
7821	EG/EU-Fördermaßnahmen

7822	EG/EU-Finanzierung
7823	Sonstiges
783	Landwirtschaftliches Bodenrecht
7831	Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken
7832	Höferecht
7833	Pachtwesen
7834	Landwirtschaftliche Siedlung
7835	Flurbereinigung, Wege- und Kulturbau
7836	Agrarstrukturelle Vorplanung
7837	Dorferneuerung
784	Bodennutzung und Tierhaltung
7841	Acker- und Pflanzenbau
7842	Gartenbau
7843	Saatgutwesen
7844	Schädlingsbekämpfung
7845	Tierzucht und Tierhaltung
7846	Landwirtschaftliche Nebenbetriebe
785	Veterinärwesen/Lebensmittel und Bedarfsgegenstände
7850	Allgemeines, Organisation und Aufbau
7851	Tierseuchenbekämpfung
78510	Tierseuchenbekämpfung
78511	Ein- und Durchfuhren
78512	Tierseuchenkasse
7852	Tierkörperbeseitigung
7853	Tierschutz
7854	Tierärztliche Arzneimittel- und Futtermittelüberwachung
7855	Lebensmittel
7856	Lebensmittelhygiene einschließlich Milch-, Fleisch- und Geflügelhygiene sowie Schlachtier- und Fleischuntersuchung
7857	Wein
7858	Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände
7859	Strahlenschutz bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen
786	Landwirtschaftliche Marktordnung, Bewirtschaftung
7860	Allgemeine Rechtsgrundlagen, Erntesicherung
7861	Getreide- und Futtermittelwirtschaft
7862	Milch-, Fett- und Eierwirtschaft
7863	Vieh- und Fleischwirtschaft

7864	Zucker- und Süßwarenwirtschaft
7865	Gartenbauwirtschaft einschließlich Obst, Gemüse und Wein
7866	Fischwirtschaft
7867	Sonstiges
7868	Handelsklassen, Standardisierung, Gütezeichen
787	Preisbestimmungen für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
7870	Allgemeine Rechtsgrundlagen
7871	Getreide, Getreideerzeugnisse und Futtermittel
7872	Milch, Milcherzeugnisse, Fett und Eier
7873	Vieh und Fleisch
7874	Zucker und Süßwaren
7875	Obst, Gemüse und sonstige Gartenbauprodukte
7876	Fisch und Fischerzeugnisse
7877	Sonstiges
788	Domänen- und Moorverwaltung
7880	Allgemeine Angelegenheiten
7881	Pachtangelegenheiten
7882	Bau- und Versicherungsangelegenheiten
7883	Selbstbewirtschaftung
7884	Gestattungsangelegenheiten
7885	Torfabbau, Regeneration
79	Forst- und Jagdwesen, Fischerei
791	Forstwirtschaft
792	Jagdwesen, Wildschutz, Wildpflege
793	Fischerei
8	Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Sozialversicherung, Versorgung
81	Arbeitsrecht und Arbeitsschutz
811	Arbeitsvertragsrecht
8110	Allgemeine Vorschriften
8111	Lohn
8112	Urlaub
8113	Kündigungsschutz
8114	Sondervorschriften für bestimmte Wirtschaftszweige
8115	Hausarbeitstag
8116	Freistellung
812	Betriebsverfassung und Mitbestimmung
813	Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen
814	Schlichtungswesen

815	Heimarbeit
816	Arbeitsschutz
8161	Arbeitszeitrecht
8162	Jugendschutz
8163	Frauenschutz
8164	Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen
8165	Betrieblicher Arbeitsschutz
8166	Sonstige Arbeitsschutzvorschriften
82	Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenhilfe und Arbeitsbeschaffung
821	Arbeitsvermittlung
822	Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung
823	Arbeitslosenversicherung, Arbeitsförderung, Arbeitsmarktpolitik
83	Sozialversicherung
830	Allgemeine und für mehrere Versicherungszweige gemeinsame Vorschriften
831	Verwaltungsverfahren
832	Sozialversicherungszweige
8321	Krankenversicherung und Beziehungen zu Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken usw.
8322	Unfallversicherung
8323	gesetzliche Rentenversicherung
8324	Altershilfe für Landwirtinnen und Landwirte
84	Versorgung, Schwerbehinderte
841	Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden (SER)
8411	Verwaltung, Organisation
8412	Verwaltungsverfahren in der KOV, besondere Teile des Sozialgesetzbuchs
8413	Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX Teil 3)
842	Durchführung des Schwerbehindertenrechts
85	Heimkehrerrecht, Häftlingshilferecht, Kriegsgefangenenentschädigung
86	Kinderbeihilfen und Familienausgleichskassen
9	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen
91	Post- und Fernmeldewesen

92	Straßenbau
921	Vermögen und Verwaltung
922	Straßenbaurecht
923	Technische Vorschriften
93	Straßenverkehr
930	Verwaltung
931	Straßenverkehr allgemein
9311	Zulassung von Personen zum Straßenverkehr
9312	Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer und Fahrschulen
9313	Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Straßenverkehr
9314	Technische Beschaffenheit und Überwachung von Kraftfahrzeugen
9315	Verhalten im Straßenverkehr
932	Beförderung von Personen
933	Beförderung von Gütern
934	Versicherungsrecht
94	Eisenbahnen und Bergbahnen
95	Wasserstraßen
96	Schifffahrt
961	Binnenschifffahrt, Flößerei, Fähren
9611	Verwaltung
9612	Verkehrsvorschriften
9613	Schiffssicherheit
9614	Bemannung, Patente
9615	Flaggenrecht
9616	Lotsenwesen

9617	Binnenhäfen
962	Seeverkehr
9620	Verwaltung und allgemeine Ordnung des Seeverkehrs
9621	Verkehrsordnung
96211	Seestraßen- und Seeschiffahrtsstraßenordnung
96212	Häfen
9622	Schiffssicherheit
9623	Seemannswesen, Bemannung, Patente
9624	Flaggenrecht
9625	Hilfseinrichtungen, Seewarte
96251	Seezeichen
96252	Lotswesen
9626	Schiffsvermessungen
9627	Strandrecht
9628	Wiederaufbau der Handelsflotte
97	Luftfahrt
970	Verwaltung und allgemeine Ordnung
971	Öffentliches Luftrecht
972	Luftprivatrecht
973	Prüfungs- und Zulassungswesen
974	Flugsicherung
975	Luftpost
98	Tarife
99	Wetterdienst, sonstige Sachgebiete des Verkehrs
991	Wetterdienst
992	Beförderung gefährlicher Güter

Hinweis: Besteht eine im Gliederungsplan enthaltene Nummer für den betreffenden Sachbereich aus weniger als fünf Ziffern, so ist sie mit Nullen auf fünf Stellen aufzufüllen.

Anlage 2**Hinweise zu Inhalt und Gestaltung
einer Förderrichtlinie nach § 44 LHO**

Inhaltsübersicht

1. **Wann ist eine Förderrichtlinie zu erlassen?**
2. **Grundsätze für eine Förderrichtlinie**
3. **Gliederungsschema für eine Förderrichtlinie**
4. **Erläuterungen zum Gliederungsschema**
 - 4.1 Überschrift
 - 4.2 Zweck und Zweck, Rechtsgrundlage (Nummer 1 des Gliederungsschemas)
 - 4.3 Gegenstand der Förderung (Nummer 2 des Gliederungsschemas)
 - 4.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Nummer 3 des Gliederungsschemas)
 - 4.5 Bewilligungsvoraussetzungen (Nummer 4 des Gliederungsschemas)
 - 4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nummer 5 des Gliederungsschemas)
 - 4.6.1 Zuwendungsart
 - 4.6.2 Finanzierungsart
 - 4.6.3 Form der Zuwendung
 - 4.6.4 Bemessungsgrundlage
 - 4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze
 - 4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nummer 6 des Gliederungsschemas)
 - 4.8 Anweisungen zum Verfahren (Nummer 7 des Gliederungsschemas)
 - 4.8.1 Standardklausel
 - 4.8.2 Bewilligungsbehörde
 - 4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke
 - 4.8.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn
 - 4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
 - 4.8.6 Verwendungsnachweis
 - 4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmungs- und sonstige Entscheidungsvorbehalte
 - 4.9 Schlussbestimmungen (Nummer 8 des Gliederungsschemas)
5. **Geltungsdauer einer Förderrichtlinie**
6. **Veröffentlichung einer Förderrichtlinie**
7. **Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik**
8. **Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH**

A n h a n g Evaluierung von Fördermaßnahmen (Mustervordruck des MF)

Bei der Abfassung einer neuen oder der Überarbeitung einer bestehenden Förderrichtlinie sind diese Hinweise ergänzend zu den VV oder VV-Gk zu § 44 LHO sowie dem jährlich vom MF herausgegebenen RdErl. zur Haushaltsführung heranzuziehen.

1. Wann ist eine Förderrichtlinie zu erlassen?

Eine Förderrichtlinie ist in der Regel für alle Zuwendungsbereiche zu erlassen und zu veröffentlichen. Sie ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl für die Verwaltungspraxis von erheblicher Bedeutung, um ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherzustellen. So ist nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO die Veranschlagung von Fördermitteln in Folgejahren nur zulässig, wenn der Zuwendungszweck in der Förderrichtlinie konkretisiert wird.

Die Steuerung des Bewilligungsverfahrens soll durch eine eindeutig gefasste Förderrichtlinie erfolgen, in der insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind (Nummer 20.1 Abs. 2 HFR). Der Erlass der Förderrichtlinie kann allenfalls unterbleiben, wenn der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger klein ist und nur wenige Förderfälle anfallen können. Im Zweifel sollte sich das zuständige Fachressort jedoch immer für den Erlass einer Förderrichtlinie entscheiden.

Fehlende oder sog. „vorläufige“ Förderrichtlinien führen oft zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Vorhaben.

Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage, ob eine Förderrichtlinie erlassen werden sollte, gibt im Übrigen die Anlage 3 mit den „Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“.

2. Grundsätze für eine Förderrichtlinie

2.1 Die Förderrichtlinie ist so zu gestalten, dass sie für potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sowie für die mit Zuwendungsangelegenheiten befassten Bewilligungsbehörden verständlich, im Verhältnis zu höherrangigem Recht und in sich nicht widersprüchlich und ohne vermeidbare Schwierigkeiten ausführbar ist.

2.2 Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörde. Das Verhältnis der Bewilligungsbehörde zu den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ist über Antrag, Bewilligungsbescheid und Nebenbestimmungen abschließend zu regeln.

2.3 Verfahrensregelungen, die bereits in den VV oder VV-Gk zu § 44 LHO enthalten sind, sollen nicht nochmals in der Förderrichtlinie wiederholt werden. Von abweichenden Verfahrensvorschriften ist grundsätzlich abzusehen. Für notwendig erachtete abweichende Regelungen sind im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens gegenüber dem MF zu begründen.

2.4 Sollen Zuwendungen sowohl Kommunen als auch sonstige Empfängerinnen und Empfänger gewährt werden, ist zu beachten, dass die VV-Gk zu § 44 LHO mit den darin gegenüber den VV zu § 44 LHO vorgesehenen Erleichterungen nur für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten.

2.5 Zuwendungsbereiche, die in den wesentlichen Voraussetzungen und in den Grundzügen des Verfahrens übereinstimmen, sind – gerade auch unter dem Aspekt der Reduzierung von VV – zusammenzufassen.

3. Gliederungsschema für eine Förderrichtlinie

Zur Arbeitserleichterung und um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, hat das MF das hier dargestellte Gliederungsschema als Teil der „Grundsätze für Förderrichtlinien“ herausgegeben. Soweit nicht Besonderheiten des einzelnen Zuwendungsbereichs eine Abweichung rechtfertigen (z. B. unions- oder bundesweit vereinbarter Richtlinienaufbau), ist dieses Schema für die Erstellung einer Förderrichtlinie bindend:

- „1. Zweck und Zweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Bewilligungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen“.

4. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Förderrichtlinie muss sich im Rahmen der VV/VV-Gk zu § 44 LHO bewegen. Demgemäß sind nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV und – nur soweit unumgänglich – von den VV abweichende Vorschriften in der Förderrichtlinie zu regeln.

Auf Fußnoten ist zu verzichten. Wird ein erläuternder Text für wichtig erachtet, ist er in den Richtlinietext aufzunehmen.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas soll die Förderrichtlinie vereinheitlicht, gestrafft und deren Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

Im Richtlinientext ist auf Anlagen zu verweisen und die Verweisung bei ihrer ersten Anführung im Text durch Fettschrift hervorzuheben.

Gehören mehrere Anlagen zu einer Förderrichtlinie, so sind sie fortlaufend zu nummerieren.

4.1 Überschrift

Aus Gründen der Einheitlichkeit ist folgende Überschrift zu verwenden:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung“.

Die Überschrift muss erkennen lassen, was geregelt werden soll. Es genügt, den Hauptinhalt stichwortartig wiederzugeben. Ist die Überschrift sehr lang, so empfiehlt sich zur leichten Zitierung die Anfügung einer Kurzbezeichnung oder Abkürzung. Bei Abkürzungen soll eine sinnvolle Mitte gesucht werden zwischen Kürze, Aussagekraft und Sprechbarkeit. Die Abkürzung oder Kurzbezeichnung einer anderen VV darf nicht verwendet werden.

4.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nummer 1 des Gliederungsschemas)

Die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung umschreibt die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, nicht selten unvollständig, weshalb der Zuwendungszweck erläutert werden muss. Die Erläuterung sollte knapp und aussagefähig sein. Dabei bildet die konkrete Bezeichnung des Zuwendungszwecks die Grundlage für die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführende spätere Erfolgskontrolle. Auf generalklauselhaft formulierte Förderziele sollte verzichtet werden. Bei der Beschreibung des Zuwendungszwecks ist auch auf das erhebliche Landesinteresse einzugehen. Allgemeine politische Zielsetzungen können die Zielbestimmung nicht ersetzen.

Soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf Rechtsvorschriften beruht, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Beispiel:

„1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt (nach § ... des Gesetzes ...), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV (ggf. der VV-Gk) zu § 44 LHO Zuwendungen für ...

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Bei der Förderung aus Unionsmitteln sollte ein Hinweis darauf ebenso wie auf eine Förderung mit Bundesmitteln in Nummer 1 der Förderrichtlinie aufgenommen werden.

4.3 Gegenstand der Förderung (Nummer 2 des Gliederungsschemas)

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen (bei Baumaßnahmen: Neu-, Um- oder Erweiterungsbau; bei Beschaffungsmaßnahmen: Erst- oder Ergänzungsbeschaffung). Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel übereinstimmen können, kann diese Nummer entfallen, wenn die Maßnahmen bereits in Nummer 1 (Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage) erfasst werden. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

4.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Nummer 3 des Gliederungsschemas)

Jede Förderrichtlinie muss den Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist die oder der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Hinsichtlich der Benennung beider Geschlechter siehe die Hinweise in Anlage 4 Anhang 2 Nr. 3 Abs. 3.

Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sollten als Zuwendungsempfänger jedoch ausgeschlossen werden, da sie im Hinblick auf mögliche Rückforderungen für das Land erhebliche Risiken bedeuten können. Soll die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten (VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO), sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

4.5 Bewilligungsvoraussetzungen (Nummer 4 des Gliederungsschemas)

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der VV/VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt. In die Förderrichtlinie sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nummer 5 des Gliederungsschemas)

Die Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie die Form der Zuwendung sind in der Richtlinie festzulegen.

Beispiel:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Teilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.“

4.6.1 Zuwendungsart

Die VV Nr. 2 zu § 23 LHO unterscheidet zwischen

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und

- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

Da das Land bei einer institutionellen Förderung eine enge und meistens auch längerfristige Bindung eingeht, aus der es sich nur schwer wieder lösen kann, sollten neue Förderungen dieser Art nur noch in besonderen Ausnahmefällen begründet werden.

4.6.2 Finanzierungsart

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Teilfinanzierung (VV/VV-Gk Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 44 LHO) in Form von Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung,
- Vollfinanzierung (VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO).

4.6.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung oder Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt werden soll. Soll die Zuwendung als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

4.6.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen werden zu Ausgaben gewährt. Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind daher in der Förderrichtlinie an dieser Stelle die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind – soweit vorhanden – Kostenrichtwerte der Bemessung zugrunde zu legen.

Da nur Geldleistungen zuwendungsfähig sind, können unbare Eigenleistungen des Maßnahmenträgers zwar in den Finanzierungsplan eingestellt, nicht jedoch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gezählt werden. In der VV/VV-Gk Nr. 2.3 Sätze 3 und 4 zu § 44 LHO findet sich eine Ausnahme hiervon, wonach bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten nach näherer Maßgabe durch eine Förderrichtlinie als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden kann.

4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze

Nach den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO muss die Höhe einer Zuwendung grundsätzlich die Bagatellgrenze von 2 500 EUR/25 000 EUR übersteigen, sofern in der Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Unterschreiten dieser Wertgrenzen ist der mit der Förderung verbundene Aufwand nicht mehr verhältnismäßig, sodass eine derartige punktuelle Förderung grundsätzlich nicht im Landesinteresse liegt.

Die LReg hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 am 01./02.09.2003 den Beschluss gefasst, Kleinstförderprogramme i. S. der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO mit Wirkung vom 01.01.2005 grundsätzlich einzustellen. Dies schließt nicht aus, dass wegen besonderer Umstände im Einzelfall gleichwohl ein Landesinteresse anzunehmen und eine Förderung daher zulässig ist.

4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nummer 6 des Gliederungsschemas)

Hier sollten nur die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unumgänglichen Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen sind so zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde – konkretisiert für die Verhältnisse des Einzelfalles – unverändert in den Bewilligungsbescheid übernommen werden können (vgl. VV/VV-Gk Nr. 5.2. zu § 44 LHO). Werden besondere Nebenbestimmungen in einen Musterbewilligungsbescheid übernommen, kann von einer Aufnahme in die Förderrichtlinie abgesehen werden.

4.8 Anweisungen zum Verfahren (Nummer 7 des Gliederungsschemas)

Hier sind alle für den Verfahrensablauf notwendigen förderungsspezifischen Anweisungen aufzuführen (z. B. Fristen, Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen, Bewilligungsbehörde) und – soweit zwingend erforderlich – Abweichungen von den allgemeinen VV.

4.8.1 Standardklausel

Es ist folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

„7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

Diese sog. Standardklausel richtet sich sowohl an die Verwaltung als auch an die Antragstellerinnen und Antragsteller und weist darauf hin, dass neben der Förderrichtlinie auch noch andere wesentliche Vorschriften maßgeblich sind.

4.8.2 Bewilligungsbehörde

Sowohl das MF als auch der LRH haben wiederholt gefordert, dass Förderentscheidungen und die Abwicklung der Zuwendungsfälle dem nachgeordneten Bereich zu übertragen sind. So hat das MF in Nummer 20.1 Satz 1 HFR folgende Regelung getroffen:

„Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die obersten Landesbehörden ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe notwendiger Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen. Soweit die Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.“

Diese Regelung entspricht auch den Forderungen des LRH (vgl. LRH-Jahresbericht 2007, Drs. 15/3800 S. 11 ff., und LRH-Jahresbericht 2009, Drs. 16/1300 S. 110 ff.) sowie § 13 Abs. 1 GGO.

Aufgabe der obersten Landesbehörden muss es sein, eine aussagefähige Förderrichtlinie zu erlassen, darin insbesondere die Förderziele und -zwecke präzise zu definieren sowie die Entscheidungskriterien und Fördermodalitäten eindeutig zu umschreiben. Hierdurch werden die Bewilligungsbehörden in die Lage versetzt, die landespolitischen Absichten durch sachgerechte und einheitliche Einzelfallentscheidungen vor Ort umzusetzen.

Einzelfallbezogene Bearbeitung von Zuwendungen zählt nicht zu den ministeriellen Aufgaben. Die Übertragung der Bearbeitung auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ist daher zu erwägen, soweit eine Übertragung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 NBankG in Betracht kommt.

4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es können Antragsvordrucke erarbeitet werden, die es den Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglichen, alle erheblichen Antragsvoraussetzungen zu erkennen, dazu eindeutige Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zu den verschiedenen Zuwendungsarten sind einheitliche Vordrucke für Bewilligungsbescheide zu entwickeln; es sollten auch einheitliche Vordrucke für Rückforderungsbescheide eingeführt werden.

4.8.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll so vor finanziellen Nachteilen geschützt und die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde erhalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine generelle Ausnahmeregelung in der Förderrichtlinie ist daher in der Regel nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Nummer 20.3 HFR).

4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Werden Zuwendungen an Dritte weitergeleitet (VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO), kann das Verfahren wie folgt geregelt werden:

Beispiel:

„Den Antrag auf Förderung stellt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen und Letztempfänger. Bewilligungsbehörde ist ... Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen.“

4.8.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und damit unverzichtbar. Durch ihn werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle.

Die Zweckmäßigkeit der Zulassung des sog. einfachen Verwendungsnachweises in einer Förderrichtlinie muss sorgfältig geprüft werden.

4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmungsvorbehalte

Entscheidungsvorbehalte eines Ministeriums führen regelmäßig zu Reibungsverlusten in der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens. Entscheidungen der Ministerien sollten sich auf fachaufsichtliche Maßnahmen beschränken. Sofern ein Ministerium auf seinen Entscheidungsvorbehalt nicht verzichten will, wird empfohlen, dass im Interesse der Transparenz von Förderentscheidungen und zur Vermeidung von Reibungsverlusten die Gesamtabwicklung der jeweiligen Förderfälle durch das Ministerium erfolgt.

Hinsichtlich der Einführung von neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmungsvorbehalten und sonstigen Entscheidungsvorbehalten wird im Übrigen auf Nummer 3.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses hingewiesen.

4.9 Schlussbestimmungen

(Nummer 8 des Gliederungsschemas)

Eine Förderrichtlinie soll möglichst nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten muss aus Gründen der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in der Förderrichtlinie ein Kalendertag zu bestimmen. Im Interesse der Rechtsklarheit sind außer Kraft tretende Bezugs-erlasse an dieser Stelle aufzuheben.

Beispiel:

„8.1 Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ (künftig)/mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ (rückwirkend) in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.“

Soll ein Bezugs-erlass mit außer Kraft treten, ist folgender Satz zu ergänzen:

„Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.“

5. Geltungsdauer einer Förderrichtlinie

Dem Beschl. der LReg im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 am 01./02.09.2003 folgend, ist der Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen, weshalb die Förderrichtlinie spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten außer Kraft treten soll, soweit nicht zur Umsetzung von Unions- oder Bundesrecht eine abweichende Befristung erforderlich ist (VV/VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO).

Soll die Geltungsdauer eines Förderprogramms verlängert werden, so hat die oberste Landesbehörde zu begründen, inwieweit die mit dem Programm verfolgten Ziele und Zwecke bisher erreicht worden sind (VV/VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO).

6. Veröffentlichung einer Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie richtet sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörden. Sie dient aber auch der Unterrichtung potenzieller Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über bestehende Förderprogramme und trägt damit dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung. Dieser erfordert, dass die Verwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen „nach sachlichen Gesichtspunkten und nach dem Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung aller Förderungsinteressen zu befinden und nicht willkürlich zu verfahren“ hat (OVG NW, Urteil vom 15.08.1980, – 9 A 251/79 – NJW 1981, 2597).

Daher ist die Förderrichtlinie nach Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 2.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses immer auch im

Nds. MBl. zu veröffentlichen. Die Förderrichtlinie ist nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen der Amtsblattstelle bei der StK zur Veröffentlichung zuzuleiten. Daneben können zusätzlich auch Merkblätter und Hinweise in Fachpublikationen herausgegeben werden.

7. Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik

Erfolgskontrollen sind für die Prüfung, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die angestrebten Förderziele verwirklicht werden, unverzichtbar. Sie müssen ferner Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob der Einsatz von Mitteln noch erforderlich ist und die Förderung in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden soll.

Die LReg hat mit Beschluss vom 30.05.2000 alle Ressorts beauftragt, die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführenden Erfolgskontrollen in Abstimmung mit dem MF durchzuführen.

Das MF hat in seinem Schreiben vom 07.07.2000 an alle Ressorts entsprechende Mustervordrucke versendet (A n h a n g).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 hat die LReg am 01./02.09.2003 beschlossen, den Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen.

8. Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH

Die Förderrichtlinie ist dem LRH grundsätzlich erst dann zur Anhörung und zur Erteilung des Einvernehmens zu übersenden, wenn innerhalb der LReg eine Einigung über die Fassung erzielt worden ist. Um dies sicherzustellen, um andererseits aber auch eine abschließende Überprüfung des Richtlinienentwurfs durch die StK zu ermöglichen, werden folgende für das zuständige Fachressort zu beachtende Verfahrensschritte festgelegt:

- 1. Schritt: Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit Verbänden, MF und übrigen Ressorts.
- 2. Schritt: Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK gemäß Nummer 3.2 des MBl.- und VORIS-Erlasses zur Durchsicht. Ziel ist es, den staatlichen Einfluss insbesondere auf Kommunen durch den Abbau von personellen und sachlichen Ausstattungsstandards zu reduzieren und die mit der Gewährung von Zuwendungen zusammenhängenden Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe beim Land und bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu beschleunigen und zu verbilligen. Die StK arbeitet mögliche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in den Entwurfstext ein und nimmt im Übrigen Stellung. Die anschließende Abstimmung mit der StK erfolgt in der Regel fernmündlich.

Kommt eine Einigung zwischen dem Fachressort und der StK über die Vorschläge nicht zustande, entscheidet die LReg.

- 3. Schritt: Anhörung des LRH nach § 103 LHO.
- 4. Schritt: Nach Abschluss der Schritte 1 bis 3 Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK (Amtsblattstelle) zur Rechtsförmlichkeitsprüfung und anschließenden Veröffentlichung im Nds. MBl.

A n h a n g

Evaluierung von Fördermaßnahmen

I. Allgemeine Angaben

- a) Kurzbezeichnung der Fördermaßnahme:
- b) Veranschlagung des Programms im Landeshaushalt/Mipla-Ansätze
 – in Mio. EUR –

Kapitel/Titel	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
.....EUREUREUR

II. Spezielle Angaben

- a) Grundlage der Förderung (Gesetz/Richtlinie) und Fundstelle:
- b) Zuwendungszweck:

- c) Zielgruppe:
- d) Zielerreichungskonzept:

III. Erfolgskontrolle

- a) In welchem Umfang wurde die Zielgruppe erreicht?
- b) Durchschnittliche Förderhöhe:
- c) In welchem Umfang wurde der Verwendungszweck erreicht?
 - 1. Quantitativ:
 - 2. Qualitativ:
 - 3. Ursächlichkeit der Förderung für den Erfolgseintritt:
- d) Wirtschaftlichkeit, insbesondere Aussagen zum Verwaltungsaufwand:
- e) Fachliche Bewertung, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung und ihrer Angemessenheit sowie der Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung:
- f) Gründe für eine Fortsetzung der Fördermaßnahme:

Anlage 3

Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

1. Erforderlichkeit

- 1.1 Handelt es sich überhaupt um eine Verwaltungsvorschrift (VV) i. S. der Nummer 1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses?
- 1.2 Ist die VV erforderlich
 - 1.2.1 zum einheitlichen Vollzug von Bundesrecht oder EU-Recht? (z. B. Steuergesetze, Marktorganisationsregelungen, Bundesauftragsverwaltung)?
 - 1.2.2 aus Rechtsgründen zur Ausführung/Auslegung von Rechtsvorschriften?
 - 1.2.3 zur Organisation und einheitlichen Steuerung des Vollzugs?
 - 1.2.4 aus sonstigen Gründen?
- 1.3 Welcher Nachteil entsteht, wenn die vorgesehene VV nicht erlassen wird („Was passiert, wenn nichts passiert?“) oder eine bestehende VV gestrichen wird?
- 1.4 Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne die VV Vollzugsdefizite auftreten würden? Würde der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden ungewollt erweitert werden?
- 1.5 Kann die Regelung der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung überlassen bleiben? Liegt schon gefestigte Rechtsprechung vor, die keiner zusätzlichen Regelung durch eine VV bedarf?
- 1.6 Können die vorgesehenen Adressatinnen und Adressaten statt durch VV auf andere Weise angesprochen werden? (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Organisationen und/oder Verbänden)?
- 1.7 Wurde bei der Vorgängerregelung bereits eine Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle durchgeführt?
- 1.8 Liegen Gründe für eine unbegrenzte Geltungsdauer vor (Nummer 6.3 des MBl.- und VORIS-Erlasses)?

2. Regelungsinhalt

- 2.1 Kann der angestrebte Zweck mit der vorgesehenen Regelung überhaupt erreicht werden? Stehen Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis (bei Verwaltung und Betroffenen)?
- 2.2 Ist der Text auf den wesentlichen Regelungsinhalt konzentriert („Keine Prosa“)?
- 2.3 Beschränkt sich die Regelung auf den wesentlichen Inhalt („Mut zur Lücke“)?
- 2.4 Sind eventuell vorgesehene Standards (Personal-, Sach-, Organisations-, Verfahrensstandards) notwendig und verhältnismäßig?
- 2.5 Kann der Regelungsinhalt in eine bereits bestehende VV eingearbeitet werden („Blick über den Zaun“)?
- 2.6 Kann die VV mit anderen im Sachzusammenhang stehenden VV zusammengefasst werden?
- 2.7 Wurden Zustimmungsvorbehalte, Genehmigungs- und sonstige Entscheidungsvorbehalte oder Berichtspflichten vermieden oder zumindest auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt?
- 2.8 Bei einer Förderrichtlinie: Sind Wiederholungen von Regelungen der VV zu § 44 LHO vermieden worden?

3. Gestaltung

- 3.1 Ist die Regelung für Adressatinnen und Adressaten sowie andere Betroffene verständlich?
- 3.2 Sind Begriffe der Fachsprache und Abkürzungen auf das Notwendige beschränkt und Abkürzungen erläutert oder zumindest dem Anwenderkreis hinreichend bekannt? Werden Begriffe einheitlich und in Übereinstimmung mit zugrundeliegenden Rechtsvorschriften verwandt?
- 3.3 Können durch Gliederung in allgemeine und besondere Vorschriften Mehrfachregelungen innerhalb der VV vermieden werden („Vor die Klammer ziehen“)?
- 3.4 Ist die VV so gegliedert, dass eine Zitierung einzelner Passagen (nach Abschnitt, Nummer, Absatz o. Ä.) und damit deren Änderung möglich ist?
- 3.5 Ist der Kreis der Adressatinnen und Adressaten eindeutig bestimmt?
- 3.6 Ist die amtliche Veröffentlichung von Vordrucken erforderlich (ja, wenn sie verbindlich vorgeschrieben sind) oder kann auf Formulareserver, Internetseiten o. Ä. verwiesen werden (z. B. bei nur empfohlener Verwendung)?

Anlage 4

Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Verwaltungsvorschriften

VV in „veröffentlichungsfähiger Form“ (Nummer 4.7 des MBl.- und VORIS-Erlasses) werden von der STK (Amtsblattstelle) auf ihre Rechtsförmlichkeit geprüft und überarbeitet. Diese Prüfung und Überarbeitung richtet sich nach den nachstehenden Hinweisen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von VV.

Die „Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen“ sind insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Änderungsbefehlen und für die Zitierung von EU-Vorschriften ergänzend anzuwenden, soweit speziellere Vorgaben für die Erstellung von VV nicht bestehen.

- Im „Kopf“ einer Veröffentlichung sind anzugeben:
 - die Überschrift (Betreff),
 - die Art der Veröffentlichung („RdErl.“ = mehrere Adressatinnen/Adressaten, „Erl.“ = eine Adressatin/ein Adressat, „Beschl. d. LR“, „Bek.“, „AV“, „Allgemeinverfügung“),
 - veranlassendes Ressort/veranlassende Behörde,
 - das Datum,
 - das Aktenzeichen des Ressorts/der Behörde sowie
 - die VORIS-Nummer (bei neuen RdErl./Erl. nur noch 5-stellig, siehe VORIS-Gliederungsplan; bei Änderungserlassen ist die bisherige 5- oder 14-stellige VORIS-Nummer des zu ändernden RdErl./Erl. zu übernehmen). Allgemeinverfügungen i. S. des VwVfG und Bek. sind keine VV und benötigen daher keine VORIS-Nummer.
 - Im **Bezug** sind alle VV (z. B. Erl. oder RdErl.) mit Datum, Fundstelle und – soweit vorhanden – VORIS-Nummer aufzuführen, auf die sich die Veröffentlichung bezieht, die mit dieser Veröffentlichung geändert oder aufgehoben werden sollen und auf die in dieser Veröffentlichung verwiesen wird, sofern sie veröffentlicht wurden und (noch) gelten.
 - Bei der Gestaltung des Textes muss gewährleistet sein, dass aus dem Text einzelne Passagen zitiert werden können, d. h. der Text muss eine klare **Gliederung** (in Absätze und Nummern) aufweisen. Automatische Nummerierungen und Aufzählungszeichen (Word-Funktion) dürfen verwendet werden. Bei der Gliederung in Nummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Auf eine Gliederung mit römischen Ziffern oder auf eine kombinierte Gliederung mit römischen und arabischen Ziffern ist zu verzichten.
- Bei Änderungserlassen muss eindeutig bestimmbar sein, welche Textpassage des Ausgangserlasses geändert wird und wie der neue Text lautet, damit eine konsolidierte Textfassung erstellt werden kann.
- Soweit **Abkürzungen** von Gesetzen, Verordnungen, Behördenbezeichnungen o. Ä. im Abkürzungsverzeichnis enthalten sind, sind diese ohne weitere Erklärung zu verwenden (siehe Nummer 4.6 des MBl.- und VORIS-Erlasses). Anderenfalls wird bei der ersten Zitierung die vollständige Bezeichnung mit der Abkürzung in Klammern und im weiteren Text nur die Abkürzung verwendet. Rechtsvorschriften

(des Bundes und des Landes), die mit einer (amtlichen) Abkürzung verabschiedet wurden, sind mit dieser zu zitieren (z. B. NBrandSchG). Die vorherige Nennung der vollständigen Bezeichnung (z. B. Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren) oder der Kurzbezeichnung (z. B. Niedersächsisches Brandschutzgesetz) unterbleibt.

5. Der MBl.- und VORIS-Erlass mit seinen Anlagen steht zum Herunterladen im Landesintranet (intra.niedersachsen.de) unter „Recht“ > „Amtsblattstelle“ zur Verfügung.

6. Im **Anhang 1** sind zwei Muster veröffentlichungsfähiger neuer RdErl. sowie ein Muster eines Änderungserlasses als Arbeitshilfen dargestellt. Die Verwendung der dortigen Angaben in Klammern ist optional.

7. Im **Anhang 2** finden sich Beispiele für weitere Abkürzungen, Schreibweisen, Zitierungen, Schlussbestimmungen und Angaben zu Adressatinnen und Adressaten. Die Verwendung der dortigen Angaben in Klammern ist optional.

Anhang 1

Muster „Eins“ – RdErl.

(Gem.) RdErl. d. ... (u. d. übr. Min.) v. TT.MM.JJJJ
– 123-12345/12345 –

– VORIS –

(– Im Einvernehmen mit dem ... –)

Bezug: (Gem.) RdErl. v. TT.MM.JJJJ (Nds. MBl. S. ...) – VORIS –

1. Mit diesem (Gem.) RdErl. werden das Verfahren und die Gestaltung von Veröffentlichungserlassen im Nds. MBl. festgelegt. Vorgaben für die Gestaltung von Änderungserlassen werden im „Muster Änderungserlass“ gesondert aufgeführt. Für das Nds. MBl. gelten besondere Schreibweisen und Abkürzungen (siehe **Anhang 2**).

2. Dieser (Gem.) RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft (siehe Nummer 6 des MBl.- und VORIS-Erlasses).

An die

....

(Nachrichtlich:

An

....)

Muster „Zwei“ – RdErl. mit umfassendem (Regelungs-)Inhalt

(Gem.) RdErl. d. ... (u. d. übr. Min.) v. TT.MM.JJJJ
– 123-12345/12345 –

– VORIS –

(– Im Einvernehmen mit dem ... –)

Bezug: (Gem.) RdErl. v. TT.MM.JJJJ (Nds. MBl. S. ...) – VORIS –

1. Regelungsinhalt

Mit diesem (Gem.) RdErl. werden das Verfahren und die Gestaltung von Veröffentlichungserlassen im Nds. MBl. festgelegt. Vorgaben für die Gestaltung von Änderungserlassen werden im „Muster Änderungserlass“ gesondert aufgeführt. Für das Nds. MBl. gelten besondere Schreibweisen und Abkürzungen (siehe **Anhang 2**).

2. Verfahren

Zum weiteren Verfahren ergehen folgende Hinweise:

2.1 Das Veröffentlichungserlassen ist der Amtsblattstelle zu übersenden.

2.2 Die Amtsblattstelle prüft das Veröffentlichungserlassen und nimmt erforderliche Korrekturen – ggf. nach Rücksprache mit der veranlassenden Behörde/dem veranlassenden Ressort – vor.

2.3 Der von der Amtsblattstelle und der veranlassenden Behörde/dem veranlassenden Ressort Korrektur gelesene Text wird nach der Freigabe im Nds. MBL. abgedruckt.

3. Schlussbestimmungen

Dieser (Gem.) RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft (siehe Nummer 6 des MBL- und VORIS-Erlasses). Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.

An die
....
(Nachrichtlich:
An
....)

Muster „Drei“ – Änderungserlass

(Gem.) RdErl. d. ... (u. d. übr. Min.) v. TT.MM.JJJJ – 123-12345/12345 –

– VORIS –

(– Im Einvernehmen mit dem ... –)

Bezug: (Gem.) RdErl. v. TT.MM.JJJJ (Nds. MBL. S. ...),
(zuletzt) geändert durch
– VORIS –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ (Datum einsetzen) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Dieses Muster gilt nur bei Änderungserlassen oder -bekanntmachungen. Weitere Änderungsbefehle und Formulierungen können den ‚Hinweisen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen‘ entnommen werden. Diese Hinweise stehen auch im Landesintranet unter ‚Recht > Amtsblattstelle‘ zum Download zur Verfügung.“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „November bis Januar“ durch die Worte „Februar bis Mai“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach den Ausführungen des Gesetzes“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 dritter Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „– am Ende eines Kalenderjahres“.
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.
3. Nummer 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Worte angefügt: „sofern der Antrag bis zum 31.08.2023 vorgelegt wurde.“
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 6.3 und 6.4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 6.5 bis 6.8 werden Nummern 6.3 bis 6.6.
 - c) In der neuen Nummer 6.5 wird das Wort „alt“ durch das Wort „neu“ ersetzt.
 - d) Die neue Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 NGefAG“ durch die Verweisung „§ 8 NPOG“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird gestrichen.

An die
....
(Nachrichtlich:
An
....)

1. Hinweise zu Abkürzungen und Schreibweisen

1.1 Abkürzungshinweise (siehe auch Abkürzungsverzeichnis des Nds. MBL.)

Absatz	= Abs. (z. B. § 5 Abs. 1, VV Abs. 1; aber: am Anfang einer Zitierung ausschreiben, z. B. „Absatz 2 der Vorschrift“)
Besoldungsgruppe(n)	= BesGr. (z. B. „BesGr. A 10“; aber: Besoldungsgruppe(n) der Besoldungsordnung A)
Buchstabe	= Buchst. (z. B. § 5 Abs. 1 Buchst. a; aber: am Anfang einer Zitierung ausschreiben, z. B. „Buchstabe a der Vorschrift“)
circa	= ca.
das heißt	= d. h.
Entgeltgruppe	= EntgeltGr. (z. B. „EntgeltGr. 10“; aber: Entgeltgruppe(n) des TV-L)
et cetera	= etc.
Euro	= EUR
gegebenenfalls	= ggf. (aber: am Satzanfang ausschreiben)
im Sinne von/des	= i. S. von/des
in der Fassung	= i. d. F.
in Verbindung mit	= i. V. m. (z. B. i. V. m. § 5 NBG, aber: in Verbindung mit dem Beamtenrecht)
Milliarde(n)	= Mrd.
Million(en)	= Mio.
Nummer(n)	= Nr. (z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 2; VV Nr. 1 und bei Verwendung in Tabellen; die Abkürzung „Nrn.“ wird verwendet, wenn mehrere Nummern angeführt werden) aber: am Anfang einer Zitierung ausschreiben, z. B. „Nummer 2 der Vorschrift“)
oben angegeben	= o. a.
oben genannt oder Ähnliche(s)	= o. g. o. Ä.
Prozent	= % (im Zusammenhang mit Ziffern, z. B. 2 %, aber: im Zusammenhang mit Text ausschreiben, z. B. „die Angabe erfolgt in Prozent“ oder „Fünfprozentklausel“); prozentig; fünfprozentig, 5-prozentig, 5 %ige Anleihe oder 5 %-Anleihe
rund	= rd.
sogenannt	= sog.
und so weiter	= usw.
unten genannt	= u. g.
unter anderem	= u. a.
unter Umständen	= u. U. (aber: am Satzanfang ausschreiben)
vergleiche	= vgl. (aber: am Satzanfang ausschreiben)
vom Hundert	= v. H. (veraltet – nur noch in Änderungserlassen, damit in bestehenden Vorschriften nicht zwei unterschiedliche Schreibweisen verwendet werden)
zum Beispiel	= z. B.
zum Teil	= z. T.

1.2 Stets ausgeschrieben werden die folgenden Worte:

- Abschnitt
- Artikel

- einschließlich
- gemäß
- Halbsatz
- in Höhe von
- Kapitel
- oder
- Satz
- siehe
- Straße
- Titel
- und

1.3 Hinweise zu Schreibweisen

a) Soweit nach Einführung der neuen Rechtschreibung verschiedene Schreibweisen zugelassen sind, wird grundsätzlich die im Duden zuerst genannte Schreibweise verwendet.

Hier einige Beispiele für zu verwendende Schreibweisen häufig benutzter Wörter:

- anhand
- anstelle
- aufgrund
- infolge
- infrage
- mithilfe
- mitveröffentlicht
- selbständig
- sodass
- zurzeit (i. S. von derzeit: „ich arbeite zurzeit im Büro“ – **aber** zur Zeit i. S. von damals: „sie lebte zur Zeit Karls des Großen“)

b) Schreibweise eines Datums

Grundsätzliche Schreibweise in Ziffern, jeweils ohne Leerzeichen nach dem Punkt und mit führender Null, z. B. 01.01.2024 oder 25.01.2024, sodass als Platzhalter für ein Datum TT.MM.JJJJ zu schreiben ist – **aber**: am 5. Januar jeden Jahres.

c) Schreibweise von Zahlen

Zahlen von 1 bis 12 = „ein/eine“ bis „zwölf“
(in Buchstaben) – zwei Stellvertreter

Zahlen ab 13 = in Ziffern – 15 Wahlberechtigte

aber: Bei technischen Daten, vor Abkürzungen und Maßeinheiten sollen Zahlen immer in Ziffern geschrieben werden. Entsprechend soll verfahren werden, wenn die Zahlen teils über, teils unter „12“ liegen.

Beispiele:

- 10 EUR oder 11 m
- 10 bis 15 Merkmale oder 5 bis 15 Mitglieder

Zahlen oder Beträge mit vier oder mehr Stellen sind durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen, wobei keine Tausenderpunkte zur Einteilung zu verwenden sind (stattdessen möglichst das geschützte Leerzeichen – „Strg+Umschalt+Leertaste“).

Beispiele:

1 000, 50 000, 100 000

Bruchteile innerhalb des Textes einer Vorschrift sind auszusprechen, z. B. „zwei Drittel“.

d) Schreibweise von Maßen und Gewichten

Maße und Gewichte sollen mit den festgelegten Einheitenzeichen angegeben werden (vgl. Einheitenverordnung vom 13.12.1985, BGBl. I S. 2272, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009, BGBl. I S. 3169). Kommen sie nur mit ihrem Namen vor, so sind sie auszusprechen.

e) Sonstiges zu Schreibweisen

Das Wort „beziehungsweise“ soll möglichst nicht verwendet, sondern durch ein „und“ oder ein „oder“ ersetzt werden.

Bei Klammern innerhalb von Klammern werden eckige Klammern verwendet, z. B. „Tierbesatz (2 Großvieheinheiten [GV]/ha-Grenze)“.

Statt des Wortes „inklusive“ wird grundsätzlich „einschließlich“ verwendet.

2. Zitierungen

Beim Zitieren von Absätzen und von Buchstaben werden die Klammerzeichen weggelassen.

Halbsätze sind Unterteilungen eines Satzes (in zwei Teile), die durch ein Semikolon voneinander getrennt werden.

Das Wort „Ziffer“ anstelle des Wortes „Nummer“ soll nicht verwendet werden.

Werden in einer Aufzählung mehrere Paragraphen ohne weitere Unterteilung angeführt, so sind zwei Paragraphenzeichen zu setzen. Ist die Paragraphenfolge durch Paragraphen mit einer weiteren Untergliederung unterbrochen, so wird das Paragraphenzeichen wiederholt.

Beispiel:

§ 2 Abs. 3, §§ 6 bis 8, 9 Abs. 2, § 15 Abs. 4, §§ 16 und 17

Ist das Subjekt eines Satzes eine Textstellenbezeichnung, so bezieht sich das Prädikat auf die erste darin genannte Gliederung.

Beispiel:

§ 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Mehrere Paragraphen (oder weitere Untergliederungen) erhalten den Artikel im Plural.

Beispiele:

Die §§ 12 bis 15 gelten entsprechend.

Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

Die Worte „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“, die für sich allein oder am Beginn einer Textstellenbezeichnung stehen, sind auszuschreiben. Stehen diese Worte inmitten einer Textstellenbezeichnung, so werden sie abgekürzt (siehe auch Hinweis unter Nummer 1.1).

Beispiele:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a
- Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a **oder**: Nummer 1 **oder**: Buchstabe a
- § 2 Abs. 2 Nr. 3
- § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c
- § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6
- § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2
- § 3 Satz 2 Halbsatz 2
- Absatz 4
- Absatz 5 Sätze 1 und 2
- Absatz 7 Satz 3 oder 4
- Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Nummer 5 Buchst. a und b
- Buchstabe d

Weitere Beispiele für Zitierungen:

- „...“, geändert durch ...“ oder (bei mehr als einer Änderung: „...“, zuletzt geändert durch ...“)
- „...“, geändert durch Artikel ... des Gesetzes/der Verordnung vom ...“
- „...“, geändert durch Gesetz/Verordnung vom ...“
- „...“ (zuletzt) geändert durch Erl. vom ...“
- i. d. F. vom [auch bei Neubekanntmachungen von Gesetzen/Verordnungen; es entfallen die Worte „der (Neu)Bekanntmachung“]
- in der Überschrift (und ggf. im Bezug): (Gem.) RdErl. d. ... (u. d. übr. Min.) v. TT.MM.JJJJ
- im Text: (Gem.) RdErl. der/des ... und der übrigen Ministerien vom TT.MM.JJJJ

Unionsvorschriften (EU-Richtlinien und EU-Verordnungen) werden mit dem vollständigen Titel, der Fundstelle (**bis 01.03.2003: ABl. EG**), ggf. Berichtigungen (erfolgte die Berichtigung in einem Jahr nach der Veröffentlichung, werden statt eines Kommas ein Semikolon und vor „Nr.“ das Jahr der Berichtigung eingefügt) und – soweit erfolgt – Änderungen („geändert durch ...“, bei mehrfachen Änderungen „zuletzt geändert durch ...“) zitiert. Wurde eine Abkürzung eingeführt, muss sie im folgenden Text konsequent verwendet werden; wurde keine Abkürzung gewählt, heißt es bei der nächsten Erwähnung z. B. „Artikel XX der Verordnung (EU) 2023/XXXX“.

Weitere Hinweise zur Zitierung von Unionsvorschriften können Nummer 5.8 der „Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen“ entnommen werden.

Hinweis:

Seit dem 01.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union einzeln veröffentlicht. Das Amtsblatt besteht seitdem nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis. Stattdessen wird jeder Rechtsakt in einer Tagesansicht als einzelnes, verbindliches Amtsblatt im PDF-Format veröffentlicht.

3. Sprache und geschlechtergerechte Schreibweise

Die Sprache der VV soll klar und verständlich sein. Innerhalb der Vorschrift muss derselbe Ausdruck stets denselben begrifflichen Inhalt bezeichnen. Unterschiedliche begriffliche Inhalte dürfen nicht mit demselben Ausdruck bezeichnet werden.

Fremdwörter, für die ein treffender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht, sind zu vermeiden.

Als Vorschrift für eine geschlechtergerechte Schreibweise ist der „Beschluss des Landesministeriums über Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache“ vom 09.07.1991 (Nds. MBl. S. 911) zu beachten (siehe Anlage 2 in „Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen“). Sind Personenbezeichnungen in ihrer weiblichen und männlichen Form identisch, so brauchen diese nur einmal unter Voransetzung sowohl des weiblichen als auch des männlichen Artikels angeführt zu werden, z. B. „Die oder der Vorsitzende“.

4. Schlussbestimmungen

Für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten ist gemäß Nummer 6.2 des MBl- und VORIS-Erlasses grundsätzlich ein taggenaues Datum anzugeben. Wurde die unbegrenzte Geltungsdauer nach Nummer 6.3 des MBl.- und VORIS-Erlasses beantragt und von der StK genehmigt, entfällt ein Datum des Außerkrafttretens.

Beispiel:

„7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ (meint künftig, ausgehend vom Erlassdatum)/mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ (meint rückwirkend, ausgehend vom Erlassdatum) in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.

7.2 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.

7.3 Ist eine als Nebentätigkeit abzurechnende Leistung vor dem Inkrafttreten dieses RdErl. erbracht, so ist das Entgelt nach den bisherigen Vorschriften festzusetzen.“

5. Adressatinnen und Adressaten

Der VV sind die Adressatinnen und Adressaten anzufügen, z. B.:

„An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise ...“

Sollte auch die Region Hannover betroffen sein, sollte diese separat aufgeführt werden; sie ist nicht generell in der Bezeichnung „Landkreise“ enthalten.

Wenn die VV für weitere Adressatinnen und Adressaten nur zur Information von Interesse ist, können diese wie folgt aufgeführt werden:

(„Nachrichtlich:
An
...“)

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte****Bek. d. MF v. 29. 11. 2023 — VD3-03540/03 —****Bezug:** Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 12. 9. 2023 (Nds. MBl. S. 682)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird beim Kurort „Grund“ in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort“ durch die Angabe „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1016

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an Träger von Schuldnerberatungsstellen****Erl. d. MS v. 16. 11. 2023 — 101.3-43 181/2 —**

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 17. 12. 2018 (Nds. MBl. 2019, S. 6), geändert durch Erl. v. 15. 12. 2022 (Nds. MBl. S. 1748)
— VORIS 21141 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „an Träger“ durch die Worte „zur Förderung“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Gefördert wird der Einsatz von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern sowie von Verwaltungskräften, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind, für deren Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1.1.“
 - b) Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Angesichts der Überschuldungssituation von privaten Haushalten, die infolge der durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine eingetretenen Preissteigerungen droht und den Beratungsbedarf nach Nummer 1.2 in den Beratungsstellen erhöht, werden im Jahr 2024 Personalausgaben gefördert, die schon im Jahr 2023 in den Beratungsstellen über die Förderung der Nummer 2.1 hinaus entstanden und auf den gestiegenen Beratungsbedarf zurückzuführen sind.“
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“.
 - b) In Nummer 5.1 werden die Worte „im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung“ durch die Worte „in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung“ ersetzt.
 - c) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben einschließlich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuld-

nerberaterin oder einen Schuldnerberater bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der EntgeltGr. 11 TV-L und für eine Verwaltungskraft für notwendige Bürotätigkeit bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der EntgeltGr. 6 TV-L, den das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben zugrunde legt. Dazu sind die standardisierten Personalkostensätze zu beachten, die das MF als RdErl. regelmäßig veröffentlicht und aktualisiert.“

- d) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„Die Zuwendung für die Förderung nach Nummer 2.1 wird als fester Betrag in Höhe eines Drittels der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Sätze 2 bis 7.
 - cc) Im neuen Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angaben „wenn die Stelle bis zum 30. 9. 2023 beantragt worden und am 31. 12. 2023 besetzt gewesen ist.“ werden angefügt.
 - dd) Die Nummern 5.4 und 5.5 werden gestrichen.
4. Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „den Nummern 5.3 bis 5.5“ wird durch die Angabe „Nummer 5.3“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach den Worten „Förderung erhöhen“ werden ein Komma und die Angaben „vor dem 30. 9. 2023 ein Antrag auf Förderung nach Nummer 5.3 gestellt wurde und die Stelle am 31. 12. 2023 besetzt gewesen ist“ eingefügt.
5. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1016

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von Professorinnen und Professoren
im Arbeitsverhältnis**

**RdErl. d. MWK v. 30. 11. 2023
— 71052-Dienstrechtliche Regelungen
für Prof.-2249/2021-2495/2021-16381/2023 —**

— VORIS 22210 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1572)
— VORIS 22210 —

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG können Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Für die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben, gelten die nachfolgenden Regelungen. Professorinnen und Professoren führen eine Bezeichnung unter entsprechender Anwendung der für beamtete Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen. Professorinnen und Professoren sind vom Geltungsbereich des TV-L ausgenommen. Sie werden in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist nach den Bestimmungen dieses RdErl. abzuschließen.
2. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbestimmte Zeit begründet. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann abgeschlossen werden, wenn ein allgemein arbeitsrechtlich anerkannter

Befristungsgrund nach dem TzBfG oder eine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 NHG für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Für die Befristungsdauer im letzteren Fall gilt § 28 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Die Professorinnen und Professoren erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. W 2 oder W 3 entsprechend der Anlage 3 zum NBesG im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NHG oder aus Mitteln freier und besetzbarer Planstellen. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten BesGr. erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen die Ämter der beamteten Professorinnen und Professoren diesen BesGr. zugeordnet werden. Daneben können Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit sowie über die Funktionsleistungsbezüge für hauptberufliche Mitglieder von Hochschulpräsidien bleiben außer Betracht.

4. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften.

5. Auf das Arbeitsverhältnis finden entsprechend Anwendung

a) die Vorschriften des TV-L über die allgemeinen Arbeitsbedingungen (§ 3) mit Ausnahme der Bestimmungen über Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 3 Abs. 3) und Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4), die Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3), die Berechnung und Auszahlung des Entgelts (§ 24), das Entgelt im Krankheitsfall (§ 22), die Zahlung von Sterbegeld (§ 23 Abs. 3), die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 25), die Unkündbarkeit (§ 34 Abs. 2) und die Ausschlussfrist (§ 37),

b) die für die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Amtsverschwiegenheit, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, das Fernbleiben vom Dienst, den Erholungs- und Sonderurlaub, die Nebentätigkeit, die Haftung, die Altersteilzeit sowie die Abordnung und Versetzung.

6. Für die Gewährung von

- Reisekostenvergütung,
- Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- vermögenswirksamen Leistungen,
- jährlichen Sonderzahlungen,
- einmaligen Sonderzahlungen

finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. § 58 NBG findet ebenfalls entsprechende Anwendung.

7. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung oder ohne Kündigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 622 BGB mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Beachtung der jeweils geltenden Kündigungsfrist nur zum Semesterende gekündigt werden kann. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nach § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG festgelegte Altersgrenze erreicht wird oder

b) mit Ablauf des Monats vor Beginn der Gewährung einer Regelaltersrente durch den Rentenversicherungsträger.

Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) oder in den Fällen eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist.

Im Fall des Absatzes 3 Buchst. b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 Buchst. a ist § 41 Satz 3 SGB VI mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der in § 36 NBG für Beamtinnen und Beamte getroffenen Regelungen begrenzt ist.

8. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

9. Die Sozialversicherungspflicht richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

10. Den Hochschulen in der Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

11. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1016

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch
und Frau/Herrn
wohnhaft in
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird mit Wirkung vom als Professorin/Professor im Arbeitsverhältnis

— auf unbestimmte Zeit

— für die Zeit vom bis gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG an der eingestellt (ggf. besondere Ausführungen im Fall einer Befristung unter Berücksichtigung allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Gründe. In diesem Fall entfällt die Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 NHG).

§ 2

Frau/Herr ist verpflichtet, das Fach in Forschung und Lehre an der zu vertreten und darüber hinaus die ihr/ihm nach § 24 NHG obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. § 27 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 NHG findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Frau/Herr erhält ein Entgelt in Höhe des Grundgehalts der BesGr. der Anlage 3 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Sie/Er erhält ferner vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzahlungen sowie ggf. einmalige Sonderzahlungen und einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben wird die Zahlung folgender Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften vereinbart:

.....

§ 4

Frau/Herr erhält Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Erholungsurlaubsverordnung.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Fristen gemäß § 622 Abs. 2 BGB nur zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung

- a) mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis nach § 27 Abs. 2 Satz 4 NHG festgelegte Altersgrenze erreicht wird oder
- b) mit Ablauf des Monats vor Beginn der Gewährung einer Regelaltersrente durch den Rentenversicherungsträger.

Im Übrigen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

Im Fall des Satzes 4 Buchst. b hat die Professorin oder der Professor den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten.

§ 33 Abs. 2 bis 5 TV-L ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 4 Buchst. a ist § 41 Satz 3 SGB VI mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der in § 36 NBG für Beamtinnen und Beamte getroffenen Regelungen begrenzt ist.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach dem RdErl. des MWK vom 30. 11. 2023 (Nds. MBl. S. 1016), der als Anlage dem Arbeitsvertrag beigelegt ist.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....

(Ort, Datum) (Professorin/Professor)

.....

(Ort, Datum) (für den Arbeitgeber)

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Allgemeinverfügung zur Festlegung der
Hafenbereiche in Stade-Bützfleth****Bek. d. MW v. 6. 12. 2023 — 31 30401–1.3.2/1 —**

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG v. 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. 2009, 15) i. V. m. §2 Nr. 1 der NHafenO v. 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. 2007, 62) in der jeweils gültigen Fassung, werden die Grenzen des Hafenbereichs für die Häfen in Stade/Bützfleth hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafenbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

A) Hafenbereichsgrenze Nord- und Südhafen:

- Die nördliche Hafengrenze verläuft durch eine gerade Linie zwischen dem Punkt A und Punkt D. Diese Linie verläuft in einem rechten Winkel zur wasserseitigen Hafengrenze im Osten. Diese gedachte Linie verläuft an der nördlichen Außenkante des Markierungsdalbens. Beim Markierungsdalben handelt es sich um den nördlichen Einzeldalben, welcher mit dem Steuerbordeinfahrtsfeuer bestückt ist.
- Landseitig durch eine Linie entlang des elbseitigen Deichfußes bzw. der landseitigen Ränder der Fahrstraßen ins Deichvorland und im Bereich der Johann-Rathje-Köser-Straße entlang der landseitigen Betonkante der Zufahrtsbrücke zum Betriebsgebäude und am Deichfuß weiterführend bis zum Punkt B.
- Elbseitig durch eine Linie 70m parallel zur Vorderkante der Pier des Nord- und Südhafens beginnend von Punkt D bis zum Punkt C.
- südliche Hafengrenze durch eine Linie zwischen dem Punkt C und Punkt B, mit einem Abstand von 50m vom äußersten Molenkopf der Südhafenerweiterung.

B) Hafenbereichsgrenze AVG-Hafen:

- Die Hafengrenze verläuft landseitig von Punkt E durch eine Linie entlang des elbseitigen Deichfußes bis zum

Punkt F, welcher den Schnittpunkt zwischen dem Deichfuß und der imaginären Verlängerung der südlichsten Hafenkante bildet.

- Die südliche Hafengrenze durch eine Linie zwischen Punkt F und Punkt G, terrestrisch gekennzeichnet durch die südlichste Hafenmauer.
- Die östliche Hafenbereichsgrenze erstreckt sich von Punkt G bis zum Punkt H, terrestrisch gekennzeichnet durch die elbseitige Hafen-Schutzmauer.
- Die nördliche Hafengrenze des AVG bildet die Hafeneinfahrt in einer Linie zwischen Punkt H auf dem Backbordeinfahrtsfeuer bis zum Punkt I auf dem Steuerbordeinfahrtsfeuer und weiter zum Punkt E, terrestrisch gekennzeichnet durch den Deichfuß in Senkrechter Linie über den Punkt I.

Zum Hafenbereich gehört auch das außerhalb dieser Begrenzungen befindliche Gebäude der Druckerhöhungsstation.

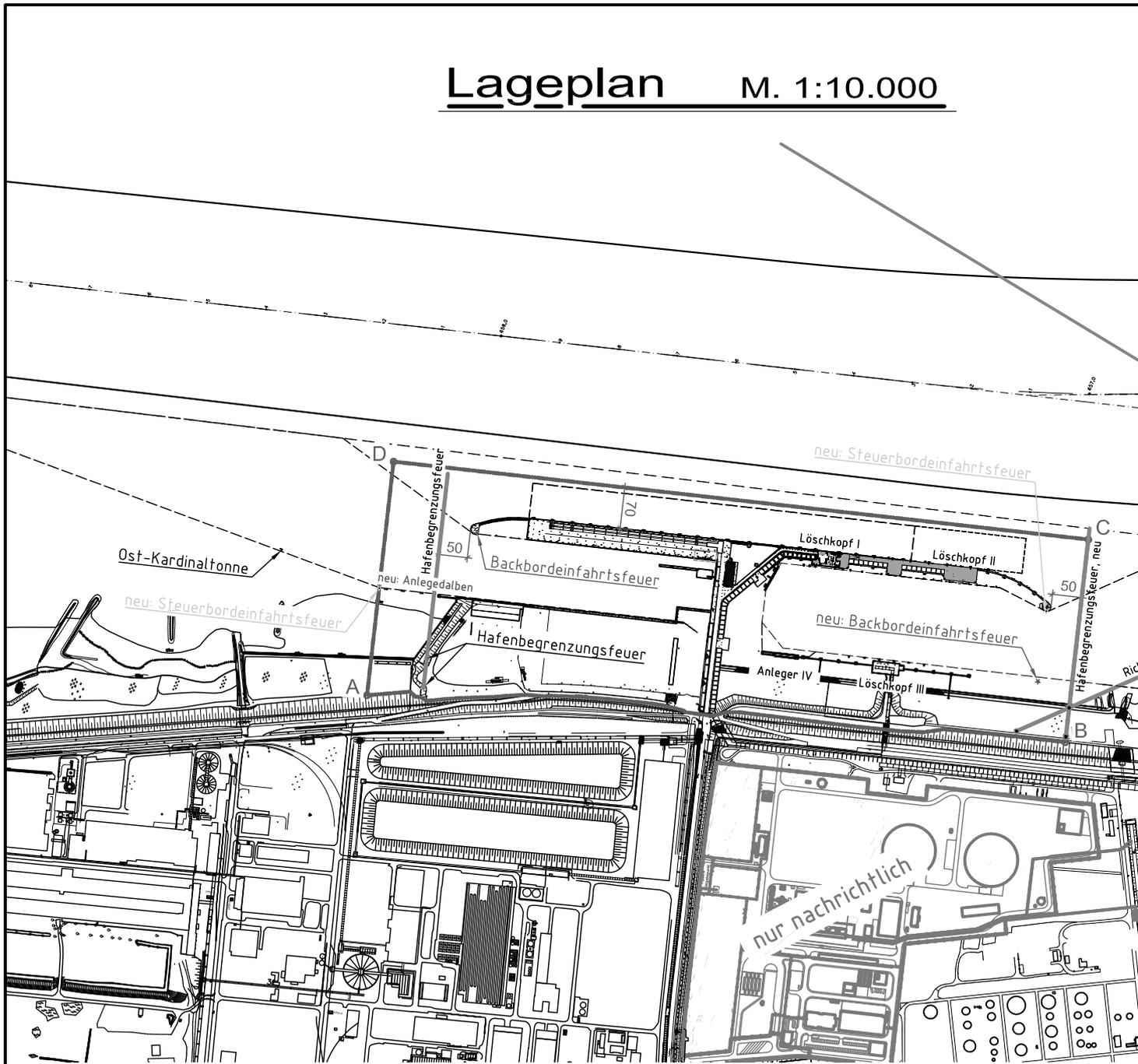
2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 14. 11. 2023 erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen unter 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Bauen und Digitalisierung- Hafenbehörde, Dienststelle Oldenburg, Hindenburgstraße 26—30, 26122 Oldenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1019

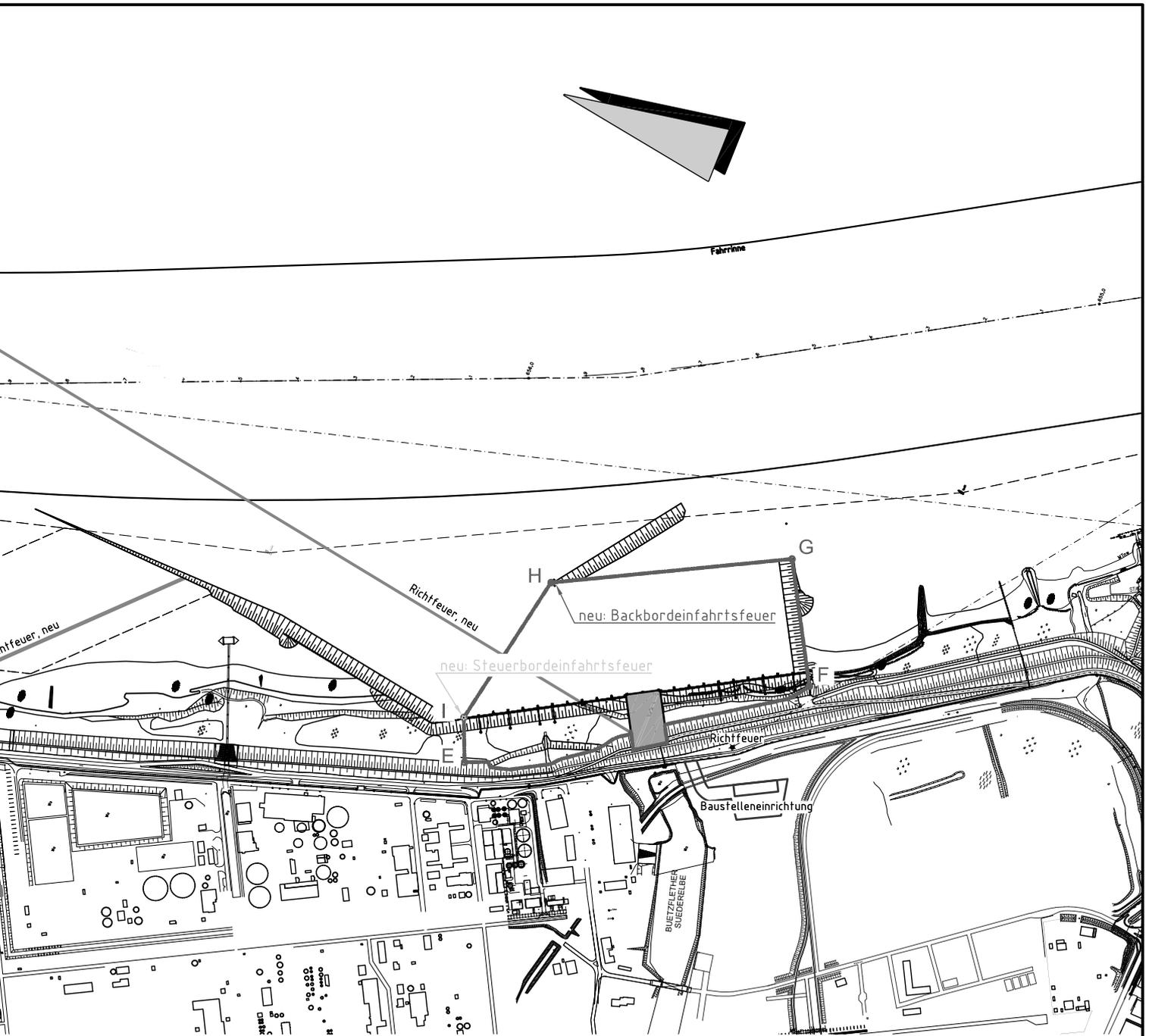
Lageplan M. 1:10.000



nur nachrichtlich

Legende:

- Hafenbereichsgrenze
- Richtfeuer, Hafenbegrenzungsfeuer



Niedersachsen

Ports

Niedersachsen Ports GmbH&Co.KG
 Niederlassung Cuxhaven
 Am Schleusenpriel 2
 27472 Cuxhaven

Anleger für verflüssigte Gase und Südhafen-Erweiterung
 in Stade
 Hafenbereichsgrenze

Zeichnung bearbeitet:
 14.11.2023 Holst/Schnieders/Wierck/Cieslak

Maßstab:
 1 : 10.000

Entwurf:

Änderungen / Anmerkungen:

Datum	_____
_____	_____

E	A	B
---	---	---

Blatt-Nr.:

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dokumentation amtlicher Tätigkeiten unter Nutzung des Gemeinsamen Verbraucherschutz- informationssystems Niedersachsen (GeViN)

RdErl. d. ML v. 6. 12. 2023 — 202-02832-43 —

— **VORIS 78500** —

Bezug: RdErl. v. 8. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 583), geändert durch
RdErl. v. 6. 12. 2023 (Nds. MBl. S. 1037)
— **VORIS 78500** —

1. Regelungsgrund

Mit der Verordnung (EU) 2017/625¹⁾ wurden diverse Regelungen zur Dokumentation der amtlichen Tätigkeiten getroffen. Diese Dokumentation bildet die Grundlage für den nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/723²⁾ zu erstellenden Jahresbericht zum nationalen mehrjährigen Kontrollplan gemäß Artikel 112 und 113 der Verordnung (EU) 2017/625. Weiterhin werden dokumentierte Informationen für landesweite Auswertungen zur Erfüllung diverser Berichtspflichten benötigt. Aufgrund der Arbeitsteilung in der Überwachung zwischen den vor Ort tätigen Behörden und den Untersuchungseinrichtungen besteht außerdem der Bedarf an einem Datenaustausch.

Diese Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Datenaustausch zwischen den Behörden sind nur dann verlässlich erfüllbar, wenn eine einheitliche Erfassung der benötigten Daten erfolgt. Dies soll mit den Regelungen dieses RdErl. sichergestellt werden.

Dieser RdErl. trifft Regelungen in den Bereichen, in denen Daten durch mehrere Behörden im GeViN erfasst werden, dies sind die Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Wein, die Überwachung der Tiergesundheit, der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel und des sog. Geoschutzes. Er geht insofern über den Regelungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 hinaus und berücksichtigt weitere europäische und nationale sowie landesweite Regelungen aus den genannten Überwachungsbereichen. Der Bezugserrlass beinhaltet grundsätzliche Regelungen und Hinweise zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Wein (ausgenommen Weinanbau), Bedarfsgegenständen, Tätowiermitteln und kosmetischen Mitteln inklusive der entsprechenden Berichtspflichten.

¹⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27).

²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 der Kommission vom 2. 5. 2019 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des einheitlichen Musterformulars, das in den von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichten zu verwenden ist (ABl. EU Nr. L 124 S. 1), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1935 der Kommission vom 8. 11. 2021 (ABl. EU Nr. L 396 S. 17).

In den Anlagen zu diesem RdErl. sind die Daten mit ggf. erforderlichen Informationen zur Erfassung aufgeführt; dabei sind Daten, die zur landesweiten Auswertung herangezogen werden, in einer gesonderten Spalte ausgewiesen. Derartige landesweite Auswertungen werden jeweils auf Grundlage aggregierter Daten ausgeführt.

2. Stammdaten der Überwachungsobjekte

Von den zuständigen Behörden ist laut Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 eine Liste aller der Überwachung unterliegenden Unternehmer zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Liste ist im GeViN zu führen und enthält entsprechend Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 mindestens Name und Rechtsform sowie die spezifischen Tätigkeiten und Orte unter der Verantwortung des Unternehmers.

Zu erfassende Pflichtdaten der zu überwachenden Betriebe und deren Betreiber sind in **Anlage 1** dargestellt. Hinweise, welche Betriebe der Erfassung unterliegen, können den nachfolgenden bereichsspezifischen Regelungen entnommen werden.

3. Daten der Lebensmittelüberwachung

Im Bereich der Lebensmittelüberwachung gilt für die Liste der Unternehmer ergänzend § 10 Abs. 1 der AVV RÜB, wonach diese Liste auch Unternehmer und Betriebe umfasst, welche der Überwachung von kosmetischen Mitteln, Tätowiermitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und Wein unterliegen. Diese Liste umfasst sowohl die von den Gewerbeämtern übermittelten und im Geltungsbereich des Grundsatzerlasses LMÜ relevanten Betriebe als auch Betriebe, über welche die zuständige Behörde anderweitig Kenntnis erlangt hat. Die Erfassungsvorgaben sind den **Anlagen 1 und 2** zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen. Dabei kann auf die Erfassung von Betrieben, welche Lebensmittel lediglich als Randprodukt anbieten (z. B. Arztpraxis mit Wasserspender, Autohaus mit Kaffeeauschank) verzichtet werden; im Falle von lebensmittelrechtlich relevanten Vorgängen sind diese jedoch zu erfassen. Weitere Hinweise zur Erfassung von Betrieben können dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der AG IuK³⁾ sowie der Anlage 1 zu diesem Eckpunktepapier entnommen werden. Nicht zu beachten sind dabei die Hinweise zur Erfassung der mobilen Betriebe; bei diesen Betrieben ist weiterhin nach dem Standortprinzip zu verfahren, wobei die Berücksichtigung für Berichte über das Ankreuzfeld „statistisch relevant“ zu steuern ist (siehe hierzu Anlage 2).

Die Risikoeinstufung der Betriebe gemäß § 7 AVV RÜB ist im GeViN vorzunehmen.

Jede Kontrolle ist im GeViN unter Nutzung der Anwendung BALVI Mobil zu dokumentieren; dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierte(n) Betriebsart(en), die kontrollierten Bereiche, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Dies erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage 2 zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen. Dabei ist auch die Vorgabe des § 10 Abs. 4 der AVV RÜB zu beachten, nach der eine Begründung zu dokumentieren ist, wenn aufgrund amtlicher Kontrollen trotz festgestellter Verstöße keine Maßnahmen ergriffen wurden.

³⁾ Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, Stand 18. 10. 2022, aufrufbar auf GeViN unter folgendem Pfad: Erlasse\Übergreifend\GeViN\Datenerfassung.

Die Dokumentation der Probenahme erfolgt im GeViN unter Nutzung der Anwendung BALVI Mobil, soweit dies in BALVI Mobil technisch möglich ist. Die Daten, die mindestens zu erfassen sind, sind der Anlage 2 zu diesem Runderlass zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich zu erfolgen.

4. Daten der Tiergesundheit

Für die Erfassung von Nutztieren haltenden Betrieben sind ergänzend § 26 Abs. 1 und 2 ViehVerkV zu beachten. Gemäß § 26 Abs. 1 ViehVerkV sind vom Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln sein Name, seine Anschrift, die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzugeben. Gemäß § 26 Abs. 2 ViehVerkV wird die nach Abs. 1 angezeigte Tierhaltung unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register erfasst.

Gemäß Artikel 185 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429⁴) sind alle registrierten und zugelassenen Aquakulturbetriebe in einem Verzeichnis zu führen. Gemäß Artikel 185 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. den Artikeln 20 und 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691⁵) sind zusätzlich zu den Vorgaben des Artikels 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 die Registrierungsnummer oder Zulassungsnummer des Betriebes, das Datum der Registrierung oder der Zulassungserteilung und ggf. Aussetzung oder Entziehung der Zulassung, die Anschrift und die geografischen Koordinaten des Standortes des Aquakulturbetriebes, die Art der stattfindenden Erzeugung, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, eine Beschreibung der Einrichtungen und Ausrüstung des Betriebes, die Art der gehaltenen Tiere, die Tieranzahl oder die maximale Biomasse sowie der Gesundheitsstatus hinsichtlich Wassertierseuchen der Kategorien B bis D zu erfassen.

Aufgrund der gemäß Artikel 185 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/429 gebotenen Aufnahme von bestimmten Informationen in eine internetbasierte, öffentlich zugängliche Informationsseite, sind für zugelassene Aquakulturbetriebe gemäß Artikel 21 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zusätzlich folgende Informationen zum Gesundheitsstatus zu erfassen:

- Seuchenfreiheit in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorien B oder C,
- Teilnahme an einem Tilgungsprogramm in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorien B oder C,
- Teilnahme an einem freiwilligen Überwachungsprogramm in Bezug auf Wassertierseuchen der Kategorie C,
- sonstige Informationen zu Wassertierseuchen der Kategorien B bis D.

⁴) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. 3. 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. EU Nr. L 84 S. 1; 2017 Nr. L 57 S. 65, Nr. L 137 S. 40; 2020 Nr. L 84 S. 24; 2021 Nr. L 48 S. 3, Nr. L 224 S. 42; 2022 Nr. L 310 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 272 S. 11).

⁵) Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. 1. 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. EU Nr. L 174 S. 345; 2021 Nr. L 204 S. 49).

⁶) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31; 2017 Nr. L 137 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1).

Der darüber hinausgehende Umfang der Datenerfassung ergibt sich aus den Erfordernissen der amtlichen Überwachung und/oder Bekämpfung von Tierseuchenausbrüchen. Die Mindest-Erfassungsvorgaben sind den **Anlagen 1 und 3** zu diesem Runderlass zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich und fachlich erforderlich zu erfolgen.

Bei der Erfassung der Betriebe ist das Standortprinzip zu beachten, d. h. jeder Standort, an dem eine oder mehrere der von diesem RdErl. umfassten Tätigkeiten wahrgenommen werden, ist als gesonderte Betriebsstätte zu erfassen. Somit gilt jeder Standort mit einer Registriernummer nach ViehVerkV (s. o.) mit Ausnahme von Bienenhaltungen und Aquakulturen als eigener Betrieb.

Für die Zwecke der Überwachung der Tiergesundheit ist es erforderlich, dass Nutztier haltende Betriebe entsprechend der o. g. Vorgaben vollständig erfasst werden. Die Erfassung von Heimtieren und ihren Haltern sowie von Wildtieren ist nur im Falle des begründeten Verdachts einer meldepflichtigen Tierseuche notwendig.

Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren, dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierte Betriebsart und die kontrollierten Tierarten, die überprüften Kontrollpunkte, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Sofern mehr als eine Betriebsart im Rahmen einer vor Ort getätigten Kontrolle geprüft wurde, ist für jede Betriebsart eine eigene Kontrolle zu erfassen. Die überprüften Kontrollpunkte und festgestellten Verstöße (z. B. bei Kontrollen nach der SchHaltHygV) sind soweit möglich mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten) zu erfassen. Die Erfassung erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genaueren Erfassungsvorgaben sind der Anlage 3 zu diesem Runderlass zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich.

Daten zu Untersuchungen werden in GeViN über bestehende Schnittstellen (UAmt-, HIT- und DOK-SST) ausgetauscht. Die im Regelfall täglich importierten Untersuchungsergebnisse und Untersuchungsbefunde sind möglichst an dem auf den Tag des Importes folgenden Arbeitstag auf Fehler zu überprüfen und soweit fachlich möglich nachzuarbeiten; dies betrifft mindestens die in Anlage 3 genannten Informationen. Der im Regelfall täglich durchgeführte Export von Untersuchungsergebnissen an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) ist an dem auf den Tag des Exportes folgenden Arbeitstag auf Fehler zu überprüfen und soweit fachlich möglich zu korrigieren.

Tierzahldaten der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind in GeViN über eine bestehende Schnittstelle (TSK-SST) alle zwei Monate zu importieren. Dabei ist im Februar, Juni, August, Oktober und Dezember eines Kalenderjahres ein Update und im April ein Gesamtdaten-Download zu importieren. Die über die Tierzahlen mittelbar getroffenen Aussagen zur Aktualität der Betriebsarten überwachungsrelevanter Tierhaltungen (Anmeldung neuer Betriebsarten aufgrund der Haltung bisher nicht gehaltener Tierarten oder Abmeldung von Betriebsarten/Betrieben aufgrund der Beendigung der Haltung von Tierarten) sind anhand des Importprotokolls nachzuarbeiten.

5. Daten zur Überwachung tierischer Nebenprodukte

Im Bereich des für tierische Nebenprodukte (TNP) anzuwendenden Rechts gilt für Betriebe, dass sich diese nach Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁶) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (in der Regel das Veterinäramt) registrieren lassen müssen. Bei bestimmten Tätigkeiten ist nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Zulassung notwendig. Sämtliche registrierten und zugelassenen Betriebe sind nach Vorgabe der aktuellen „Technical Specifications for the Format for the Lists

of approved or registered Establishments, Plants or Operators Handling Animal By-Products Inside the European Union and in third Countries“ einschließlich deren Tätigkeiten und hergestellten Produkte zu erfassen. Der Aufbau der Registrier- bzw. Zulassungsnummer richtet sich nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierNebV. Die Nummer der Betriebsart ergibt sich aus der offiziellen „1069-Liste“ des BMEL Zugelassene und registrierte Betriebe für tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 auf der Internetseite des BMEL (www.bmel.de). Der darüber hinausgehende Umfang der Datenerfassung ergibt sich aus den Erfordernissen der amtlichen Überwachung. Die Mindest-Erfassungsvorgaben sind den **Anlagen 1 und 4** zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich und fachlich erforderlich zu erfolgen.

Die Risikoeinstufung der Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 AVV RÜb ist im GeViN vorzunehmen.

Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren; dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die kontrollierte Betriebsart, die Kontrollart, die überprüften Kontrollpunkte, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die überprüften Kontrollpunkte und festgestellten Verstöße sind — soweit vorhanden — mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten) zu erfassen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Die Erfassung erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage 4 zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich.

6. Daten des Tierschutzes

Im Bereich des Tierschutzes gelten keine über Artikel 15 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/625 hinausgehenden Vorschriften hinsichtlich des Vorhaltens von Informationen. Der Umfang der Datenerfassung ergibt sich daher aus den Erfordernissen der amtlichen Überwachung. Damit sind Nutztierhaltungen sowie juristische und natürliche Personen mit einer sog. § 11-Erlaubnis (gemäß § 11 Tierschutzgesetz) vollständig zu erfassen, die Erfassung von Heimtierhaltungen ist anlassbezogen erforderlich. Die Mindest-Erfassungsvorgaben sind den **Anlagen 1 und 5** zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich und fachlich erforderlich zu erfolgen. Weitere Hinweise zur Erfassung von Betrieben können dem „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen — Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz⁷⁾ entnommen werden.

Die Risikoeinstufung der Betriebe ist im GeViN vorzunehmen. Dabei ist entweder die in BALVI iP hinterlegte Risikobeurteilung zu verwenden oder eine abweichende Risikobeurteilung, die mindestens die Inhalte der in BALVI iP hinterlegten Risikobeurteilung berücksichtigt. Im Falle einer abweichenden Risikobeurteilung ist das Ergebnis der Einstufung in BALVI iP zu dokumentieren.

Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren, dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierte Betriebsart und die kontrollierten Tierarten, die überprüften Kontrollpunkte, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2017/625 zu erfüllen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Für die Datenerfassung ist die BALVI iP-Programmfunktion „Veterinärkontrollassistent (VKA)“ in der jeweils zur Verfügung stehenden Version zu nutzen. Nicht mit dem VKA erfassbare Kontrollen oder Kontrollteile sind mit den BALVI iP-Standardfunktionen der Kontrollfassung zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgt möglichst

zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage 5 zu diesem Runderlass zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich.

7. Daten der Tierarzneimittelüberwachung

Der Überwachung gemäß § 72 Abs. 2 TAMG unterliegenden Stellen (Personen, Betriebe und Einrichtungen, denen Pflichten im Umgang mit Arzneimitteln obliegen sowie Eigentümer und Halter von der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren) sind im GeViN zu erfassen; der Umfang der Datenerfassung ergibt sich dabei aus den Erfordernissen der amtlichen Überwachung. Die Mindest-Erfassungsvorgaben sind den **Anlagen 1 und 6** zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung hat dabei so genau wie möglich und fachlich erforderlich zu erfolgen.

Die Risikoeinstufung der Betriebe nach § 72 Abs. 3 Satz 2 TAMG ist im GeViN vorzunehmen.

Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren; dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierte Betriebsart und die kontrollierten Tierarten, die überprüften Kontrollpunkte, festgestellte Verstöße und angeordnete Maßnahmen zum kontrollierten Betrieb zu erfassen, um die Anforderungen nach § 72 Abs. 5 TAMG zu erfüllen. Die überprüften Kontrollpunkte und festgestellten Verstöße sind mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten) zu erfassen. Die Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Die Erfassung erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage 6 zu diesem RdErl. zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich. Kontrollen tierärztlicher Hausapotheken sind derzeit noch nicht von diesem RdErl. umfasst.

Probenahmen nach § 72 Abs. 3 Satz 1 und den §§ 73 oder 75 TAMG sind im GeViN zu dokumentieren. Dabei sind die Erfassungsvorgaben der Anlage 6 zu beachten. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich.

8. Daten des Geoschutzes

Die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 11. 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 343 S. 1; 2017 Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnung von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (sog. Spirituosen-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 130 S. 1, Nr. L 3161 S. 3; 2021 Nr. L 178 S. 4), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1303 der Kommission vom 25. 4. 2022 (ABl. EU Nr. L 197 S. 71), § 4 Abs. 1 LSPG und § 134 Abs. 1 MarkenG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 19 und 20 AllgZustVO-Kom im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, sowie Spirituosen obliegen sowohl bei den Herstellerkontrollen als auch bei den Marktkontrollen den kommunalen Behörden. Jede Kontrolle ist im GeViN zu dokumentieren; dabei sind mindestens das Datum der Kontrolle, die Kontrollart, die kontrollierte Betriebsart und die kontrollierten Produkte, die überprüften Kontrollpunkte, festgestellte Verstöße und die angeordneten Maßnahmen zu erfassen.

⁷⁾ <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>.

Die überprüften Kontrollpunkte und festgestellten Verstöße sind mit BALVI Mobil zu erfassen. Die festgestellten Verstöße sind den Maßnahmen zuzuordnen. Die Erfassung erfolgt möglichst zeitnah nach der Kontrolle, in der Regel aber spätestens nach einer Woche. Die genauen Erfassungsvorgaben sind der Anlage 7 zu diesem Runderlass zu entnehmen. Die Erfassung erfolgt dabei so genau wie möglich.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover und den
Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1022

Anlage 1

Stammdaten

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Unternehmer (Betreiber) Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.		
— An-/Abmeldedatum (wird automatisch gesetzt)	X	
— Rechtsform	X	X
— juristische Personen	X	
— Bezeichnung	X	
— Betreiberpersonal (nur Erfassung der verantwortlichen Personen wie z. B. Geschäftsführer oder Gesellschafter)	X	
— Anrede	X	
— Titel	X	
— Vorname	X	
— Vorsatz	X	
— Nachname	X	
— Nachsatz	X	
— Personalfunktion	X	
— Privatadresse	X	
— Straße	X	
— Haus-Nr. und Haus-Nr.-Zusatz	X	
— PLZ	X	
— Ort	X	
— Ortsteil	X	
— natürliche Personen	X	
— Anrede	X	
— Titel	X	
— Vorname	X	
— Vorsatz	X	
— Nachname	X	
— Nachsatz	X	
— Sitzadresse (ladungsfähige Adresse)	X	
— Straße	X	
— Haus-Nr. und Haus-Nr.-Zusatz	X	
— PLZ	X	
— Ort	X	
— Ortsteil	X	

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Gemeinde	X	
— amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	X	
Postadresse	X ¹⁾	
— Straße oder Postfach	X ¹⁾	
— Haus-Nr. und Haus-Nr.-Zusatz	X ¹⁾	
— PLZ	X ¹⁾	
— Ort	X ¹⁾	
— Ortsteil	X ¹⁾	
Betrieb/Betriebsstätte		
— An-/Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Standortadresse einschließlich Geodaten	X	
— Straße	X	
— Haus-Nr. und Haus-Nr.-Zusatz	X	
oder		
— Standortbeschreibung	X	
— PLZ	X	X
— Ort	X	X
— Ortsteil	X	X
— Gemeinde	X	X
— AGS	X	X
— Katasterangaben		
— Gemarkung	X ²⁾	
— Flurnummer	X ²⁾	
— Flurstück	X ²⁾	
— Koordinaten (Koordinatensystem UTM32)	X	X
— Rechtswert	X	X
— Hochwert	X	X

Anlage 2**Daten der Lebensmittelüberwachung**

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte		
— statistische Relevanz (leeres Ankreuzfeld bei ortsveränderlichen Betrieben)	X	X
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs	X	X
— Lebensmittelbetriebsart(en) einschließlich An-/Abmeldedatum	X	X
— Kontrollfristart	X	X
— Risikobetriebsart	X	X
— Risikobeurteilungsart	X	X
— Ankreuzfeld „gemäß Risikobeurteilung“	X	X
— Zulassungsbezeichnung, Zulassungsnummer, „gültig ab“	X ¹⁾	X
Kontrolle		
— Datum	X	X
— Kontrollart	X	X
— Kontrollierte(n) Betriebsart(en)		
— Kontrollbereiche	X	X
— Verstoß/Verstöße (jeweils zur Maßnahme zugeordnet)	X	X
— Maßnahmen einschließlich Status	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Probenahme		
— Datum	X	X
— Probennummer/Proben-ID	X	X
— Verfolgspore zu Tagebuchnummer/Probennummer/Proben-ID	X ¹⁾	X
— Schwerpunkte	X ¹⁾	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Probenplan/Projektnummer	X ¹⁾	X
— Probenart	X	X
— Warengruppe	X	X
— Produktart	X	X
— Bezeichnung	X	X
— Erzeuger/Hersteller, Herkunftsstaat	X ³⁾	X
— Ankreuzfeld „selbst hergestellt“	X ¹⁾	X
— Ankreuzfeld „Selbstbedienung — zugänglich“	X ¹⁾	X
— Angebotsform	X	X
— Vorratsmenge, ggf. Ankreuzfeld „Vorratsmenge — geschätzt“	X	X
— untersuchendes Institut	X	X
— Kühltemperatur	X ¹⁾	X
— Beanstandungen	X	X
— Maßnahmen	X	X
— Bemerkung	X ⁴⁾	X

Anlage 3**Daten der Tiergesundheit**

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte		
— statistische Relevanz des Fachbereichs	X	X
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Nutztierbetriebsart(en)	X	X
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit Für Tiergesundheit nicht relevant, aber von fachbereichsübergreifender Bedeutung	(X)	(X)
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Haltungsform	X	X
— Seuchenstatus Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Angaben im Merkmalsbaum		
Folgende Angabe ist bei schweinehaltenden Betrieben erforderlich, die unter die Bestimmungen der Schweinehaltungshygieneverordnung fallen.		

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Schweinehaltungshygieneverordnung Die Kategorie der Schweinehaltung gemäß Anlage der SchHaltHygV ist anzugeben.	X	X
Folgende Angaben sind bei registrierten und zugelassenen Aquakulturbetrieben erforderlich.		
— Saisonbetrieb		
— Saison von:	X	
— Saison bis:	X	
— Aquakulturbetriebsarten		
— Angaben gemäß § 5 Fischseuchenverordnung		
— Lage und Größe der Anlage	X	
— Teichzahl	X	
— Wasserversorgung		
— durchschnittliche Entnahmemenge	X	
— Fließgewässer — Quellen — Grundwasser, Brunnen — stehendes Gewässer, See — Drainagen/Gräben — Oberlieger — Bemerkung Die Art des Zulaufs des Produktionswassers ist anzugeben. Mehrfachnennungen sind möglich. Im Bemerkungsfeld sind weitere Angaben zur Art des Zulaufs, z. B. den Namen des Fließgewässers, anzugeben.	X	
— Wasserableitung über (Ablaufwasser)		
— Oberflächengewässer — öffentliche Kanalisation mit Abwasserbehandlung — ohne (Versickerung) — anderweitige Behandlung des Ablaufwassers (z. B. Desinfektion) — Bemerkung Die Art des Ablaufs des Produktionswassers ist anzugeben. Mehrfachnennungen sind möglich. Im Bemerkungsfeld sind weitere Angaben zur Art des Ablaufs, z. B. den Namen des Oberflächengewässers, anzugeben.	X	
— Zukauf von:		
— Eiern/Brut — Satzfishen — Speisefischen, lebend — kein Zukauf — Bemerkung Es sind die Informationen zum Zukauf einzugeben. Mehrfachnennungen sind möglich. Im Bemerkungsfeld sind weitere Angaben zum Zukauf, z. B. aus welchen für seuchenfrei erklärten Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten (Betrieben) zugekauft wird, anzugeben.	X	
— Abgabe von:		
— Eiern/Brut — Satzfishen — Speisefischen, lebend — Speisefischen, geschlachtet — keine Angabe — Bemerkung	X	
— Angaben gemäß Fischseuchenverordnung		
— Erwerbsform	X	
— Risikoniveau des Betriebs	X	X
— Behandlung der Abwässer (bei Verarbeitungsbetrieben)		
— eigene Aufbereitung	X	
— kommunale Entsorgung	X	
— sonstige Betriebsart mit Tierangabe (z. B. Wildgebiet)	X ¹⁾	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit für Tiergesundheit nicht relevant, aber von fachbereichsübergreifender Bedeutung	(X)	(X)
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Haltungsform	X	X
— Seuchenstatus Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Registriernummer	X	X
— Status	X	X
— Zulassungen/Genehmigungen/Erlaubnisse	X ¹⁾	X
— Nummer	X	X
— Status	X	X
— Gültig von- und Gültig-bis-Datum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
Kontrolle		
— Datum	X	X
— Überwacher	X	
— Kontrollart	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— kontrollierte Betriebsart	X	X
— kontrollierte Tierarten	X	X
— überprüfte Kontrollpunkte Erfassung soweit möglich mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten).	X	X
— Verstoß/Verstöße Erfassung soweit möglich mit Hilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten).	X ¹⁾	X
— Maßnahmenzuordnung	X	X
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ⁵⁾	
— Verstoßzuordnung	X	X
— verantwortliches Personal und weiteres anwesendes Betriebspersonal	X	
— Begleitpersonal und weiteres Begleitpersonal	X	
Untersuchungen/Proben		
— Entnahme-Datum	X	X
— Untersuchungsgrund	X	X
— Betriebsart	X	X
— Tierart	X	X
— Material	X	X
— Überwacher (Probennehmer)		
— U/Proben-ID (eigene Auftrags-Nr., z. B. bei Nutzung des Datenkarussells im Tierseuchenfall)	X ⁶⁾	
— Erkrankung	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Erreger	X	
— Diagnoseverfahren	X	X
— untersuchendes Institut	X	X
— Aktenzeichen/Geschäftszeichen im Untersuchungsamt	X	
— Eingang-Datum		
— Befund-Datum	X	X
— Anzahl Tiere	X	
— Anzahl Proben	X	
— Einzelbefunde	X	
— Proben-Nr.	X	
— Einzeltierkennung	X	
— Befund	X	
— Erreger	X	
— Diagnoseverfahren	X	
— HIT-Status Überprüfung des Exportes an HIT. Datensätze mit HIT-Status „Fehler“ wurden im Rahmen des Exportes von HIT abgelehnt und sind nach- zuarbeiten (siehe entsprechende Anleitungen der GeViN-Koordination).	X ⁷⁾	
— HIT-Datum	X ⁷⁾	
— Befunde	X	
— Anzahl negativ	X ¹⁾	X
— Anzahl positiv	X ¹⁾	X
— Anzahl fraglich	X ¹⁾	X
— Anzahl n. u./n. a. (n. u. = nicht untersucht, n. a. = nicht auswertbar)	X ¹⁾	X
— HIT-Status Überprüfung des Exportes an HIT. Datensätze mit HIT-Status „Fehler“ wurden im Rahmen des Exportes von HIT abgelehnt und sind nachzuarbeiten (siehe entsprechende Anleitungen der GeViN-Koordination).	X ⁷⁾	
— HIT-Datum	X ⁷⁾	
— Ankreuzfeld „HIT-U-Antrag (Überprüfung ob korrekt aktiviert)“ Im Rahmen des Datenaustauschs wird seitens der Untersuchungsinstitute kein Merkmal übergeben, das zur Aktivierung dieses Ankreuzfeldes führt. Das Ankreuzfeld wird vielmehr von der UAmT-SST nach Prüfung der importierten Einzeltierbefunde aktiviert. Wurden durch das Untersuchungs- amt ausschließlich sichere Ohrmarken (Einzeltierkennungen ohne führendes „?“) übersendet, wird vom Vorliegen eines HIT-Untersuchungsauftrages ausgegangen.	X	

Anlage 4**Daten zur Überwachung tierischer Nebenprodukte**

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte		
— statistische Relevanz	X	X
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Kontrollfristart	X	X
— Risikobetriebsart	X	X
— Risikobeurteilungsart	X	X
— Gemäß Risikobeurteilung Die Felder zur Risikobeurteilung werden mithilfe der Funktion „Risiko- ersteinstuftung TNP gemäß AVV Rüb“ (Objekt Betriebsstätte) durch den ADMIN* gefüllt. Siehe hierzu auch die entsprechenden Anleitungen der BALVI GmbH.	X	X
— Sonstige überwachungsrelevante Betriebsart	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— Aktivitäten	X	X
— Registrierungen/Zulassungen/Genehmigungen/Erlaubnisse	X	X
— Nummer	X	X
— Status	X	X
— Gültig von- und Gültig-bis-Datum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
Kontrolle		
— Datum	X	X
— Überwacher	X	
— Kontrollart	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— kontrollierte Betriebsarten	X	X
— überprüfte Kontrollpunkte Erfassung mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten) soweit vorhanden.	X	X
— Verstoß/Verstöße Erfassung mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten) soweit vorhanden.	X ¹⁾	X
— Maßnahmenzuordnung	X	X
— Risikobeurteilung	X	X
— Checkliste der Risikopunkte	X	X
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ⁸⁾	
— Verstoßzuordnung	X	X
— verantwortliches Personal und weiteres anwesendes Betriebspersonal	X	
— Begleitpersonal und weiteres Begleitpersonal	X	

Anlage 5**Daten des Tierschutzes**

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte		
— statistische Relevanz	X	X
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Kontrollfristart	X	X
— Risikobetriebsart	X	X
— Risikobeurteilungsart	X	X
— Gemäß Risikobeurteilung Die Felder zur Risikobeurteilung werden mithilfe des Korrekturskriptes „28176001 — V4 Risiko-Vorabbewertung Veterinärbereich (TS, TSCH, TAM, FM)“ durch den ADMIN* gefüllt. Siehe hierzu auch die entsprechenden Anleitungen der GeViN-Koordination.	X	X
— Nutztierbetriebsart(en)	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen	X	X
— Haltungsform	X	X
— Seuchenstatus	X	X
— gesetzt am Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Sonstige Betriebsart mit Tierangabe (z. B. Hundehaltung)	X ¹⁾	X
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen	X	X
— Haltungsform	X	X
— Registriernummer	X ¹⁾	X
— Status	X	X
— Erlaubnisse/Zulassungen/Genehmigungen	X ¹⁾	X
— Nummer	X	X
— Status	X	X
— Gültig von- und Gültig-bis-Datum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
Kontrolle Erfassung erfolgt über das BALVI iP-Objekt „Betriebsbesuch“ und soweit möglich mithilfe der BALVI iP-Programmfunktion „Veterinärkontrollassistent (VKA)“. Nicht mit dem VKA erfassbare Kontrollen oder Kontrollteile sind mit den BALVI iP-Standardfunktionen der Kontrollerfassung zu dokumentieren.		
— Datum	X	X
— Überwacher	X	
— Ankreuzfeld „angekündigt“/„angemeldet“	X	
— ggf. Ankündigungsbegründung	X	
— verantwortliches Personal und weiteres anwesendes Betriebspersonal	X	
— Begleitpersonal und weiteres Begleitpersonal	X	
— Kontrollart	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— kontrollierte Betriebsart	X	X
— kontrollierte Tierarten	X	X
— Anzahl kontrollierter Tiere	X	X
— überprüfte Kontrollpunkte	X	X
— Verstoß/Verstöße	X ¹⁾	X
— Anzahl vom Verstoß betroffener Tiere	X	X
— Messwerte	X ¹⁾	X
— Behebungsfrist	X	
— Maßnahmenzuordnung	X	X
— Risikobeurteilung	X	X
— Checkliste der Risikopunkte	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ⁹⁾	
— Verstoßzuordnung	X	X
Transportkontrollen Erfassung erfolgt über das BALVI iP-Objekt „Transportkontrollen (TSCH)“.		
Registerblatt „Kontrolldaten“		
— Überwacher	X	
— Datum	X	X
— Kontrollart	X	X
— durch/mit	X	X
— Kontrollort	X	
— Art des Kontrollortes	X	X
— Beförderer	X	
— Stand/Ausgang	X	X
— Transportkategorie	X	X
— Ankreuzfeld „privat“	X	X
— Transportmittel/Tierart		
— Transportmittelart	X	X
— Kennzeichen	X	
— Ladefläche (qm)	X	
— Tierart	X	X
— Statistikkategorie	X	X
— Transportierte Tiere	X	X
— qm je Tier	X	X
— kontrollierte Tiere	X	X
— verletzte Tiere	X ¹⁾	
— verendete Tiere	X ¹⁾	
— überprüfte Kontrollpunkte	X	X
— Verstoß/Verstöße	X ¹⁾	X
— Verstoßtext	X	
— Behebungstext	X	
— Anzahl vom Verstoß betroffener Tiere	X	X
— Maßnahmenzuordnung	X	X
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ⁹⁾	
— Verstoßzuordnung	X	X
Registerblatt „Transportangaben“		
— Transportführer	X	
— zweiter Fahrer	X ¹⁾	
— Transportbereich	X	X
— Transportdauer	X	X
Registerblatt „Beteiligte Personen“		
— Begleitpersonal und weiteres Begleitpersonal	X	

Daten der Tierarzneimittelüberwachung

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte		
— statistische Relevanz	X	X
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Kontrollfristart	X	X
— Risikobetriebsart	X	X
— Risikobeurteilungsart	X	X
— Gemäß Risikobeurteilung Die Felder zur Risikobeurteilung werden mithilfe des Korrekturskriptes „28176001 — V4 Risiko-Vorabbewertung Veterinärbereich (TS, TSCH, TAM, FM)“ durch den ADMIN* gefüllt. Siehe hierzu auch die entsprechenden Anleitungen der GeViN-Koordination.	X	X
— Nutztierbetriebsart(en)	X	X
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Haltungsform	X	X
— sonstige Betriebsart mit Tierangabe (z. B. Wildgebiet)	X ¹⁾	X
— An- und Abmeldedatum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Gewerbsmäßigkeit	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— Tierart	X	X
— Tierzahlen Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Haltungsform	X	X
— Seuchenstatus Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
— Registriernummer	X ¹⁾	X
— Status	X ¹⁾	X
— Zulassungen/Genehmigungen/Erlaubnisse	X ¹⁾	X
— Nummer	X	X
— Status	X	X
— Gültig von- und Gültig-bis-Datum Es ist immer die korrekte fachliche Gültigkeit bei der Erfassung zu berücksichtigen, da die BALVI iP-Statistiken die historisierten Daten auswerten und entsprechend berücksichtigen.	X	X
Kontrolle		
— Datum	X	X
— Überwacher	X	
— Kontrollart	X	X

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Stand/Ausgang	X	X
— kontrollierte Betriebsarten	X	X
— kontrollierte Tierarten	X	X
— überprüfte Kontrollpunkte Erfassung mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten).	X	X
— Verstoß/Verstöße Erfassung mithilfe der in BALVI iP hinterlegten Erfassungshilfen (sog. Checklisten).	X ¹⁾	X
— Maßnahmenzuordnung	X	X
— Risikobeurteilung	X	X
— Checkliste der Risikopunkte	X	X
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ¹⁰⁾	
— Verstoßzuordnung	X	X
— verantwortliches Personal und weiteres anwesendes Betriebspersonal	X	
— Begleitpersonal und weiteres Begleitpersonal	X	
— Anhang Tierarzneimittelkontrollen		
— vorgefundene Arzneimittel		
— Arzneimittel	X ¹⁾	X
— Hersteller	X ¹⁾	X
— vorgefundene Impfstoffe		
— Impfstoff	X ¹⁾	X
— Hersteller	X ¹⁾	X
Untersuchungen/Proben		
— Überwacher (Probennehmer)	X	
— Entnahme-Datum	X	X
— Entnahme-Uhrzeit	X ¹⁾	
— Probenart	X	X
— Schwerpunkt	X	
— Stand/Ausgang	X	X
— Probenbeschreibung		
— Proben-ID	X	
— Bezeichnung	X	X
— Betriebsart	X	X
— Ort der Probennahme	X	X
— Tierart gemäß nationalem Rückstandskontrollplan (NRKP)	X ^{1), 11)}	X
— Material		
— Material	X	X
— Anzahl	X	
— Gebinde	X	
— zu je	X	
— Maßeinheit	X	
— Versanddatum	X	
— Versandtemperatur	X ¹⁾	
— Versandart	X	
— untersuchendes Institut	X	
— beprobtes Tier		
— Kennzeichenart	X ¹²⁾	
— Kennzeichen	X ¹¹⁾	
— Alter	X ¹¹⁾	

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
— Geschlecht	X ¹¹⁾	
— Gegen-/Zweitprobe	X ¹⁾	
— Entsiegelung	X ¹⁾	
— Siegelnummer	X ¹⁾	
— weitere Probendaten		
— weitere Entnahmedaten		
— Kühlung	X ¹⁾	
— Kühltemperatur	X ¹⁾	
— Entnahmeort	X ¹⁾	
— Verpackungsmaterial	X ¹⁾	
— Darreichungsform	X ¹³⁾	
— Herkunft/Lieferung		
— Importeur	X ^{1), 12)}	
— Lieferant	X ^{1), 12)}	
— Hersteller	X ^{1), 12)}	
— Chargennummer	X ¹²⁾	
— Zulassungsnummer	X ^{1), 12)}	
— Registriernummer	X ^{1), 12)}	
— Befunddatum	X	X
— AZ/GZ im UAm	X	
— Eingang Befund	X	
— Befunde		
— Parameter	X	X
— Material (sofern relevant)	X	X
— Befund	X	X
— Bewertung	X	X
— Messwert	X ¹³⁾	
— Beanstandungen		
— Beanstandung	X	X
— Fundstelle	X	
— Verursacher	X	
— Betriebsabteilung	X ¹³⁾	
— Bestand	X ¹³⁾	
— Nutzungsrichtung	X ¹³⁾	
— Befundzuordnung	X	X
— Maßnahmen	X ¹⁾	X
— Datum	X	X
— Stand/Ausgang	X	X
— Verfahrensschritte	X ⁹⁾	
— Beanstandungszuordnung	X	X

Daten der Geoschutzkontrolle

Bezeichnung	Pflicht- erfassung	Landesweite Auswertung
Betrieb/Betriebsstätte (zusätzlich zum Fachbereich Lebensmittel [LM])		
— An-/Abmeldedatum des Fachbereichs Handesklassen (HKL)	X	X
— statistische Relevanz	X	X
— sonstige überwachungsrelevante Betriebsart(en) aus dem Fachbereich HKL einschließlich An- und Abmeldedatum	X	X
KONTROLLE		
— Datum	X	X
— Kontrollart	X	X
— kontrollierte Betriebsart	X	X
— kontrollierte Produkte	X	X
— Kontrollpunkte	X	X
— festgestellte Verstöße (jeweils der Maßnahme zugeordnet)	X	X
— Maßnahmen einschließlich Status bei festgestellten Verstößen	X	X

- ¹⁾ Sofern zutreffend.
²⁾ Bei freitextlicher Standortbeschreibung.
³⁾ Sofern ermittelbar.
⁴⁾ Sofern beurteilungsrelevante Abweichungen in der Probenahme bestehen.
⁵⁾ Sobald im Fachbereich Tiergesundheit in der Fachanwendung umgesetzt.
⁶⁾ Nur Pflicht bei Monitoringproben und Probenentnahmen im Tierseuchenfall.
⁷⁾ Bei an HIT zu übertragenden Krankheiten.
⁸⁾ Sobald im Fachbereich tierische Nebenprodukte in der Fachanwendung umgesetzt.
⁹⁾ Sobald im Fachbereich Tierschutz in der Fachanwendung umgesetzt.
¹⁰⁾ Sobald im Fachbereich Tierarzneimittelüberwachung in der Fachanwendung umgesetzt.
¹¹⁾ Feld auch bei Probenahmen verwenden, die keinen NRKP-Bezug haben.
¹²⁾ Sofern ein Tier beprobt wurde.
¹³⁾ Sofern ein Arzneimittel beprobt wurde.

**Grundsätze der Durchführung
der amtlichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-
und Kosmetiküberwachung**

RdErl. d. ML v. 6. 12. 2023 — 202-44010-2560/2023 —

— VORIS 78500 —

Bezug: RdErl. v. 8. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 583)
— VORIS 78500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Der Bezug wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Gem. RdErl. d. ML d. MI u. d. MJ v. 8. 8. 2023 (Nds. MBl. S. 604)
— VORIS 78560 —“.
 - b) Es wird der folgende Buchstabe e ergänzt:

„e) RdErl. v. 6. 12. 2023 (Nds. MBl. S. 1022)
— VORIS 78500 —“.
2. Nummer 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Datenerfassung erfolgt nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu e.“
3. In Nummer 2.3 „Planmäßige amtliche Kontrolle (Plankontrolle)“ Satz 5 wird das Wort „nur“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
4. Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1 Liste der Betriebe und Unternehmer
Von den zuständigen Behörden ist gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie nach § 10

Abs. 1 der AVV RÜb eine Liste aller der Überwachung i. S. dieses RdErl. unterliegenden Betriebe und Unternehmer zu führen. Die Liste ist im GeViN zu führen.“

- b) Die Fußnote Nummer 9 wird gestrichen.
- c) Nummer 3.1.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Kontrolle ist in GeViN zu dokumentieren.“
- d) Numme 3.1.4.3 „Dokumentation der Probenahme“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - bb) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „(siehe Anlage zu diesem RdErl.)“ gestrichen.

5. In Nummer 4.2 „Übermittlung von Daten aufgrund regelmäßiger Berichtspflichten“ Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
6. In Nummer 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „2.1.4.1“ durch die Angabe „2.3 und 3.1.4.1“ ersetzt.
7. Die Anlage wird gestrichen.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise, Region Hannover und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1037

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Gem. RdErl. d. MU u. d. MW v. 22. 11. 2023
— 33-40500/1/01-0009 —

— VORIS 28500 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MW v. 3. 8. 2011
(Nds. MBl. S. 670)
— VORIS 28500 —

Inhaltsverzeichnis

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)
2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)
3. Zu § 3 (Brennstoffe)
4. Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen)
5. Zu § 5 (Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr)
6. Zu § 6 Abs. 1 bis 2 (Allgemeine Anforderungen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen)
7. Zu § 7 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner)
8. Zu § 8 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner)
9. Zu § 9 Abs. 2 (Gasfeuerungsanlagen)
10. Zu § 10 (Begrenzung der Abgasverluste)
11. Zu § 12 (Messöffnung)
12. Zu § 13 (Messeinrichtungen)
13. Zu § 14 (Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen)
14. Zu § 15 (Wiederkehrende Überwachung)
15. Zu den §§ 16 und 17 (Zusammenstellung der Messergebnisse, Eigenüberwachung)
16. Zu § 17 (Eigenüberwachung)
17. Zu § 19 (Ableitbedingungen für Abgase)
18. Zu § 21 (Weitergehende Anforderungen)
19. Zu § 22 (Zulassung von Ausnahmen)
20. Zu § 25 Abs. 4 (Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)
21. Zu § 26 (Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe)
22. Zu Anlage 2
23. Schlussbestimmungen

Zur Durchführung der 1. BImSchV vom 26. 1. 2010 (BGBl. I. S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. 10. 2021 (BGBl. I. S. 4676), werden die nachstehenden Hinweise gegeben.

Ferner wird auf die Beachtung der fortlaufenden Veröffentlichungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (<https://www.lai-immissionsschutz.de>) zur 1. BImSchV hingewiesen:

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

1.1 Die 1. BImSchV gilt für alle Feuerungsanlagen, unabhängig davon, ob diese im gewerblichen, landwirtschaftlichen, privaten oder hoheitlichen Bereich betrieben werden, soweit sie keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 1 MW oder mehr, da diese in den Geltungsbereich der 44. BImSchV überführt wurden.

1.2 Zu diesen Anlagen gehören nicht Fahrzeuge i. S. von § 38 BImSchG. Die 1. BImSchV gilt also z. B. nicht für Feuerungsanlagen in Arbeitsmaschinen, die dem Antrieb von Fahrzeugen (z. B. Dampflokomotiven) dienen.

1.3 Die 1. BImSchV gilt nicht für stationäre Verbrennungsmotoren, die z. B. in Kraft-Wärme-Kopplung zu Heizzwecken eingesetzt werden.

1.4 Die 1. BImSchV gilt unabhängig von der Feuerungsleistung nicht für Feuerungsanlagen, die Teil oder Nebeneinrichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage sind (z. B. Teil oder Nebeneinrichtung von Trocknungsanlagen nach Anhang I Nrn. 7.20, 7.25 und 7.26 der 4. BImSchV i. d. F.

vom 31. 5. 2017 [BGBl. I S. 1440], zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. 10. 2022 [BGBl. I S. 1799]). Die Genehmigungspflicht kann durch Vorlage der Genehmigung oder durch Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit der für den Vollzug der 1. BImSchV zuständigen Behörde in Verbindung setzen, um die Frage des Genehmigungserfordernisses nach § 4 BImSchG zu klären.

1.5 Die Anforderungen der 1. BImSchV gelten auch für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Hinsichtlich der Überwachung dieser Anlagen wird auf § 17 (Eigenüberwachung) verwiesen (vgl. Nummer 16).

1.6 Für Infrarotheizstrahler finden aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 keine Anwendung. Die Ausnahme in Satz 1 erstreckt sich nicht auf sog. Dunkelstrahler, da die Abgase dieser Geräte durch Abgasanlagen über Dach ins Freie abzuleiten sind.

1.7 Die Ausnahmeregelungen bezüglich der Ableitbedingungen für stationäre Feuerungsanlagen zum Grillen oder Backen von Speisen in Gasstätten (z. B. Holzkohlegrillanlagen, Holzkohle-Backöfen) sind für ab dem 20. 6. 2019 errichtete oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen entfallen. Diese Anlagen sind bezüglich der Anforderungen an die Ableitbedingungen der Abgase den anderen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe gleichgestellt. Für nach dem 1. 1. 2022 errichtete Feuerungsanlagen gelten somit die neuen Anforderungen an die Ableitbedingungen.

Traditionelle dörfliche Backhäuser, die von Vereinen oder Privatpersonen gelegentlich zum Backen betrieben werden, bleiben weiterhin von den Anforderungen nach den §§ 4 bis 20 sowie den §§ 25 und 26 ausgenommen.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2.1 Zu Nummer 1 (Abgasverlust)

Die Definition stellt klar, dass der Abgasverlust auf den Heizwert des Brennstoffes und nicht auf dessen Brennwert bezogen wird. Der Wärmeinhalt des Abgases beinhaltet nicht die Verdampfungswärme des mitgeführten Wasserdampfes.

2.2 Zu Nummer 2 (Brennwertgerät)

Die Definition grenzt Wärmeerzeuger mit Nutzung der Verdampfungswärme des Wasserdampfes im Abgas von Wärmeerzeugern ab, bei denen eine solche Nutzung konstruktionsbedingt nicht möglich ist. Maßgeblich ist die technisch mögliche Nutzbarkeit der im Wasserdampf des Abgases enthaltenen Verdampfungswärme und nicht, ob oder in welchem Umfang die Wärme des in Abgas enthaltenen Wasserdampfes tatsächlich genutzt wird. Damit werden einheitliche Voraussetzungen für den Vollzug des § 14 Abs. 3 Nr. 4 und des § 15 Abs. 4 Nr. 1 geschaffen.

Wärmeerzeuger, die durch nachträglichen Umbau so eingerichtet werden, dass sie die Verdampfungswärme nutzen können, gelten ebenfalls als Brennwertgeräte.

2.3 Zu Nummer 3 (Einzelraumfeuerungsanlage)

Für die Einzelraumfeuerungsanlage werden gesonderte Anforderungen hinsichtlich Grenzwerten, Überwachung und Übergangsregelungen gestellt. Eine klare Abgrenzung zu den übrigen Feuerungsanlagen ist daher erforderlich. Einzelraumfeuerungsanlagen werden im Gegensatz zu Zentralheizungskesseln zur Beheizung des Aufstellraumes betrieben, können aber auch angrenzende Räume mit beheizen. Die Nennwärmeleistung der Einzelraumfeuerungsanlage muss sich am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientieren. Zu den Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe zählen Einzelraumöfen, wie Kamin-, Kachel- und Pelletöfen, Heizkamine, offene Kamine und Herde mit oder ohne indirekte beheizte Backvorrichtung. Innerhalb der Kategorie der Einzelraumfeuerungsanlagen sind zusätzlich die Grundöfen (vgl. Nummer 4.4) herauszustellen.

Die Einstufung eines Heizungsherdes als Einzelraumfeuerungsanlage ist nur gegeben, wenn die Anlage neben der Funktion als Herd mit oder ohne direkt beheiztem Backfach vorrangig zur Beheizung des Aufstellungsraumes verwendet

wird und keine Verteilung der Wärme über Leitungen, Lüftungsschächte oder auf andere Weise erfolgt. Lediglich angrenzende Räume dürfen mit beheizt werden. Die Nennwärmeleistung des Heizungsherdes muss sich dabei am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientieren. Sofern der Heizungsherd in ein Heizungs- oder Brauchwassersystem eingebunden wird, handelt es sich um keine Einzelraumfeuerungsanlage i. S. des § 2 Nr. 3.

2.4 Zu Nummer 5 (Feuerungsanlage)

Stehen mehrere Feuerungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, so ist im Hinblick auf die einzuhaltenden Anforderungen die Leistung der jeweiligen einzelnen Feuerungsanlage maßgebend; für die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sind dagegen die Leistungen der einzelnen Feuerungsanlagen zusammenzufassen.

2.5 Zu Nummer 7 (Holzschutzmittel)

Forstschutzmittel, die im Wald eingesetzt werden, zählen nicht zu den Holzschutzmitteln.

2.6 Zu Nummer 10 (Nennwärmeleistung)

Ist eine Feuerungsanlage für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so gilt ohne Zusatzschild als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs. Sofern als Nennwärmeleistung ein geringerer als der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs gelten soll, so ist diese fest eingestellte höchste tatsächlich nutzbare Wärmeleistung von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer auf einem Zusatzschild zu bestätigen. Die Nennwärmeleistung wird in den DIN auch als Nennleistung bezeichnet.

2.7 Zu Nummer 11 (Nutzungsgrad)

Der „Nutzungsgrad“ als Kriterium zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Feuerungsanlage unter dem Gesichtspunkt der Energieausnutzung soll der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Vollzug dienen.

2.8 Zu Nummer 12 (offener Kamin)

Der Begriff des „offenen Kamins“ erfasst nicht nur den klassisch offenen Kamin, dessen Feuerraum im Betrieb immer offen ist. Auch Kamine, deren Feuerraum im Betrieb sowohl offen als auch geschlossen sein kann, sind offene Kamine i. S. der Definition. Dies gilt auch für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe, die sowohl mit geschlossenem als auch mit offenem Feuerraum betrieben werden können. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kaminöfen.

Feuerstätten für feste Brennstoffe, die zwar in der Bauart dem klassischen Kamin entsprechen, bei denen aber durch die Konstruktion sichergestellt ist, dass der Feuerraum außerhalb des Beschickungsvorgangs stets geschlossen ist (beispielsweise mittels selbstschließender Feuerraumtür), sind keine offenen Kamine i. S. der Definition.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass alle reinen Kochstellen, beispielsweise Grillgeräte, keine offenen Kamine i. S. dieser Definition sind.

2.9 Zu Nummer 16 (wesentliche Änderung)

Der Austausch eines Kessels stellt eine wesentliche Änderung dar. Eine Neuerrichtung liegt hingegen vor, wenn durch die Änderung der Kern der Anlage verändert wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Feuerstätte (Brenner, Kessel, Regelung) komplett ausgetauscht wird. Die Emissionen einer Feuerungsanlage werden im Wesentlichen von der Feuerstätte, nicht von den sonstigen Bestandteilen, etwa Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgasanlage bestimmt. Der Austausch der Feuerstätte ist demnach als Neuerrichtung, nicht als wesentliche Änderung einzustufen.

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen stellt die Reduzierung der Nennwärmeleistung von über 4 kW auf 4 kW oder weniger (mit entsprechendem Zusatzschild — siehe Nummer 2.6)

grundsätzlich eine wesentliche Änderung dar, da sie eine Änderung in der Überwachung nach sich zieht (Wegfall der turnusmäßigen Messung). Nach einer wesentlichen Änderung hat der Betreiber nach § 14 Abs. 2 die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

Hinsichtlich der Ableitbedingungen werden jedoch der Austausch einer Feuerstätte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 sowie der Ersatz einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe nach § 19 Abs. 2 Satz 4 einer wesentlichen Änderung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellt.

3. Zu § 3 (Brennstoffe)

Andere als in § 3 genannte Stoffe dürfen in den der 1. BImSchV unterliegenden Feuerungsanlagen (d. h., die keiner Genehmigung nach § 4 BImSchG unterliegen) nicht verbrannt werden.

3.1 Zu Absatz 1 Nr. 2

Braunkohlen können auch in Form von Braunkohlenstaub eingesetzt werden.

3.2 Ein Verbrennen von unbehandeltem Palettenholz ist nach der 1. BImSchV zulässig. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV sind Holz-Einwegpaletten ein zulässiger Brennstoff in häuslichen Feuerungen.

Grundsätzlich sind hier aber auch abfallrechtliche Regelungen zu beachten. Daraus ergibt sich, dass eine (energetische) Verwertung vorliegen muss und die Hölzer nicht zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden dürfen. Der Unterschied zwischen einer unzulässigen Beseitigung und der im Grundsatz zulässigen (energetischen) Verwertung ist anhand des Hauptergebnisses zu bewerten. Dementsprechend ist im Einzelfall zu entscheiden, ob durch die Verbrennung in Privatöfen eine Substitutionswirkung (d. h. Substitution von Brennstoffen) verfolgt wird und ein energetischer Nutzen gegeben ist. Je nach Anlage kann dies u. U. bereits das Erwärmen eines einzelnen Raumes, der ganzen Wohnung oder des ganzen Hauses, die Warmwasserbereitstellung o. Ä. sein. Ob eine energetische Verwertung gegeben ist, ist im Einzelfall zu beurteilen und kann vor diesem Hintergrund nicht pauschal angenommen werden.

Bei Holz-Einwegpaletten ist in der Regel davon auszugehen, dass diese aufgrund der vorbestimmten kurzen Lebensdauer nicht mit Holzschutzmitteln o. Ä. behandelt sind. Holzpaletten aus Vollholz sind nach Anhang III AltholzV der Altholzkategorie A I zuzuordnen. Nach § 7 Abs. 3 AltholzV ist die energetische Verwertung von Altholz der Altholzkategorie I auch in häuslichen Feuerungsanlagen zugelassen. Ausgenommen hiervon sind die Klötze der Paletten aus verleimten Holzwerkstoffen (Sägespänen). Diese sind der Altholzkategorie A II zugeordnet und dürfen nicht in häuslichen Feuerungen verbrannt werden; sie müssen über den Restabfall entsorgt werden.

3.3 Zu Absatz 1 Nr. 5a

Durch den Nebensatz „oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität“ werden auch vergleichbare Holzpellets, die nach anderen Qualitätsnormen, z. B. der Ö-Norm M7135 zertifiziert sind, zugelassen.

3.4 Zu Absatz 1 Nr. 8

Als strohähnliche pflanzliche Stoffe gelten Energiepflanzen wie z. B. Schilf, Elefantengras, Heu und Maisspindeln.

Für die Definition der als Lebensmittel bestimmten Getreide ist nicht die Beschaffenheit oder Eignung des Getreides maßgebend, sondern die Zweckbestimmung. Als Lebensmittel bestimmte Getreide sind die, von denen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Futtermittelgetreide sind keine als Lebensmittel bestimmte Getreide.

3.5 Zu Absatz 1 Nr. 10

Gase der öffentlichen Gasversorgung sind die in dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 beschriebenen Brenngase. Diese sind Stadtgase, Ferngase, Erdgase, Flüssiggase sowie Flüssiggas-Luft- und Erdgas-Luft-Gemische.

Naturbelassenes Erdgas und Erdölgas fallen an den Erdgas- oder Erdölgewinnungsstellen an. Diese Gase entsprechen in ihren Inhaltsstoffen weitgehend dem Erdgas der öffentlichen Gasversorgung.

3.6 Zu Absatz 1 Nr. 12

Für diese Gase wird eine höchstzulässige Schwefelbegrenzung von 1 vom Tausend vorgeschrieben. Dieser Wert lässt sich — soweit erforderlich — durch Reinigung vor Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher einhalten. Synthesegas ist Gas aus der Kohleveredelung.

3.7 Zu Absatz 1 Nr. 13

Damit wird der Einsatz weiterer nachwachsender Rohstoffe als Regelbrennstoff möglich. Diese Brennstoffe müssen jedoch die Anforderungen des § 3 Abs. 5 (siehe Nummer 3.9) erfüllen.

3.8 Zu Absatz 2 Satz 2

Satz 2 berücksichtigt, dass bei der Brikett Herstellung durch Zugabe besonderer Stoffe in die Brikettierkohlemischung, z. B. von Kalk, der Entstehung von Schwefeldioxidemissionen im Abgas entgegengewirkt werden kann.

3.9 Zu Absatz 3 (Trockene Brennstoffe)

Ein hoher Feuchtegehalt in Holz- und Stroh brennstoffen wirkt sich ungünstig auf den Verbrennungsvorgang aus. Mit steigender Feuchte vermindert sich die Verbrennungseffizienz; es entstehen unvollständig verbrannte Zwischenprodukte. Deshalb sollen Holz und Stroh in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand verbrannt werden. Dem lufttrockenen Zustand entspricht ein Feuchtegehalt von etwa 25 % des Darrgewichtes. Zur Erreichung des genannten Feuchtegehaltes können je nach Holzart und Lagerungsbedingungen bei Lufttrocknung unterschiedlich lange Lagerungszeiten erforderlich sein.

Von der Feuchtebegrenzung ausgenommen sind mechanisch beschickte Feuerungsanlagen, die nach Herstellerangaben für einen höheren Feuchtegehalt ausgelegt sind. Der Feuchtegehalt z. B. von Hackschnitzeln überschreitet vielfach die 25 %. Die Hackschnitzel werden konstruktionsbedingt in der Heizungsanlage vor der Verbrennung auf den notwendigen Feuchtegehalt vorgetrocknet.

3.10 Zu Absatz 5 Nr. 3

Als Vergleichsbrennstoff ist naturbelassenes Holz (siehe § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV) heranzuziehen. Ein Bezug auf die Emissionen von Anlagen für Holzwerkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7) ist nicht sachgerecht, weil diese Brennstoffe nur für einen eingeschränkten Betreiberkreis und nur in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 30 kW zulässig sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 13.

4. Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen)**4.1 Zu Absatz 1**

Voraussetzung für einen emissionsarmen Betrieb der Anlagen ist, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen technischen Zustand befinden. Außerdem müssen sie mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet sind, denn Feuerungsanlagen, in denen andere als die bei der Typprüfung eingesetzten Brennstoffe eingesetzt werden, können höhere Schadstofffrachten emittieren. Entsprechende Angaben über die zugelassenen Brennstoffe enthalten in der Regel die Bedienungsanleitungen und ggf. auch Typschilder.

4.2 Zu Absatz 3

Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Die Planung ist als bloße Vor-

bereitungsmaßnahme zu qualifizieren und daher nicht von dem Begriff der „Errichtung“ erfasst.

Bei dem nachträglichen Einbau einer Einzelraumfeuerungsanlage in ein bestehendes Haus kommt es für den Zeitpunkt der Errichtung auf die Baumaßnahmen für die Einzelraumfeuerungsanlage an und nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Errichtung des Hauses oder des dabei mit errichteten Schornsteins.

Die 1. BImSchV knüpft an die Errichtung der Feuerstätte an, nicht an die Erstinbetriebnahme. Insofern sind die Anforderungen der 1. BImSchV jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung am neuen Standort einzuhalten. Soll ein bereits an anderer Stelle betriebenes Gerät an einem neuen Standort betrieben werden (z. B. Verkauf eines Altgerätes, Umzug) müssen die Anforderungen der jeweiligen Feuerstättenart und der Stufe nach Anlage 4 oder § 5 Abs. 1 eingehalten werden.

Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage muss der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger die Prüfbescheinigung des Herstellers vorlegen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2). Der Betreiber kann sich die Prüfbescheinigung vom Händler beim Kauf aushändigen lassen. Die Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. kann Anhaltspunkte über die Existenz einer solchen Bescheinigung geben.

§ 4 Abs. 3 nimmt Grundöfen, die ab dem 22. 3. 2010 errichtet werden, von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen aus. § 4 Abs. 5 formuliert Anforderungen, die nach dem 31. 12. 2014 gelten. Emissionsanforderungen bestehen demnach nur für Grundöfen, die nach dem 31. 12. 2014 errichtet werden. Nach § 26 Abs. 3 sind Grundöfen von der Sanierungsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen ausgenommen (siehe auch Nummer 4.4).

4.3 Zu Absatz 4

Offene Kamine werden oft von Hand geregelt. Aufgrund der damit verbundenen unvollständigen Verbrennung verursachen sie Emissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vermeidbar sind. Bei dichter Bebauung kommt es vielfach zu erheblichen Belästigungen. Der Betrieb offener Kamine ist daher nicht ständig, sondern nur gelegentlich zulässig. Ein „gelegentlicher Betrieb“ liegt nicht vor, wenn ausschließlich offene Kamine der Beheizung ständig bewohnter Räume dienen. Im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden über den Betrieb von offenen Kaminen ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde u. a. auch zu prüfen, ob der Kamin mehr als nur gelegentlich betrieben wird.

Das OVG Koblenz hat in einem solchen Einzelfall in seinem Urteil vom 12. 4. 1991 — 7 B 10342/91 (DVBl. 94 S. 355) — nähere Ausführungen dazu gemacht, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „gelegentlich“ zu verstehen ist. In dem seinerzeit zu entscheidenden Fall hat das Gericht die Anordnung der Behörde für rechtmäßig erklärt, die den Betrieb des offenen Kamins auf acht Tage im Monat für jeweils höchstens fünf Stunden beschränkt hatte.

4.4 Zu Absatz 5

Grundöfen, die nach dem 31. 12. 2014 errichtet werden, müssen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden oder die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung einhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 kann über eine Typprüfung oder eine Messung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger erbracht werden (siehe auch Nummer 4.2). Für handwerklich gesetzte Grundöfen reicht es aus, wenn die Typprüfung für standardisierte Bauteile vorliegt und sich die einzelnen Grundöfen lediglich in der Verkleidung unterscheiden.

4.5 Zu Absatz 8

Nach erfolgter Beratung erhält der Betreiber einen schriftlichen Nachweis von der Schornsteinfegerin bzw. dem Schornsteinfeger über die durchgeführte Beratung sowie ein Falblatt mit den wichtigsten Inhalten aus der Beratung. Der Nach-

weis über die durchgeführte Beratung ist mittels eines für den Nachweis von Schornsteinfegerarbeiten erstellten Formblatts an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Eintrag in das Kkehrbuch zu senden. Dies erfolgt durch den Betreiber (§ 20 1. BImSchV) oder in dessen Auftrag durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger.

5. Zu § 5 (Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr)

5.1 zu Absatz 1 und 2

Beim Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Holzbrennstoffe, wie z. B. gestrichenes oder lackiertes Holz sowie Spanplatten, sind im Hinblick auf das im Vergleich zu naturbelassenem Holz erhöhte Emissionspotential strengere Anforderungen an den Abgasausbrand zu stellen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte erfordert den Einsatz speziell für den Anwendungszweck geeigneter Feuerungssysteme, die Aufbereitung der Brennstoffe zu einer möglichst homogenen Mischung und eine regelbare Brennstoffzuführung.

5.2 Zu Absatz 4 (Anforderungen an handbeschickte Feuerungsanlagen)

Die allgemein übliche Regelung der Wärmeabgabe handbeschickter Heizkessel über die Verbrennungsluftzuführung führt bei verminderter Wärmeabgabe und gefülltem Feuerraum zwangsläufig zu hohen Emissionen durch unvollständige Verbrennung. Dieser ungünstige Betriebszustand kann in der Regel durch Einsatz eines Wärmespeichers (Pufferspeicher) vermieden werden. Derart mit einem Wärmespeicher ausgestattete Kessel können weitgehend unter Vollast betrieben werden und die überschüssige Wärme speichern, der Regelungsbedarf über die Verbrennungsluftzufuhr wird damit vermindert. Die Dimensionierung des Wärmespeichers entspricht dem aktuellen Erkenntnisstand.

5.3 zu Absatz 4 Nr. 3

Vollast ist der Betrieb der Feuerungsanlage mit der Nennwärmeleistung.

6. Zu § 6 Abs. 1 bis 2 (Allgemeine Anforderungen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen)

Die vorgegebenen Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid sowie die Nutzungs- und Kesselwirkungsgrade dürfen nicht überschritten werden. Dies ist durch Herstellerbescheinigungen zu belegen. Die 1. BImSchV knüpft dabei an die Aufstellung der Feuerstätte an dem vorgesehenen Ort an oder den Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Insofern sind die Anforderungen der 1. BImSchV jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung am neuen Standort einzuhalten. Dies ist von der Inbetriebnahme nach Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. EU Nr. L 285 S. 10), geändert durch Richtlinie 1012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2012 (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), (Ökodesign-Richtlinie) zu unterscheiden, wonach Inbetriebnahme „die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines Produktes durch einen Endnutzer in der Gemeinschaft“ ist. Soll ein bereits an anderer Stelle betriebenes Gerät an einem neuen Standort betrieben werden (z. B. Verkauf eines Altgerätes, Umzug) müssen die Anforderungen der jeweiligen Feuerstättenart nach der 1. BImSchV eingehalten werden.

Nach § 14 hat der Betreiber einer ab dem 22. 3. 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Öl- und Gasfeuerungsanlage zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger unter 1 MW Feuerungswärmeleistung innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme die Bescheinigung einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorzulegen.

7. Zu § 7 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner)

Für die Bestimmung der Kohlenstoffmonoxid (CO)-Emissionen müssen gemäß § 13 Abs. 2 der 1. BImSchV Messgerä-

te eingesetzt werden, die eine Eignungsprüfung bestanden haben. Eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich der CO-Messung erfolgte in Eignungsprüfungen, die gemäß den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung (RdSchr. des BMU vom 31. 1. 1997 — IG I 3-51134/1 —) durchgeführt wurden, bislang nicht. CO-Messgeräte wurden bisher nach der „Richtlinie für die Eignungsprüfung von CO-Messgeräten für Gasfeuerstätten“, Stand 5. 8. 1988, überprüft.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Anzahl der Messeinrichtungen, die zur Messung des Abgasverlusts eignungsgeprüft sind, über eine Funktion zur CO-Messung verfügen, die bereits von Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern im Rahmen der technischen Überprüfung der CO-Konzentrationen im Abgas von Gasfeuerungsanlagen genutzt wurde. Diese Geräte sind für die CO-Messung einzusetzen, bis entsprechende eignungsgeprüfte Geräte bzw. Bekanntgaben zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt, von dem an nur noch Messeinrichtungen eingesetzt werden dürfen, die den neuen Anforderungen der VDI-Richtlinie 4206 Blatt 1 hinsichtlich der CO-Messung genügen und über eine entsprechende Bekanntgabe verfügen, bleibt festzulegen.

Die VDI-Richtlinie 4207 Blatt 1 „Messen von Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen — Messen an Anlagen für gasförmige und flüssige Brennstoffe“ 2018-02 enthält Vorgaben zur Messung des CO-Gehaltes im Abgas.

Die Umrechnung des in parts per million (ppm) angegebenen Wertes in mg/kWh erfolgt gemäß DIN EN 267 mit der folgenden Formel:

$$CO \left[\frac{mg}{kWh} \right] = CO [ppm] \times \rho_{CO} \times \left(\frac{21,0}{21,0 - O_{2\text{gemessen}}} \right) \times \left(\frac{V_{A,th,tr,min}}{H_u} \right)$$

Dabei bedeuten:

ρ_{CO} = Dichte von Kohlenstoffmonoxid [kg/m³]

$O_{2\text{gemessen}}$ = Sauerstoffkonzentration des Abgases [Vol %]

$V_{A,th,tr,min}$ = Trockenes Abgasvolumen [m³/kg]

H_u = Heizwert [kWh/kg].

Mit den Referenzwerten der DIN EN 267 für Abgasvolumen und Heizwert und der Dichte von CO

$V_{A,th,tr,min}$ = 10,46 m³/kg

H_u = 11,86 kWh/kg

ρ_{CO} = 1,25 kg/m³

ergibt sich

$$CO \left[\frac{mg}{kWh} \right] = CO [ppm] \times 1,1 \times \left[\frac{21}{21 - O_{2\text{gemessen}}} \right]$$

Für den Sauerstoffgehalt im Abgas kommt der tatsächlich gemessene Sauerstoffgehalt zur Anwendung.

8. Zu § 8 Nr. 4 (Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner)

Siehe Nummer 7.

9. Zu § 9 Abs. 2 (Gasfeuerungsanlagen)

Für Gasfeuerungsanlagen sind in der 1. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid festgelegt. Nach § 1 Abs. 2 KÜO wird jedoch bei jeder Abgaswegüberprüfung eine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt, da unter ungünstigen Bedingungen relativ hohe Kohlenmonoxidkonzentrationen im Abgas möglich sind. Sofern die Grenzwerte für Kohlenmonoxid der KÜO nicht eingehalten werden und es zu Abgasaustritt kommen kann, ist keine Bestimmung der Abgasverluste vorzunehmen, da sich die Anlage nicht in einem ordnungsgemäßen Dauerbetriebszustand befindet.

10. Zu § 10 (Begrenzung der Abgasverluste)**10.1 Zu Absatz 1 (Grenzwerte)**

Satz 1 stellt klar, dass sich die Abgasverluste nur auf die Feuerstätte beziehen. Wärmeverluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgasanlagen, die gemäß § 2 Nr. 5 Bestandteil von Feuerungsanlagen sind, sind nicht in den Abgasverlusten enthalten.

Die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte führen zu niedrigen Abgastemperaturen und damit zu einer hohen Beanspruchung der Schornsteine. Bei einfach gemauerten Schornsteinen mit geringer Wärmedämmung können Maßnahmen zur Vermeidung von Feuchtschäden (Versottung) erforderlich werden. Hierfür kommt der Einbau einer Nebenluftvorrichtung in Kombination mit einem Zugbegrenzer oder eine besondere Innenauskleidung des Schornsteins in Frage.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt eine Ausnahmeregelung, die die Konformität der neuen Abgasverlustregelung mit den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, Nr. L 195 S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. 8. 2013 (ABl. EU Nr. L 239 S. 136) sicherstellt. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne nach dieser Richtlinie zugelassene Heizkessel des Standardtyps aufgrund ihrer Bauart die neuen Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten können. In solchen Fällen gelten die um einen Prozentpunkt erhöhten Werte.

10.2 Zu Absatz 2 (Sonderbauarten)

Die Vorschrift trägt den besonderen Gegebenheiten bei Prozessfeuerungsanlagen und bei bestimmten Sonderbauarten von Feuerungsanlagen Rechnung. Bei diesen Feuerungsanlagen können funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich über den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- und Brauchwasseranlagen liegen, so dass die Grenzwerte nach Absatz 1 überschritten werden. In diesen Fällen ist der Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart einzuhalten. Zur Ermittlung des Standes der Technik in Bezug auf die Abgasverluste kann ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle herangezogen werden. Bei den Sonderbauarten kann ggf. auch eine Angabe auf dem Typenschild entsprechende Hinweise geben.

Sonderbauarten von Feuerungsanlagen können beispielsweise Großküchenherde, Backöfen, Trocknungsanlagen oder Hochdruckreiniger sein. Zu den Prozessfeuerungen gehören beispielsweise Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen, Schmelzöfen, Emaillier-, Röhren-, Erwärmungs-, Labor- und Versuchsöfen, Warmhaltefeuerungen, Nachverbrennungsanlagen sowie Anlagen zur Trocknung von Erdgas oder Erdölgas oder zur Entwässerung von Erdöl.

11. Zu § 12 (Messöffnung)

Auch wenn keine Überwachungspflicht nach den §§ 14 und 15 vorliegt, muss der Betreiber in begründeten Fällen zulassen, dass eine Messöffnung hergestellt wird. Dieses kann z. B. dann erforderlich sein, wenn die zuständige Behörde eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet hat oder eine Überwachungsmessung nach § 52 BImSchG vornehmen will. Die Kosten der Messung hat der Betreiber nur insoweit zu tragen, als es zu Anordnungen kommt oder gegen Auflagen oder Anordnungen verstoßen wurde.

12. Zu § 13 (Messeinrichtungen)

Messungen sind nur mit geeigneten Messgeräten durchzuführen. Für den Nachweis bedarf es einer Eignungsprüfung der Messgeräte. Die Grundlagen der Eignungsprüfung sind die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekanntgegebene Richtlinie über die Mindestanforderungen an die Messgeräte bei der Eignungsprüfung vom 31. 1. 1997 (GMBL. S. 522) und die technischen Richtlinien (z. B. VDI — Richtlinienreihe 4206).

Die Eignungsprüfung wird in der Regel vom Hersteller der Messeinrichtung bei einem geeigneten Prüfinstitut in Auf-

trag gegeben, welches einen Eignungsprüfbericht erstellt. Der Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr der LAI beurteilt diesen Bericht. Bei einem positiven Gesamturteil wird das Messgerät als geeignet angesehen und im Online-Recherchetool ReSyMeSa hinterlegt.

Die Bekanntgabe von Prüfstellen erfolgt in Niedersachsen durch das GAA Hildesheim im Nds. MBl. Daneben kann die vorgeschriebene halbjährliche Überprüfung der Messgeräte auch in Prüfstellen außerhalb von Niedersachsen erfolgen, sofern diese Prüfstellen von der jeweils zuständigen Behörde des anderen Bundeslandes hierfür bekannt gegeben wurden.

13. Zu § 14 (Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen)

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des § 19 erfolgt über eine Bescheinigung der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers.

Ob ein Betreiber seiner Pflicht nach § 14 Abs. 1 vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgekommen ist, kann der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erst aufgrund einer Überzeugung der Feststellung gemäß § 20 oder im Rahmen seiner Feuerstättenschau gemäß § 14 Abs. 1 SchfHWG überprüfen.

Mit der Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen sowie der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit der zugehörigen Schornsteine nach § 40 Abs. 6 NBauO soll gleichzeitig eine Information zur zusätzlichen Betreiberpflicht nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 19 der 1. BImSchV erfolgen.

Das Schornsteinfegerhandwerk sollte eine Bescheinigung über das Ergebnis der Überwachung der Schornsteinhöhe für den Betreiber ausstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) allgemeine Informationen nach Anlage 2 Nr.5.
- b) Die Austrittöffnung des Schornsteins zur o. g. Anlage entspricht den Anforderungen des
 - § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
 - § 19 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Zunächst hat der Betreiber gemäß § 20 eine Nachweispflicht gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Daneben kann die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom Betreiber eine entsprechende Auskunft oder die Vorlage der erfolgten Feststellung durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abgase verlangen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 19 hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger auch zu bescheinigen, wenn die Anforderungen des § 19 nicht erfüllt werden. Für die Mängelverfolgung gelten die Regelungen des § 5 SchfHWG.

14. Zu § 15 (Wiederkehrende Überwachung)

Die nach der 1. BImSchV vorgeschriebenen Überprüfungen in jedem zweiten, dritten oder fünften Kalenderjahr haben in dem Kalenderjahr zu erfolgen, das sich bezogen auf die letzte Messung ergibt. Ist die letzte wiederkehrende Messung im Jahr 2021 erfolgt, ergibt sich als nächster Messtermin das Jahr 2023, 2024 oder 2026. Wurden die wiederkehrenden Messungen im Jahr 2022 durchgeführt, erfolgen die nächsten wiederkehrenden Messungen im Jahr 2024, 2025 oder 2027.

Die Messungen sind von dem Betreiber der Anlage zu veranlassen.

Die wiederkehrenden Überprüfungen/Messungen sind in regelmäßigen Abständen von 24, 36 oder 60 Monaten durchzuführen; Abweichungen von bis zu drei Monaten sind zulässig. Maßgeblich für die Durchführung dieser Arbeiten ist der im Feuerstättenbescheid festgesetzte Termin.

15. Zu den §§ 16 und 17 (Zusammenstellung der Messergebnisse, Eigenüberwachung)

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen (§ 16) und die zuständige Verwaltung

der Bundeswehr (§ 17) legen dem MU bis zum 30. April eines jeden Jahres Übersichten über die Ergebnisse der Überwachungen des Vorjahres vor.

Die Jahresübersichten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

- a) feste Brennstoffe Differenzierung
 - nach Brennstoffgruppen der Nummern 1 bis 3 a, 4 bis 5 a, 8, 13 und der Nummern 6 und 7 des § 3 Abs. 1,
 - innerhalb der Brennstoffgruppen nach Feuerstättenarten,
- b) flüssige Brennstoffe
Differenzierung nach Feuerstättenarten,
- c) gasförmige Brennstoffe
Differenzierung nach Feuerstättenarten.

Aus den Übersichten muss die Anzahl der überprüften Anlagen und Arten, der beanstandeten Anlagen und die Art und Anzahl der jeweiligen Mängel bei den oben angeführten Brennstoff-/Anlagengruppen, aufgeschlüsselt nach Nennwärmeleistungsbereichen und Anlagenerrichtungszeiträumen, hervorgehen. Ebenso muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Erstüberwachungsmessung oder eine wiederkehrende Überwachungsmessung gehandelt hat.

16. Zu § 17 (Eigenüberwachung)

16.1 Bundeswehr

Bei Feuerungsanlagen der Bundeswehr, die nicht Anlagen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung — 14. BImSchV vom 9. 4. 1986 (BGBl. I S. 380) sind, obliegt dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Überwachung nach der 1. BImSchV. Für Anlagen der Bundeswehr, die Anlagen i. S. von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 14. BImSchV sind, erfolgt die Überwachung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 1 der 1. BImSchV. Danach werden die Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach den §§ 14 bis 16 von Stellen der zuständigen Verwaltungen wahrgenommen.

Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr ist nach § 1 Abs. 1 der 14. BImSchV der Bundesminister der Verteidigung (BMVg) oder die von ihm bestimmte Stelle. Dies ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) — Hannover).

16.2 Stationierungsstreitkräfte

Die 1. BImSchV gilt grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungsstreitkräfte; die Durchsetzung der Bestimmungen ist allerdings nur nach Maßgabe der mit den Entsendestaaten vereinbarten völkerrechtlichen Verträge möglich. Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Stationierungsstreitkräfte ist nach § 1 Abs. 2 der 14. BImSchV der BMVg bzw. die von ihm bestimmte Stelle (vgl. weiter Nummer 16.1).

16.3 Anforderung von Nachweisen

Die Möglichkeit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, von der in § 17 Abs. 1 genannten Stelle, die die Eigenüberwachung wahrnimmt, in begründeten Fällen den Nachweis zu verlangen, dass die materiellen Anforderungen der 1. BImSchV erfüllt sind, bleibt unberührt.

17. Zu § 19 (Ableitbedingungen für Abgase)

§ 19 legt Ableitbedingungen für Abgase für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe bei Errichtung oder einer wesentlichen Änderung fest. Dies wird auch verdeutlicht durch den § 14 Abs. 1. Hiernach hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen des § 19 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Die Anforderungen an die Lage der Austrittsöffnungen der Schornsteine aus Gründen der Luftreinhaltung gemäß der 1. BImSchV sind nicht deckungsgleich mit den Anforderungen aus Gründen der bauord-

nungsrechtlichen Gefahrenabwehr nach der FeuVO. Eine verfassungsrechtliche Kollision i. S. des Artikels 31 GG ist nicht gegeben, da kein Normenwiderspruch vorliegt. Dem Betreiber ist es möglich, durch Einhaltung der strengeren Bestimmungen beide Vorschriften zu befolgen.

Absatz 1 regelt die Anforderungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. 12. 2021 am vorgesehenen Aufstellungsort errichtet werden. Von der Forderung der firstnahen Errichtung darf abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Umweltmeteorologie — Ableitbedingungen für Abgase — Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen) nachgewiesen worden ist. Der Nachweis ist auch erforderlich, wenn schädliche Umweltauswirkungen nicht verhindert werden können, obwohl der Schornstein entsprechend den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 ausgeführt worden ist. Dies kann beispielsweise bei Hanglagen der Fall sein. Der Schornstein ist dann entsprechend der Berechnung auszuführen, um sicherzustellen, dass die Austrittsöffnung außerhalb der Rezirkulationszone in der freien Luftströmung errichtet wird, um so einen Abtransport der Abgase zu gewährleisten.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 7 sind bei der Errichtung von Feuerungsanlagen in Gebäuden, die vor dem 1. 1. 2022 errichtet wurden oder für die vor dem 1. 1. 2022 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, die Regelungen des Absatz 2 (diese entsprechen den bisherigen Regelungen der 1. BImSchV), anzuwenden, wenn die (neuen) Anforderungen der Sätze 1 bis 6 unverhältnismäßig sind.

Entsprechend der Begründung der Änderungsverordnung ist das beispielsweise der Fall, wenn durch die Feuerungsanlage eine unterdimensionierte Wärmepumpe kompensiert werden soll.

Eine bestehende Wärmeversorgung ist beispielsweise auch unterdimensioniert, wenn

- a) die bestehende Wärmeversorgung nicht gemäß den bei der Errichtung der Versorgungsanlage allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend dimensioniert wurde oder
- b) die Leistung der bestehenden Wärmeversorgung für das Gebäude oder eines Raumes kleiner als die Heizlast des Gebäudes oder des jeweiligen Raumes nach DIN EN 12831-1 ist oder
- c) die maximal mögliche Vorlauftemperatur der bestehenden Wärmeversorgung kleiner als die notwendige Auslegungstemperatur ist.

Ferner ist dies der Fall, wenn im Einzelfall aufgrund der Lage des Gebäudes (z. B. der Entfernung oder im Falle, dass das Gebäude gemäß Bebauungsplan dauerhaft Oberlieger in einer Hanglage ist) keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft möglich ist.

Die Ausnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 7 kann nach Beratung durch und in Absprache mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Anspruch genommen werden. Eines Antrags gemäß § 22, und somit einer behördlichen Entscheidung, bedarf es hierfür nicht, da § 19 Abs. 2 anzuwenden ist, wenn die Unverhältnismäßigkeit nachgewiesen wurde.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu befürchten ist.

Soweit die Abgase mit angemessenem Aufwand durch eine Erhöhung des Schornsteins außerhalb der Rezirkulationszone abgeführt werden können, sind die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger angehalten, im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe auf eine entsprechende Erhöhung des Schornsteins hinzuwirken.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Feuerungsanlagen, die bis zum 31. 12. 2021 errichtet und in Betrieb genommen wurden oder ab dem 1. 1. 2022 wesentlich geändert worden sind, z. B. durch Austausch der Feuerstätte. Dies betrifft ins-

besondere die Anlagen, bei denen die Feuerstätte aufgrund der Nachrüstungspflicht ausgetauscht oder nachgerüstet wird.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 wird klargestellt, dass bei einem Wechsel von einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe auf feste Brennstoffe die Anforderungen des Absatz 2 Satz 1, nicht aber die des Absatz 1 eingehalten werden müssen.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach der 1. BImSchV ist zu bescheinigen. Der Betreiber sollte auf seine Nachweispflicht gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch die Schornsteinfegerin oder den Schornsteinfeger hingewiesen werden. Werden die Anforderungen der 1. BImSchV bezüglich der Ableitbedingungen nicht eingehalten, meldet der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger das Ergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde (§ 5 SchfHWG).

18. Zu § 21 (Weitergehende Anforderungen)

Im Einzelfall kann es aufgrund der besonderen örtlichen Situation zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nötig sein, andere oder weitergehende Anforderungen zu stellen. Dies können z. B. schärfere Grenzwerte, Begrenzungen anderer Schadstoffe, Brennstoffeinschränkungen oder zeitliche Betriebsbeschränkungen sein. Auch bauliche Maßnahmen kommen in Betracht. Solange technische Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht zur Verfügung stehen, kommt in erster Linie eine Verbesserung der Ableitungsbedingungen infrage. Dabei ist eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung über Dach sicherzustellen. Entsprechende Hinweise enthält die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 „Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre — Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine Feuerungsanlagen“ (Ausgabe Juli 2017).

§ 21 der 1. BImSchV stellt klar, dass das Recht der zuständigen Behörde, im Einzelfall aufgrund der §§ 24 und 25 BImSchG andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, durch die Verordnung nicht berührt wird.

19. Zu § 22 (Zulassung von Ausnahmen)

19.1 Anträge auf Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19 — sofern nicht bereits durch § 19 Abs. 1 Satz 7 ermöglicht — sowie 25 und 26 sind bei der für die Durchführung des § 22 zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Der Antrag soll u. a. eine Beschreibung der Feuerungsanlage mit Angaben über Nennwärmeleistung, Art des eingesetzten Brennstoffes, Schornsteinhöhe sowie Umgebungsbebauung enthalten.

19.2 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

19.2.1 Die materiellen Anforderungen der Verordnung bedeuten eine unbillige Härte für die Betreiber.

Eine unbillige Härte kann vorliegen wegen Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen, z. B. wenn die Feuerungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll oder wenn sie Versuchs- und Forschungszwecken dient oder wenn die Anforderungen der Verordnung in nur geringem Grade verfehlt werden oder wenn Nachbesserungen nicht möglich sind und Investitionen für eine neue Anlage nicht vertretbar erscheinen. Das Verbot des Einsatzes anderer als in § 3 genannter Brennstoffe bedeutet in der Regel keine unbillige Härte, auch dann nicht, wenn für die Betreiberin oder den Betreiber erhöhte Brennstoffkosten entstehen.

Können Grenzwerte aufgrund des verwendeten Brennstoffes nicht eingehalten werden, ist zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges vor Entscheidung

über einen Ausnahmeantrag das GAA Hildesheim zu beteiligen.

19.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten.

Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem die Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft, zu berücksichtigen.

19.3 Die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden; sie soll im Allgemeinen auf höchstens drei Jahre befristet werden, um mögliche Änderungen der weiteren Entwicklung berücksichtigen zu können.

19.4 Ausnahmen von der Pflicht zur Überwachung lässt die 1. BImSchV nicht zu.

20. Zu § 25 Abs. 4 (Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)

Der Verordnungstext enthält im letzten Satz einen offensichtlichen redaktionellen Fehler. Zutreffend muss Satz 3 lauten: „§ 14 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend“. Eine Berichtigung ist vom Bund beabsichtigt.

21. Zu § 26 (Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe)

21.1 Zu Absatz 2

§ 26 enthält die Anforderungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Absatz 2 bestimmt die Fristen zur Nachrüstung von Staubfiltern oder zur Außerbetriebnahme bei Nichteinhaltung der Grenzwerte. Diese Vorschrift ist so auszulegen, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur die Außerbetriebnahme infrage kommt, es sei denn, die Maßnahme zur Reduzierung der Staubemission kann auch zur Verminderung der CO-Emissionen führen, was aber entsprechend Absatz 1 nachzuweisen wäre.

21.2 Zu Absatz 4

Für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind, gelten die Nachrüst- und Außerbetriebnahmefristen des Absatz 2 nicht. Stattdessen sind diese Anlagen zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Staubminderung nachzurüsten. Für diese fest eingemauerten Einsätze ist durch Messung die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss eine Einrichtung zur Staubreduzierung nachgerüstet werden. Kommt der Betreiber der erforderlichen Nachrüstung auch nach deren Anordnung nicht nach, ist zwar eine Außerbetriebnahme nach § 26 Abs. 2 nicht möglich, die zuständige Behörde kann dann aber den Betrieb der Anlage gemäß § 25 BImSchG untersagen.

22. Zu Anlage 2

Anlage 2 Nr. 4 formuliert lediglich Angaben, die mindestens im Formblatt enthalten sein müssen. Im Hinblick auf die Verpflichtung in § 15 Abs. 3 i. V. m. den §§ 7 und 8 ist bei messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen auch der ermittelte CO-Gehalt einzutragen.

23. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 14. 12. 2023 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 13. 12. 2023 außer Kraft.

An die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung, die Dienststellen der Bergverwaltung und den Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung
von Schutzgebieten in Niedersachsen
(Richtlinie VOBS)**

RdErl. d. MU v. 23. 11. 2023 — Ref61-04011/07/100 —

— VORIS 28100 —

Bezug: RdErl. v. 23. 11. 2023 (Nds. MBl. S. 1047)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (VOBS) in Niedersachsen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des NNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendung ist die qualifizierte, naturschutzfachlich ausgerichtete, mehrjährige Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000- und Naturschutzgebieten sowie ggf. ergänzenden Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz, um durch eine verbesserte Pflege und Entwicklung dieser für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsamen Bereiche einen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Natura 2000-Gebiete und der Natura 2000-Schutzgüter zu leisten. Mit der Vernetzung der VOBS wird auf deren Stärkung und Qualifizierung abgezielt.

1.3 Das jeweilige Betreuungsgebiet in Bezug auf Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 setzt sich aus einer Schutzgebietskulisse sowie ggf. einer erweiterten Betreuungs-kulisse und einer Kooperationskulisse Landesforsten zusammen.

1.3.1 Schutzgebietskulisse: Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, in denen Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 zur VOBS durchgeführt werden.

1.3.2 Erweiterte Betreuungs-kulisse: Im Zusammenhang mit der Schutzgebietskulisse gemäß Nummer 1.3.1 stehende ergänzende Bereiche außerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten, in denen ergänzend Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 zur VOBS in Bezug auf Natura 2000-Schutzgüter durchgeführt werden.

1.3.3 Kooperationskulisse Landesforsten: Innerhalb von Natura 2000- und Naturschutzgebieten liegende Flächen der NLF, in denen über deren Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 zur VOBS in Kooperation mit dieser durchgeführt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nachfolgende Tätigkeiten und Maßnahmen sind zuwendungsfähig:

2.1.1 Projekte zur naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Natura 2000- und Naturschutzgebieten und weiteren Gebieten von besonderer Bedeutung für den Naturschutz zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen und Lebensstätten sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Populationen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensstätten.

Dies umfasst folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

- Management, Pflege und Entwicklung der Gebiete einschließlich Artenschutz,
- Kartierung und Monitoring wertbestimmender Arten und Lebensräume,
- gebiets- und aufgabenbezogene fachliche Beratung,
- gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information sowie Akzeptanzförderung.

2.1.2 Die landesweite Vernetzung, Weiterentwicklung und Qualifizierung der nach Nummer 2.1.1 geförderten Projekte zur VOBS durch eine Vernetzungsstelle VOBS.

2.1.3 Beschaffungsmaßnahmen für Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 soweit sie bei der Durchführung eines entsprechenden Projektes zur Ausstattung neuer Büroarbeitsplätze oder zur Ausstattung mit Gegenständen zur Erfassung von Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind, insbesondere bei der Neueinrichtung oder erheblichen Erweiterung einer Einrichtung zur VOBS.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

- Umweltbildung allgemeiner Art,
- grundsätzliche Koordinationsaufgaben zwischen Naturschutzverbänden, soweit keine konkrete Ausrichtung auf die Pflege und Entwicklung des Betreuungsgebietes gegeben ist; ausgenommen hiervon sind die Tätigkeiten der Vernetzungsstelle nach Nummer 2.1.2,
- allgemeine Fortbildungen, Tagungen, Forschungstätigkeiten, Zusammenarbeit mit Hochschulen, soweit keine konkrete Ausrichtung auf die Pflege und Entwicklung des Betreuungsgebietes gegeben ist; ausgenommen hiervon sind die Tätigkeiten der Vernetzungsstelle nach Nummer 2.1.2,
- Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 63 BNatSchG oder § 38 NNatSchG,
- Aufgaben, zu deren Durchführung bereits eine Rechtsverpflichtung oder Kostenverantwortung Dritter besteht; hiervon ausgenommen sind die gemäß Nummer 4.2 abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für das Betreuungsgebiet,
- Aufgaben, die bereits von anderen Stellen wahrgenommen werden oder mit denen Dritte bereits beauftragt wurden,
- Aufgaben, für die der Träger der Einrichtung zur VOBS eine anderweitige finanzielle Förderung vom Land oder Dritten erhält; hiervon unberührt bleibt die Einwerbung weiterer Sachmittel für eine Umsetzung von zusätzlichen, nicht in den Jahresarbeitsplänen enthaltenen Pflege-, Entwicklungs- und Artenhilfsmaßnahmen, soweit die Vorgaben anderer Förderrichtlinien dies nicht ausschließen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- 3.1 Stiftungen, Träger der Natur- und Geoparke, Verbände, Vereine und Träger nichtbehördlicher Einrichtungen zur VOBS sowie zur Vernetzung der Projekte zur VOBS, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind,
- 3.2 Zweckbetriebe und Zweckverbände von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern diese dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen und gemeinnützig tätig sind.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Anforderungen sind durch den Träger der Einrichtungen zur VOBS bei Projekten nach Nummer 2.1.1 zu erfüllen:

- 4.1 Die Mindestgröße der Schutzgebietskulisse nach Nummer 1.3.1 beträgt 2 000 Hektar.
- 4.2 Bestehen gültiger Kooperationsvereinbarungen für das Betreuungsgebiet mit den zuständigen Naturschutzdienststellen (untere Naturschutzbehörden sowie bei einem hohen Anteil an landeseigenen Naturschutzflächen zusätzlich NLWKN).
- 4.3 Einbindung der relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort, insbesondere aus den Handlungsfeldern Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tourismus/Erholung und ehrenamtlicher Naturschutz, sowie Entwicklung geeigneter Strukturen wie „Stationstische“, Arbeitskreise und Fachbeiräte.
- 4.4 Arten- und Biotopschutz (o. Ä.) müssen zu den satzungsgemäßen oder vertraglichen Aufgaben des Trägers der Einrichtung zur VOBS zählen.

- 4.5 Aufstellung eines gebietsbezogenen Konzeptes mit Aussagen gemäß Mustergliederung, insbesondere auf Basis der Natura 2000-Maßnahmenplanung der unteren Naturschutzbehörden. Die Konzepte sind mit den jeweils zuständigen Naturschutzdienststellen einvernehmlich abzustimmen. Die Mustergliederung ist Teil des Ausführungserlasses für die VOBS (Bezugserlass).
- 4.6 Durchführung mehrerer in Nummer 2.1.1 genannter Tätigkeiten und Maßnahmen zur VOBS.
- 4.7 Erarbeitung jährlicher Arbeitspläne für das Betreuungsgebiet auf der Grundlage des gebietsbezogenen Konzeptes und der Natura 2000-Maßnahmenplanung der unteren Naturschutzbehörden mit besonderem Schwerpunkt auf die Planung und Durchführung von notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Die jährlichen Arbeitspläne sind mit den jeweils zuständigen Naturschutzdienststellen einvernehmlich abzustimmen.
- 4.8 Vor-Ort-Präsenz: Sitz der Einrichtung zur VOBS im räumlichen Bezug zum jeweiligen Betreuungsgebiet.
- 4.9 Mehrjährigkeit der Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1 zur Gewährleistung einer qualifizierten, naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung.
- 4.10 Naturschutzfachliche Qualifikation des eingesetzten Personals.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 werden in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Grundlage für die Höhe der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger für eine Maßnahme nach Nummer 2.1.1 bildet der Kostenrahmen für die VOBS in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenrahmen ist Teil des Bezugserlasses.
- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen:
- 5.3.1 Personalausgaben für die bei dem Zuwendungsempfänger (fest) angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit im Antrag auf Zuwendung festgelegten Stellenanteilen für die Projektdurchführung eingesetzt werden; ausgenommen hiervon sind Personalausgaben nach Nummer 5.3.5.
- 5.3.2 Alle sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die nachgewiesenen Personalausgaben nach Nummer 5.3.1 in Höhe von 30 % abgegolten.
Mit der Restkostenpauschale sind alle notwendigen projektbezogenen sonstigen laufenden betrieblichen Ausgaben, wie Reisekosten, Geschäftsführungsausgaben, Verwaltungsausgaben, Mieten für Gebäude und Räumlichkeiten sowie Ausgaben für Verbrauchsgüter abgegolten.
- 5.3.3 Die Ausgaben zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit eigenen und geliehenen Maschinen werden in Form von Pauschalen für geleistete Maschinen-Betriebsstunden abgerechnet. Die Pauschalen richten sich nach den Sätzen des örtlich ansässigen Maschinenrings abzüglich 20 % Abschlag zur Bereinigung der Sätze um die kalkulatorischen Kosten.
- 5.3.4 Die nachgewiesenen Personalkosten, die bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit eigenen und geliehenen Maschinen anfallen, sind bis zu einem im Bezugserlass festgelegten Stundensatz zuwendungsfähig.
- 5.3.5 Ausgaben für Dienstleistungen, die durch die Beauftragung Dritter entstehen.
- 5.4 Folgende Vorgaben für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.3 gelten nur für Projekte nach Nummer 2.1.1:
- 5.4.1 Der Anteil an Sach- und Dienstleitungskosten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Artenhilfsmaßnahmen beträgt mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.2 Der Anteil der Facharbeitsstunden ohne konkreten Flächen- oder Gebietsbezug (wie z. B. konzeptionelle Vorarbeiten, Koordination, Abstimmungen, Information) darf höchstens 20 % der gesamten Facharbeitsstunden betragen.
- 5.4.3 Die anteiligen Tätigkeiten außerhalb von Schutzgebieten sind nur zuwendungsfähig, sofern sie sich auf Natura 2000-Schutzgüter beziehen (Vorkommen von Arten gemäß Anhang II und Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206 S. 7; EU 2014 Nr. L 95 S. 70], zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 [ABl. EU Nr. L 158 S. 198] — sog. FFH-Richtlinie — und gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten [ABl. EU Nr. L 20 S. 7], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 [ABl. EU Nr. L 170 S. 115] — sog. EU-Vogelschutzrichtlinie — sowie Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie) und der Anteil dafür nicht mehr als 10 %, in begründeten Einzelfällen nicht mehr als 20 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.
- 5.4.4 Zahlungen können nur für Tätigkeiten und Maßnahmen auf Basis der jährlich zwischen den in Nummer 4.2 genannten Kooperationspartnern schriftlich einvernehmlich vereinbarten Arbeitsplänen gewährt werden.
- 5.5 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für eine Vernetzungsstelle nach Nummer 2.1.2 gehören über die Nummer 5.3 hinaus:
- 5.5.1 Ausgaben, die bei der Umsetzung stationsübergreifender Kommunikationsmaßnahmen mit Bezug zur VOBS entstehen.
- 5.5.2 Ausgaben, die durch Beratung, Vernetzung und Qualifizierung der Einrichtungen zur VOBS nach Nummer 2.1.1 entstehen.
- 5.6 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.3 zählen:
- 5.6.1 Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Erfassung für Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind.
- 5.6.2 Die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen zur Einrichtung von Büroarbeitsplätzen für Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind.
- 5.7 Der Höchstbetrag für eine Förderung nach Nummer 2.1.3 beträgt 13 000 EUR je Projektstelle für die Laufzeit des Projektes nach Nummer 2.1.1.
- 5.8 Zuwendungen für Projekte nach Nummer 2.1.3 mit zuwendungsfähigen Kosten unter 2 500 EUR werden grundsätzlich nicht gewährt.
- 5.9 Um den Mindestbedarf für eine qualifizierte und fachlich fundierte VOBS zu gewährleisten, beträgt die Förderung für ein Projekt gemäß Nummer 2.1.1 mindestens 100 000 EUR/Jahr.
- 5.10 Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahmen anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- 5.11 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- 5.11.1 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen,
- 5.11.2 Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,

5.11.3 Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den geförderten nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten der VOBS und anderen wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten des Trägers der Einrichtungen ausgeschlossen ist. Zum Nachweis ist eine getrennte Buchführung mit spezifischen Sachkosten vorzunehmen, die ausschließlich der Buchung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen dieser Förderung dienen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde jährlich einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen vor.

6.3 Der Zuwendungsempfänger stellt die bei der Durchführung der Maßnahmen erhobenen Daten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

6.4 Der Zuwendungsempfänger wendet die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Mustertabellen und -strukturen sowie die von der Bewilligungsbehörde mitgeteilten Übermittlungsverfahren an.

Dies gilt insbesondere auch für den Jahresbericht nach Nummer 6.3 sowie für die erhobenen Daten nach Nummer 6.4.

6.5 Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergerichtet, so sind diese Gegenstände nach den VV Nr. 4.2.4 und den VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Nähere Regelungen zu den Zweckbindungsfristen sind Teil des Bezugerlasses. Während dieser Frist ist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Vorhabens auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen. Der Beginn und die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist sind im Bewilligungsbescheid oder hilfsweise im Festsetzungsbescheid über die zuwendungsfähigen Ausgaben festzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Anträge auf Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der bei der Bewilligungsbehörde verfügbar ist. Die Bewilligungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung des Antrages und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von dem Antragsteller verlangen.

Hinweise zu der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit und der Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Anträgen auf Zuwendung sind Teil des Bezugerlasses.

7.4 Eine Evaluierung dieses RdErl. wird im Jahr 2026 durch das MU gemeinsam mit dem NLWKN als Bewilligungsbehörde unter Einbindung der unteren Naturschutzbehörden sowie der Träger der Einrichtungen zur VOBS und der Vernetzungsstelle VOBS durchgeführt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 13. 12. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die unteren Naturschutzbehörden den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1045

Ausführungserlass zu der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen

RdErl. d. MU v. 23. 11. 2023

— Ref61-04011/07/100 —

— VORIS 28100 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 23. 11. 2023 (Nds. MBl. S. 1045)
— VORIS 28100 —
b) Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 29. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 275)
— VORIS 28100 —
c) Beschl. d. LReg v. 23. 3. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 1001)
— VORIS 79100 —

Zur Ausführung der Richtlinie VOBS (Bezugerlass zu a) werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

1. Zu Nummer 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zu Nummer 1.3: Betreuungsgebiet

Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG und Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG werden wegen der jeweils bestehenden spezifischen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die jeweiligen Verwaltungen der Großschutzgebiete bereits etablierten Gebietsbetreuung nicht betrachtet und sind grundsätzlich nicht in ein Betreuungsgebiet nach Nummer 1.3 einzubeziehen.

2. Zu Nummer 2 Gegenstand der Förderung

Zu Nummer 2.1.1: Tätigkeiten und Maßnahmen der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten

Der nachstehende Aufgabenkatalog dient einer Konkretisierung der in Nummer 2.1.1 aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen und umfasst diejenigen Tätigkeitsbereiche, die in großräumigen Schutzgebietskomplexen im Rahmen einer qualifizierten Vor-Ort-Betreuung regelmäßig in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahrgenommen werden und als Schwerpunkte der Betreuung im Vordergrund stehen:

- Management von Naturschutzflächen und/oder Mitwirkung beim Management von Naturschutzflächen in öffentlicher Hand einschließlich einer flexiblen Steuerung der Grünlandbewirtschaftung in Abstimmung mit den Pächterinnen und Pächtern,
- Kartierung und projektbezogene Erfassung von wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen, u. a. als Grundlage für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Bewirtschaftungssteuerung, Erfolgskontrollen,
- Initiierung, Planung und Management, ggf. Durchführung sowie Erfolgskontrolle von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen, insbesondere auf Basis der Natura 2000-Maßnahmenplanung der Unteren Naturschutzbehörden,
- kooperative Steuerung, Beiträge zur Erstellung von Vertragsnaturschutzkonzepten, ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
- Beobachtung und Dokumentation erheblicher, auch schleichender Landschaftsveränderungen,
- fachliche Beiträge zur Erstellung und Fortschreibung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen für Natura-2000- und Naturschutzgebiete,
- Beratung der Unteren Naturschutzbehörden, insbesondere bei Sicherungskonzepten und -maßnahmen für Natura 2000-Gebiete,
- Beratung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen,
- Beratung zu Vertragsnaturschutz/Agrarumweltmaßnahmen, Qualifizierung von Bewirtschaftenden bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
- Beratung bei Planungen und Projekten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserschutzes soweit Naturschutzbezug vorhanden,

- kooperative Tätigkeiten in Bezug auf die relevanten Akteure vor Ort,
- Konfliktmanagement und Moderation zwischen Naturschutz, Nutzergruppen und ggf. Bevölkerung bei Spezialthemen,
- Informationsarbeit wie Vorträge, Führungen, Erstellung von Informationsmedien,
- Unterhaltung von Einrichtungen zur gebietspezifischen Öffentlichkeitsarbeit wie Ausstellungen, Beobachtungsstände, Lehrpfade,
- Durchführung akzeptanzfördernder Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft.

Dabei wird jedoch in den jeweiligen Betreuungsgebieten in Abhängigkeit vom gebietspezifischen Betreuungsbedarf, den jeweiligen Rahmenbedingungen und der Trägerschaft in der Regel nur ein Teil dieser Aufgaben im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wahrgenommen.

Siehe hierzu auch die unter Nummer 4 aufgeführten Anforderungen an den Träger einer Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten bei Projekten nach Nummer 2.1.1.

Mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ist keine Änderung der behördlichen Zuständigkeiten für die Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten einschließlich deren Betreuung verbunden.

Zu Nummer 2.1.3: Beschaffungsmaßnahmen für Tätigkeiten nach Nummer 2.1.1

Die nach dem 31. 8. 2022 eingerichteten oder erheblich erweiterten Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten werden als Neueinrichtung oder erhebliche Erweiterung nach Nummer 2.1.3 angesehen.

Zu Nummer 2.2: Von der Förderung ausgeschlossene Tätigkeiten und Maßnahmen

Zu den Aufgaben, zu deren Durchführung bereits eine Rechtsverpflichtung oder Kostenverantwortung Dritter besteht, zählen auch

- die hoheitlichen Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden in Schutzgebieten, insbesondere der Vollzug und die Überwachung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und deren Schutzbestimmungen,
- die Wahrnehmung der Belange als Eigentümer von Naturschutzflächen oder sonstigen Flächen der öffentlichen Hand (Verpachtung, Stimmrechtsausübung in Verbänden etc.),
- die Funktion als Träger öffentlicher Belange.

Zu den Aufgaben, die bereits von anderen Stellen wahrgenommen werden oder mit denen Dritte bereits beauftragt wurden, zählen auch

- Tätigkeiten der „Beratung zum Biotop- und Artenschutz“. In den erweiterten Betreuungskulissen nach Nummer 1.3.2 können im Einzelfall Beratungstätigkeiten mit Bezug zu Natura 2000-Schutzgütern seitens der Vor-Ort-Betreuung nach rechtzeitiger Absprache mit der jeweiligen Beratungsstelle zum Biotop- und Artenschutz bei der Aufstellung der Jahres-Arbeitspläne berücksichtigt werden.
- Tätigkeiten in Kooperationskulissen Landesforsten nach Nummer 1.3.3, die in Verantwortung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, insbesondere auf Grundlage des Bezugserrlasses zu b nach den von ihr erarbeiteten Bewirtschaftungsplänen sowie auf Grundlage des Regierungsprogramms „LÖWE“ (Bezugserrlass zu c) wahrgenommen werden. Dies gilt auch für nicht mit Wald bestockte Flächen.
- Beratungen und Erfassungen zum Wiesenvogelschutz im Rahmen laufender Gelege- und Kükenschutz-Projekte oder im Rahmen des „flächigen Gelege- und Kükenschutzes“ mit Fokus auf Privatflächen und Flächen in öffentlichem Eigentum ohne eigentumsrechtliche Naturschutzwidmung in der vom Land festgelegten Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms.

- Tätigkeiten zur Fließgewässerentwicklung in Gebieten, in denen die zuständigen Unterhaltungsverbände eine Förderung im Rahmen der „Gewässerallianz“ für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32), sog. EU-Wasserrahmenrichtlinie, erhalten. Eine naturschutzfachliche Beratung und Begleitung der Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung bleibt davon unberührt.

3. Zu Nummer 4 Bewilligungsvoraussetzungen

Zu Nummer 4.2: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen für das Betreuungsgebiet mit den zuständigen Naturschutzdienststellen

Mit den nach Nummer 4.2 abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen vereinbaren die Kooperationspartner die Zusammenarbeit bei der Betreuung eines räumlich konkretisierten Betreuungsgebietes (= Kooperationsgebiet) und legen die Schwerpunkte und Prioritäten sowie die weiteren wesentlichen Eckpunkte für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung sowie für die Art und Weise der Zusammenarbeit fest.

Soweit Kooperationsvereinbarungen mit den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden und ggf. dem NLWKN zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, bedarf es zumindest eines Unterstützungsschreibens und einer Absichtserklärung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung. Grundsätzlich ist die Kooperationsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages beim NLWKN einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kooperationsvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach Bewilligung vorgelegt werden.

Die Kooperationsvereinbarungen können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung aufgestellt und bei Bedarf im Einvernehmen der Kooperationspartner zwischenzeitlich angepasst werden.

Inhalte der Kooperationsvereinbarungen werden nicht vorgegeben, wobei die nachstehenden Punkte bei Bedarf aufgegriffen werden können:

- Ziel der Kooperation, Art des Vertragsverhältnisses (kein Auftragsverhältnis),
- Benennung des Kooperationsgebietes, ggf. Verweis auf abgestimmtes Konzept,
- Benennung der im Kooperationsgebiet besonders relevanten, grundsätzlichen Schwerpunktaufgaben und bei Bedarf der jeweiligen naturschutzfachlichen Schwerpunktzielsetzungen, ggf. Verweis auf abgestimmtes Konzept,
- Regelungen zur Aufstellung jährlicher Arbeitspläne (wer, was, bis wann, wie). Dies ist nur erforderlich, soweit über die Regelungen der Zuwendungsbescheide hinaus Absprachen getroffen werden sollen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zum Zuwendungsbescheid stehen,
- weitere Regelungen zur Organisation der Zusammenarbeit, ggf. auch unter Einbeziehung von Dritten (z. B. Stationstische o. Ä.). Dies ist nur erforderlich, soweit über die Regelungen der Zuwendungsbescheide hinaus Absprachen getroffen werden sollen,
- Laufzeit, Kündigung (möglichst mit Koppelung an Zeitraum des Zuwendungsbescheides ohne konkrete Nennung von Einzeldaten),
- Regelungen zur Verwendung von Unterlagen/Daten, die von Behörden zur Verfügung gestellt werden,
- Regelungen zu Urheber- und Nutzungsrechten (im Wesentlichen für Arbeitsergebnisse der Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten),
- Regelung zur Freistellung von Haftungsansprüchen Dritter,
- Mitteilungspflichten, Verschwiegenheitspflichten,

- bei Bedarf Einvernehmensregelungen zum Betreten von Naturschutzgebieten,
- bei Bedarf Vorbehalte.

Zu Nummer 4.5: Aufstellung eines gebietsbezogenen Konzeptes

Die nach Nummer 4.5 aufzustellenden gebietsbezogenen Konzepte beinhalten insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet, zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung sowie zum Finanzierungsbedarf.

Sie stellen die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar. In Schutzgebieten sind der Schutzzweck und die maßgeblichen Erhaltungsziele zu beachten. Zudem sind auch die sonstigen programmatischen Zielsetzungen des Landes (vor allem Naturschutzstrategie, Landschaftsprogramm, Fachprogramme z. B. zu Moorlandschaften und Gewässerlandschaften) sowie der regionalen Ebene (vor allem Landschaftsrahmenpläne oder spezifische ergänzende Naturschutzkonzepte) zugrunde zu legen. Die Erarbeitung von allgemeinen und gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Grundlagen sowie von Planungen für die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete ist grundsätzlich nicht Gegenstand der gebietsbezogenen Konzepte, sondern bleibt jeweils den etablierten Instrumenten vorbehalten.

Konkrete Hinweise zu den Inhalten der gebietsbezogenen Konzepte sind in der Mustergliederung mit Erläuterungen in Anlage 1 dargestellt.

Bereits vorliegende und abgestimmte gebietsbezogene Konzepte sind ausreichend um die Voraussetzungen gemäß Nummer 4.5 i. V. m. Anlage 1 dieses RdErl. zu erfüllen.

Die gebietsbezogenen Konzepte sind grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzustellen, können aber bei Bedarf auch zwischenzeitlich aktualisiert werden. Der NLWKN als Fachbehörde und Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus bei der Erarbeitung der gebietsbezogenen Konzepte beratend hinzugezogen werden.

Zu Nummer 4.10: Naturschutzfachliche Qualifikation des eingesetzten Personals

Für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ist durch den Träger der Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten qualifiziertes Personal mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Studiengänge Biologie, Landespflege, Landschaftsökologie (oder vergleichbare Studiengänge) einzusetzen.

Dieses Personal sollte möglichst folgende Qualifikationen und Voraussetzungen aufweisen:

- gute bis sehr gute faunistische und/oder floristische Kenntnisse (Artenkenntnisse, Kenntnisse der Lebensraumsprünge etc.),
- praktische Erfahrungen mit der Erfassung der in den Betreuungsgebieten relevanten Tier- und Pflanzenartengruppen sowie der Biotoptypen,
- Erfahrungen in der praktischen Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Artenhilfsmaßnahmen,
- Erfahrungen/Kenntnisse hinsichtlich wichtiger Flächennutzungen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Jagd etc.),
- besondere kommunikative Fähigkeiten.

Personen, die den nach Satz 1 erforderlichen Studienabschluss nicht haben, können unter besonderer Beachtung der Nummer 1.3 ANBest-P eingesetzt werden, wenn sie über langjährige Erfahrung in der Schutzgebietenbetreuung verfügen oder insbesondere die nach Absatz 2 erster bis dritter Spiegelstrich erforderlichen Qualifikationen im Wesentlichen vorweisen können.

4. Zu Nummer 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zu Nummer 5.2: Grundlage für die Höhe der Zuwendung

Grundlage für die Höhe der Zuwendung für ein Projekt zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten nach Nummer 2.1.1 bildet der in Anlage 2 angefügte Kostenrahmen.

Zu Nummer 5.3: Zuwendungsfähige Ausgaben für Projekte nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2:

Zu Nummer 5.3.1: Personalausgaben für die bei dem Zuwendungsempfänger (fest) angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unter (fest) angestellt sind auch die zeitlich befristeten Arbeitsverträge für Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zu verstehen.

Personalausgaben für die bei dem Zuwendungsempfänger (fest) angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nur bis zu der Höhe der durch das MF festgelegten Durchschnittssätze des Landes zuwendungsfähig. Ausschlaggebend sind hierbei die gültigen Durchschnittssätze zum Zeitpunkt des Erlassens des Zuwendungsbescheides.

Zu Nummer 5.3.3 ff.: Ausgaben zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die unter Nummer 5.4.1 aufgeführten Sach- und Dienstleistungskosten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) werden bei der Umsetzung mit eigenen oder geliehenen Maschinen und unter Einsatz eigenen Personals den Nummern 5.3.3 und 5.3.4 zugeordnet. Werden Dritte mit der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beauftragt, werden diese Kosten der Nummer 5.3.5 zugeordnet.

Zu Nummer 5.3.4: Personalkosten bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit eigenen Maschinen

Die nachgewiesenen Personalkosten, die bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit eigenen Maschinen anfallen, sind bis zu den folgenden Stundensätzen förderfähig:

- Facharbeiterinnen/Facharbeiter = 36,02 EUR/h,
- Hilfskräfte = 33,20 EUR/h,
- Auszubildende = 13,64 EUR/h.

Zu Nummer 5.4.1: Sachkosten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Artenhilfsmaßnahmen

Als Sachkosten für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Artenhilfsmaßnahmen sind Ausgaben für Maßnahmen zuwendungsfähig, die unmittelbar der Erhaltung oder der Entwicklung eines Lebensraumes oder der Population einer Zielart dienen. Es sind darüber hinaus Ausgaben für vorbereitende oder begleitende Maßnahmen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Artenhilfsmaßnahmen zuwendungsfähig, die nicht den naturschutzfachlichen Betreuungstätigkeiten zugerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere wasserwirtschaftliche Ingenieurplanungen.

Gegenstände zur Erfassung von Tier- und Pflanzenarten, die im Gelände nicht unmittelbar zu einer Steigerung der Lebensraumqualität führen oder dem unmittelbaren Schutz von Populationen dienen, sind nicht den Sachkosten für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Artenhilfsmaßnahmen zuzurechnen.

Zu Nummer 5.4.3: Anteilige Tätigkeiten außerhalb von Schutzgebieten

Bei der Bewertung, in welchem Umfang in der erweiterten Betreuungskulisse eine Finanzierung aus Landessicht über 10 % bis maximal 20 % angemessen ist, ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Region, in der das Projekt zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten liegt,

- für bestimmte Natura 2000-Arten oder -Lebensraumtypen aus landesweiter Sicht eine besondere/herausragende Bedeutung hat oder
- größere/überwiegende Anteile der Vorkommen von Natura 2000-Arten oder -Lebensraumtypen in dieser Region außerhalb von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten liegen.

Soweit diese Natura 2000-Schutzgüter nicht hinreichend unter diesem Aspekt bereits im gebietsbezogenen Konzept genannt sind, ist in geeigneter Form eine Benennung im Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

Zu Nummer 5.7: Höchstbetrag für eine Förderung nach Nummer 2.1.3

Die Anzahl der relevanten Projektstellen richtet sich nach den ermittelten Vollzeiteneinheiten nach Nummer 5.3.1, für die neue Arbeitsplätze einzurichten sind oder neue Gegenstände zur Erfassung von Arten beschafft werden sollen.

Projektstellen i. S. einer Förderung nach Nummer 2.1.3 können nur berücksichtigt werden, sofern sie einem Anteil von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle aufweisen, damit die vollen Anschaffungskosten als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

5. Zu Nummer 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zu Nummer 6.5: Zweckbindungsfristen

Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich grundsätzlich nach den vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Abschreibungstabellen für die Absetzung für

Abnutzung und der in diesen AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauer von Anlagegütern. Soweit der im Rahmen der Förderung beschaffte Gegenstand oder die erstellte Anlage in den AfA-Tabellen nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zweckbindungsfrist nach der Nutzungsdauer einer vergleichbaren Anlage oder eines vergleichbaren Anlagegutes. Bei Gegenständen, die als geringfügige Investition zu klassifizieren sind, ist die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist nicht erforderlich.

6. Zu Nummer 7 Anweisungen zum Verfahren

Zu Nummer 7.3: Antragsvordruck, Unterlagen

Hinweise zum Prüf- und Bewertungsverfahren sind in Anlage 3 aufgeführt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 13. 12. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1047

Anlage 1

Mustergliederung mit Erläuterungen zur Aufstellung eines gebietsbezogenen Konzeptes

1. Titel
2. Inhaltsverzeichnis
3. Einleitung
<p>4. Träger</p> <p>Nach VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Antragstellenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Zuwendungsempfänger sollen grundsätzlich die Rechtsfähigkeit besitzen. Eine zweckentsprechende Verwendung kann in der Regel von vornherein nur angenommen werden, wenn die Zuwendungsempfänger Projekte im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung durchführt.</p> <p>Um diese Voraussetzungen abzubilden, sollten Rechts- und Organisationsform der Träger der Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sowie ihre satzungsgemäßen oder vertraglich definierten Aufgaben im erforderlichen Umfang dargelegt werden. Hierbei ist der Kontext Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten sowie die Kooperation mit den jeweils zuständigen Naturschutzdienststellen hervorzuheben.</p> <p>Sinnvoll sind auch Aussagen zur Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers der Einrichtung, ggf. der bestehenden regionalen Verankerung, der Tradition in der Aufgabenwahrnehmung etc.</p> <p>Können Interessenkonflikte auftreten, weil der Träger der Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten personell, organisatorisch oder rechtlich mit anderen Einrichtungen verbunden ist (Tochter- oder Schwesterunternehmen, Zweckbetriebe etc.), die Einfluss nehmen könnten auf die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Vor-Ort-Betreuung, sollten diese Beziehungen und die Regelungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten dargestellt werden. Dies gilt ggf. auch für Regelungen zur Verwendung von Daten, die von Naturschutz-Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>5. Betreuungsgebiet mit landschaftlicher Kurzcharakteristik</p> <p>Das Betreuungsgebiet einschließlich der Schutzgebietskulisse sowie ggf. einer erweiterten Betreuungskulisse und einer Kooperationskulisse Landesforsten ist schriftlich (etwa in Tabellenform) sowie kartenmäßig mit Hektarangaben darzulegen.</p> <p>Eine landschaftsbezogene Kurzcharakterisierung sollte einen Eindruck von der Vielfalt und den Schwerpunkten ermöglichen. Soweit möglich sollten an dieser Stelle ungefähre Größen- oder Prozentangaben zu den Haupt-Biotop-typen-Obergruppen (Wald, Grünland, Acker, Hoch- und Niedermoore, Heiden und Magerrasen, Gewässer etc.) oder Aussagen zu besonders prägenden Landschaftsstrukturen (Heckensysteme, Grabensysteme etc.) gemacht werden. Dabei sollte eine Beschränkung auf die Aspekte erfolgen, die für die Vor-Ort-Betreuung relevant sind.</p>
<p>6. Ziele der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten</p> <p>Angaben in Bezug auf Nummer 1.2 der Richtlinie VOBS (Zweck der Zuwendung) und die diesbezüglich für das Betreuungsgebiet angestrebten Ziele.</p> <p>Darüber hinaus werden Angaben zu den in den einzelnen Gebieten im Kontext der Vor-Ort-Betreuung besonders relevanten Zielarten und Ziel-Lebensraumtypen benötigt (vgl. Vollzugshinweise im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz).</p>
<p>7. Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten</p> <p>In abstrakter Form sollten die relevanten Aufgaben der Vor-Ort-Betreuung, ggf. unter Hervorhebung der Schwerpunkt-Aufgabenkomplexe, dargelegt werden. Die Formulierung sollte sich dabei grundsätzlich an den zu Nummer 2 der Richtlinie VOBS aufgeführten Maßnahmen und Tätigkeiten orientieren. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur besonderen Relevanz einzelner Aufgabenblöcke sind dabei besonders zu beachten, vor allem Aufgaben in Bezug zur Natura 2000-Maßnahmenplanung.</p> <p>Soweit in den jeweiligen Betreuungsgebieten nur bestimmte Aufgaben wahrgenommen werden sollen oder können (vgl. auch Nummer 8 und 9), sollte dargestellt werden, in welcher Form sich die Aufgaben von den Aufgaben anderer Akteure abgrenzen oder sich mit diesen sinnvoll ergänzen. Soweit bestimmte Aufgaben grundsätzlich nur in bestimmten Teilgebieten wahrgenommen werden sollen, wäre dies ebenfalls darzulegen.</p>

Soweit möglich, sollte die Dimension der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung durch quantitative (Flächen-)Angaben oder qualitative Erläuterungen veranschaulicht werden, z. B. durch Angabe der Flächengrößen relevanter Vertragsnaturschutzkulissen, Eigentumsumfang relevanter Akteure, Umfang relevanter Landschaftsbestandteile etc. Hilfreich wären zumindest qualitative Aussagen wie „besonders hoher Anteil von...“, „erheblich“ oder das Gegenteil wie „eher untergeordnet...“.

Aufgaben, die nicht förderfähig sind, sollten keinen Eingang in die Konzepte finden.

Siehe hierzu Nummer 2.2 der Richtlinie VOBS.

8. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

In den Betreuungsgebieten engagieren sich verschiedene regionale Akteure maßgeblich bei der Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten. Diese anderen Akteure können z. B. sein:

- UNB, auch in Funktion als Flächeneigentümer,
- NLWKN (z. B. Naturschutzstationen),
- ehrenamtlicher Naturschutz, Naturschutzstiftungen,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft: Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) mit Revierförstereien und Funktionsbeamten für Waldökologie,
- Jagd und Fischerei,
- Wasserwirtschaft,
- Tourismus/Erholung.

In diesem Kapitel sind grundsätzliche Aussagen zur geplanten Zusammenarbeit mit den einzelnen relevanten Akteuren hinsichtlich Kooperationsformen, -inhalten etc. erforderlich. Insbesondere sind Angaben darüber erforderlich, in welcher Form eine einvernehmliche Abstimmung bereits stattgefunden hat.

Auf die Anforderungen zur Prüfung der Anträge auf Zuwendungen und die dortigen Ausführungen zur Einbindung der relevanten Akteure vor Ort (Anlage 3 Nr. 1.4) wird verwiesen.

9. Abgrenzung zu anderen Projekten

Zur Vermeidung einer Doppelförderung sind spezielle Angaben erforderlich, wie eine inhaltliche Überschneidung mit anderen Förderprojekten der Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten vermieden wird, soweit im Rahmen dieser anderen Förderprojekte ebenfalls Aufgaben aus dem Tätigkeitskatalog der Vor-Ort-Betreuung finanziert werden (z. B. externes Projektmanagement für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Beratung Landwirte etc.). Soweit bekannt, sollten an dieser Stelle auch Aussagen zu Förderprojekten anderer Träger getroffen werden (z. B. Koordinatoren im Rahmen der Gewässerallianz).

10. Finanzbedarf

Gebietsspezifische Rahmenbedingungen sollen dargestellt werden wie z. B.

- eingeschränktes Aufgabenspektrum (Arbeitsteilung) aufgrund mehrerer Akteure im gleichen Gebiet (soweit noch nicht bei Abgrenzung Betreuungsgebiet berücksichtigt),
- besondere unentgeltliche Vergünstigungen (z. B. mietfreie Nutzung von Büroräumen etc.),
- finanzielle Beteiligung anderer Stellen, z. B. Landkreise oder Gemeinden, Naturparke etc.

Grundlage für die Höhe der Zuwendung für ein Projekt zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten nach Nummer 2.1.1 Richtlinie VOBS bildet der in Anlage 2 angefügte Kostenrahmen.

11. Quellen, Literaturverzeichnis

12. Anlagen

Die im Konzept getroffenen Aussagen sollten ggf. durch Anlagen konkretisiert und visualisiert werden. Grundsätzlich werden mindestens folgende Anlagen benötigt:

- kartenmäßige Darstellung des Betreuungsgebietes mit Darstellung der Schutzgebiete sowie ggf. einer erweiterten Betreuungskulisse und einer Kooperationskulisse Landesforsten,
- Satzung ö. Ä.,
- ggf. grafische Darstellung der organisatorischen Beziehung der Einrichtung (wenn eigenständige juristische Person) zu anderen Einrichtungen der Trägerschaft.

Anlage 2**Kostenrahmen
für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten;
Zusammenfassende Darstellung zur Methodik der Herleitung****1. Komponenten des Kostenrahmens für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten**

- Flächenkomponente nach gewichteten Flächenkategorien (vgl. Nummer 2),
- Reisekosten als flächenunabhängige Komponente (vgl. Nummer 3),
- Stationsbezogene Anpassungskomponenten, wie z. B. Umsatzsteuerpflicht, jeweiliger Anteil für Tätigkeiten in erweiterter Betreuungskulisse, Anteil für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Zu- oder Aufschläge wegen reduziertem/erhöhtem Abstimmungsbedarf, Anpassungsbedarf wegen laufender anderer Förderprojekte (vgl. Nummer 4),
- Prozentansätze für Kostenrahmen, Mindestförderung, Rundung (vgl. Nummer 5).

2. Flächenkomponente nach gewichteten Flächenkategorien

Die Flächenkomponente betrifft nur den Kostenansatz für Facharbeitsstunden (Kostenposition 1 Buchstaben a und b) innerhalb der Betreuungskulisse (Schutzgebietskulisse = Natura 2000- und Naturschutzgebiete, vgl. § 15 Abs. 3 NNatSchG). Diese Kostenposition beinhaltet die Personalausgaben und die personellen und sächlichen Gemeinkosten.

Dabei gehen Flächenkategorien (FK) mit aus landesweiter, fachlicher und rechtlicher Sicht unterschiedlichem durchschnittlichem Betreuungsbedarf, Umsetzungspotenzial und unterschiedlicher Priorisierung mit folgenden Gewichtungsfaktoren (GF) in den Kostenansatz und die durchschnittlichen Hektarsätze (in Euro je Hektar und Jahr) ein:

FK-Nummer	Definition	GF
1	Teilgebiete, die sowohl FFH- als auch Vogelschutzgebiete sind	1,6
2	FFH-Gebietsteile, die nicht zugleich Vogelschutzgebiete sind	1,4
3	Naturschutzgebiete, die nicht zugleich FFH-Gebiet sind	1,2
4	„Reine“ Vogelschutzgebiete, die nicht zugleich FFH-Gebiet oder NSG sind, soweit sie sich mit der Wiesenvogelschutzgebietskulisse überlagern	1
5	„Reine“ Vogelschutzgebiete, die weder FFH- oder Naturschutzgebiet noch Bestandteil der Wiesenvogelschutzgebietskulisse sind	0,75
6	Flächen der Anstalt Nds. Landesforsten in der Schutzgebietskulisse, unabhängig vom jeweiligen Natura 2000- oder NSG-Status	0,05

Grundlage war die Analyse der in 2022 laufenden Förderung der längerfristig bestehenden Einrichtungen zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten ohne Berücksichtigung von Umsatzsteueranteilen und Anteilen für erweiterte Betreuungskulissen.

3. Reisekosten

Der Flächenkomponente werden als flächenunabhängiger Ansatz Reisekosten prozentual hinzugeschlagen. Der Anteil der Reisekosten ist landesweit einheitlich festgelegt (3 % der Gesamtfördersumme). Aufgrund des ab 2024 landesweit einheitlichen Mindestanteils von 20 % für Maßnahmenumsetzung, ist mit einer signifikanten Erhöhung des Reisekostenbedarfs zu rechnen. Dadurch beträgt der prozentuale Satz für Reisekosten 4 % der Gesamtfördersumme.

4. Stationsbezogene Anpassungsfaktoren

Stationsspezifisch werden ergänzend zusätzlich folgende Faktoren berücksichtigt:

- Umsatzsteuerpflicht (7 %) in Bezug auf die Zuwendung,
- begründeter erhöhter Bedarf für Anteile innerhalb einer erweiterten Betreuungskulisse (bis zu 20 % statt bis zu 10 %),

- Abweichung vom Mindestanteil von 20 % für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. mit fachlicher Begründung ein Anteil von > 20 %,
- für fachlich besonders prioritäre Maßnahmen, die nicht in erforderlichem Volumen über andere Förderinstrumente finanziert werden können,
- geringe Zu- oder Aufschläge wegen deutlich erhöhtem oder reduziertem Abstimmungsaufwand, u. a. abhängig von der Anzahl der kooperierenden UNB, der Komplexität der Schutzgebietskulisse etc.,
- ggf. Abschläge für Überschneidung mit anderen Förderprojekten, die sich in räumlicher, inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht mit der Schutzgebietsbetreuung überlagern.

5. Prozentansätze für Kostenrahmen; Mindestförderung; Rundung

Der Kostenrahmen wird durch eine Spanne von bis zu 20 % über oder unter den nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten mittleren Werten gebildet. Darüber hinaus erscheint nur in besonders gut begründeten Einzelfällen, die keine Präzedenzfallwirkung entfalten, eine höhere Zuwendung möglich. Dies könnte z.B. einen deutlich erhöhten Anteil für die Umsetzung von dringend erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen betreffen, für die andere Träger bzw. andere Finanzierungsquellen nicht in Betracht kämen.

Die Mindestsumme für die Förderung einer Vor-Ort-Betreuung beträgt 100 000 EUR/Jahr, um den Mindestbedarf für eine qualifizierte Betreuung von Schutzgebieten jeweils zu decken.

Die Zuwendungssumme/Jahr wird grundsätzlich auf volle Tausender Euro-Beträge gerundet.

Anlage 3**Hinweise zur Prüfung der Förderfähigkeit
und fachlichen Bewertung von Anträgen auf Förderung
der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten****1. Prüfung der Förderfähigkeit**

1.1 Im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Anträgen auf Förderung von Projekten nach Nummer 2.1.1 Richtlinie VOBS sind insbesondere grundsätzliche formale Anforderungen, die von jedem Zuwendungsempfänger sowie Antrag auf Zuwendung erfüllt sein müssen, zu beachten. Anträge auf Zuwendung, bei denen diese Anforderungen nicht oder unzureichend erfüllt sind, sind grundsätzlich nicht förderfähig und werden nicht weiter berücksichtigt.

1.2 Die grundsätzlichen Anforderungen an den Projektträger und die Förderprojekte ergeben sich u. a. aus

- den §§ 23 und 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- der Richtlinie VOBS und dem Ausführungserlass zu der Richtlinie VOBS.

1.3 U. a. sind folgende Anforderungen von dem Zuwendungsempfänger zu erfüllen:

1.3.1 Anforderungen gemäß Nummer 2.1 der Anlage zu VV Nr. 1.2.4 zu § 23 LHO:

Die Projektdurchführung erfolgt im Zuge der Wahrnehmung eigener (satzungsgemäßer) Aufgaben. Dazu ist zum einen eine Verankerung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Satzung des Trägers erforderlich. Zum anderen soll auch eine tatsächliche Wahrnehmung dieser Aufgaben im angemessenen Umfang in der Vergangenheit erfolgt sein. Gleichzeitig soll ein Projektträger neben der angestrebten Förderung zur Entwicklung und Vorhaltung naturschutzfachlicher Kompetenz zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (Förderung von Personalkapazitäten) auch eigene, von der Förderung unabhängige Kompetenz und Erfahrung in Naturschutzfragen aufweisen. Dies ist bei Bedarf nachzuweisen. Wird bei einem Kooperationsansatz ein gemeinsames Trägermodell entwickelt, bei dem durch Gründung etwa eines neuen Vereins mehrere Akteure eine enge Zusammenarbeit vereinbaren, soll neben der Verankerung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Satzung des Vereins mindestens einer der aktiv kooperierenden Partner die entsprechende Fachkompetenz und Erfahrung aufweisen.

1.3.2 Anforderungen gemäß VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO (Geschäftsführung, finanzielle Leistungsfähigkeit; Existenz des Trägers darf nicht allein von der Förderung abhängig sein):

- a) Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss gesichert erscheinen.
- b) Der Projektträger muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- c) Er soll grundsätzlich Rechtsfähigkeit besitzen.
- d) Da bei der Projektumsetzung über den Sachmittelanteil der Förderung grundsätzlich in der Regel auch Baumaßnahmen (z. B. zur Wasserrückhaltung) durchgeführt oder Beschaffungen vorgenommen werden, ist auch in finanzieller Hinsicht Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung von Anlagen zu bieten (Übernahme von Folgekosten).

Wird bei einem Kooperationsansatz ein gemeinsames Trägermodell entwickelt, bei dem durch Gründung etwa eines neuen Vereins mehrere Akteure eine enge Zusammenarbeit vereinbaren, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Dies kann ggf. auch dadurch erfolgen, dass einer der jeweiligen Kooperationspartner diese Aufgaben und etwaige Folgekosten verbindlich übernimmt.

1.3.3 Anforderungen an Zuwendungsempfänger (Antragstellende) gemäß Nummer 3 Richtlinie VOBS (Rechtsform, Gemeinnützigkeit).

1.4 Darüber hinaus sind u. a. folgende grundsätzliche Anforderungen an den Antrag auf Zuwendung zu stellen:

Anforderungen gemäß Nummer 4 Richtlinie VOBS.

Soweit Kooperationsvereinbarungen mit den betroffenen Unteren Naturschutzbehörden und ggf. dem NLWKN noch nicht vorliegen, bedarf es zumindest eines Unterstützungsschreibens und Absichtserklärung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Zur Einbindung der relevanten Akteure vor Ort:

Neben der Kooperation mit den zuständigen Naturschutzverwaltungen stellt die gegenseitige Bereitschaft zur Kooperation mit relevanten Nutzergruppen vor Ort eine wesentliche Voraussetzung für die Förderfähigkeit einer Einrichtung zur Gebietsbetreuung dar. Im Vordergrund steht dabei eine grundsätzlich erfolgende Kooperation mit der Landwirtschaft (Bauernverbände, Bewirtschaftende u. a.). Auch mit Landschaftspflegeverbänden, Forstwirtschaft und Jägerschaft, Anglerverbänden, Wasser- und Bodenverbänden oder Unterhaltungsverbänden und ggf. weiteren Flächeneigentümern soll eine Kooperation erfolgen, soweit diese im Rahmen des Betreuungsgebietes und der von der Einrichtung wahrgenommenen Aufgaben relevant sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die Organisationen des Naturschutzes (Verbände, Stiftungen u. a.). Kooperationspartner darüber hinaus können bei Bedarf zum Beispiel auch Kommunen, Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen zur Umweltbildung sein. Soweit im Umfeld des Betreuungsgebietes eine Beratung der Landwirtschaft zur Biodiversität etabliert ist, soll auch mit dieser eine Abstimmung erfolgen.

Die relevanten Akteure vor Ort (Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Gruppen) sind angemessen einzubinden. Im Zuge der Antragstellung auf Förderung sind vom Träger der geplanten Einrichtung die bereits erfolgten Abstimmungen zur Kooperation mit den Nutzergruppen vor

Ort und deren Ergebnisse zu dokumentieren (z. B. Abstimmungsgespräche zum Betreuungskonzept, Infoveranstaltungen sowie Unterstützungsschreiben, Absichtserklärungen) und die im Verlauf der Vor-Ort-Betreuung geplanten Aktivitäten zur Zusammenarbeit (z. B. Auftaktveranstaltungen, Stationstische, Runde Tische, Gründung Partnernetzwerk, Fachbeirat) darzustellen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist die tatsächliche und durch Kontinuität geprägte Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort, zum Beispiel sollten regelmäßig tagende Stationstische vor allem auch der Abstimmung über zukünftige Planungen dienen.

Aus den Erläuterungen soll die Intensität der erfolgten sowie der geplanten Kooperationen deutlich werden, das heißt insbesondere mit welchen Akteuren und in welchen Abständen sowie in welcher Form Abstimmungen stattfinden (werden).

2. Fachliche Bewertung

Für die fachliche Bewertung werden die folgenden Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

Nr.	Bewertungskriterium
A: Natura 2000	
1	Beurteilung des fachlichen Betreuungsbedarfs aus landesweiter Sicht für die im Antrag definierte Betreuungskulisse durch eine Einrichtung zur Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
2	Umfang und Komplexität der im Betreuungskonzept beschriebenen Betreuungskulisse und -aufgaben, Vor-Ort-Präsenz
3	Grad der Ausrichtung der Betreuungsaufgaben auf Natura 2000- und Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Schutzgüter
4	Berücksichtigung der Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörden bei der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Betreuungsaufgaben
B: Kooperation, Synergien, regionale Verankerung, Kosten	
5	Synergien mit anderen landespolitischen Zielen und Programmen des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der naturnahen Wasserwirtschaft (Nds. Aktionsprogramme; Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie, sonstige Ziele der Vereinbarung Nds. Weg wie etwa Wiesenvogelschutz, Agrarumweltmaßnahmen etc.) sowie mit anderen Naturschutzprojekten
6	Regionale Verankerung und Erfahrung in der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten
7	Kooperation mit anderen Akteuren, insbesondere mit den für die betroffenen Schutzgebiete wichtigen Nutzergruppen und Verbänden
8	Angemessenheit der Kosten, Kosten-Nutzen-Verhältnis
C: Konzept	
9	Beurteilung der konzeptionellen Qualität, fachliche Stimmigkeit

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Auflösung der „Hermann Rohlf's Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 29. 11. 2023**
— 2.11741/40-254 —

Mit Schreiben vom 28. 11. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 2 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 27. 7. 2023 und des Antrags der Stiftung vom 31. 7. 2023 die Auflösung der „Hermann Rohlf's Stiftung“ gemäß § 87 Abs. 3 BGB genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1054

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „perastra Familienstiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 28. 11. 2023**
— 11741-P 38 —

Mit Schreiben vom 27. 11. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 9. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „perastra Familienstiftung“ mit Sitz in Garbsen gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters und seiner Angehörigen in allen Lebenslagen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

perastra Familienstiftung
Am Hasenberge 24
30823 Garbsen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1054

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „T. H. Foundation“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 28. 11. 2023**
— 2.02-11741-08 (041) —

Mit Schreiben vom 28. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 11. 2023 die „T. H. Foundation“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Milchwirtschaft/Agrarwirtschaft, insbesondere Forschungsarbeiten zu unterstützen und im genannten Bereich die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Personen des Agribusiness, Politikern, Landwirten, Beratern, Studenten und Schülern auf nationaler und internationaler Ebene zu beleben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

T. H. Foundation
c/o schuette Treuhand KG
Ahlhorner Straße 28
27793 Wildeshausen.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1054

Anerkennung der Stiftung „Jan Hesse Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 11. 2023**
— 2.06-11741-07 (037) —

Mit Schreiben vom 29. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 11. 2023 die Stiftung „Jan Hesse Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von christlicher Religion und Naturschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Jan Hesse Stiftung
c/o Herrn Eduard Hesse
Alte Marktstraße 21
26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1054

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Öffentliche Bekanntmachung**
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG
für die Firma Gassco AS
— Zweigniederlassung Deutschland**Bek. d. LBEG v. 28. 11. 2023**
— L1.4/L67301/02-36_03/2023-0002/005 —

Die Gassco AS — Zweigniederlassung Deutschland — betreibt am Standort Dornum eine

Heißwassererzeugungsanlage
mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 77 MW

(Anlage nach Nummer 1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) (IE-Richtlinie).

Betreiber:	Gassco AS — Zweigniederlassung Deutschland
Landkreis:	Aurich
Gemeinde:	26553 Dornum
Straße:	Cankebeerstraße 2 a
Gemarkung:	Nesse
Flur:	7
Flurstück:	81/2, 82/2

Die Heißwassererzeugungsanlage wird mit Erdgas gemäß DVGW-G260-Spezifikation betrieben. Für die Heißwassererzeugungsanlage sollen die einschlägigen Grenzwerte und Messverpflichtungen gemäß der 13. BImSchV, in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit **vom 15. 1. bis einschließlich 14. 2. 2024** bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten unter telefonischer Voranmeldung (Tel. 05323 9612-316) eingesehen werden:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt-
kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, während der Dienstzeiten,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und vor gesetzlichen
Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad Bergbau > Genehmigungsverfahren > Bereich Immissionsschutz eingesehen werden.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich oder elektronisch **bis einschließlich zum 14. 3. 2024** bei der zuständigen Behörde (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld; E-Mail: Poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden der Anlagenbetreiberin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden der Name und die Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendung erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1054

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück

**Bek. d. NLWKN v. 13. 12. 2023
— 62023-03-36-24 —**

Bezug: Bek. v. 24. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 274)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Wilkenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in zwei Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. gemäß § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. 7. 2023 (BGBl. 2023 I 176) i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 9. 2022 (Nds. GVBl. S. 578), vorläufig gesi-

chert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hasbergen und der Stadt Osnabrück, es ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei dem

Landkreis Osnabrück,
Fachdienst Umwelt,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück

und bei der
Stadt Osnabrück,
Untere Wasserbehörde,
Hannoversche Straße 6—8,
49084 Osnabrück

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des gemäß § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Da das Überschwemmungsgebiet des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück bereits durch Veröffentlichung im Nds. MBl. am 24. 2. 2010 vorläufig gesichert wurde, wird die Bezugsbekanntmachung durch diese Bek. ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Cloppenburg,
Drüdingstraße 25,
49661 Cloppenburg,

oder bei dem

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg,

oder bei dem

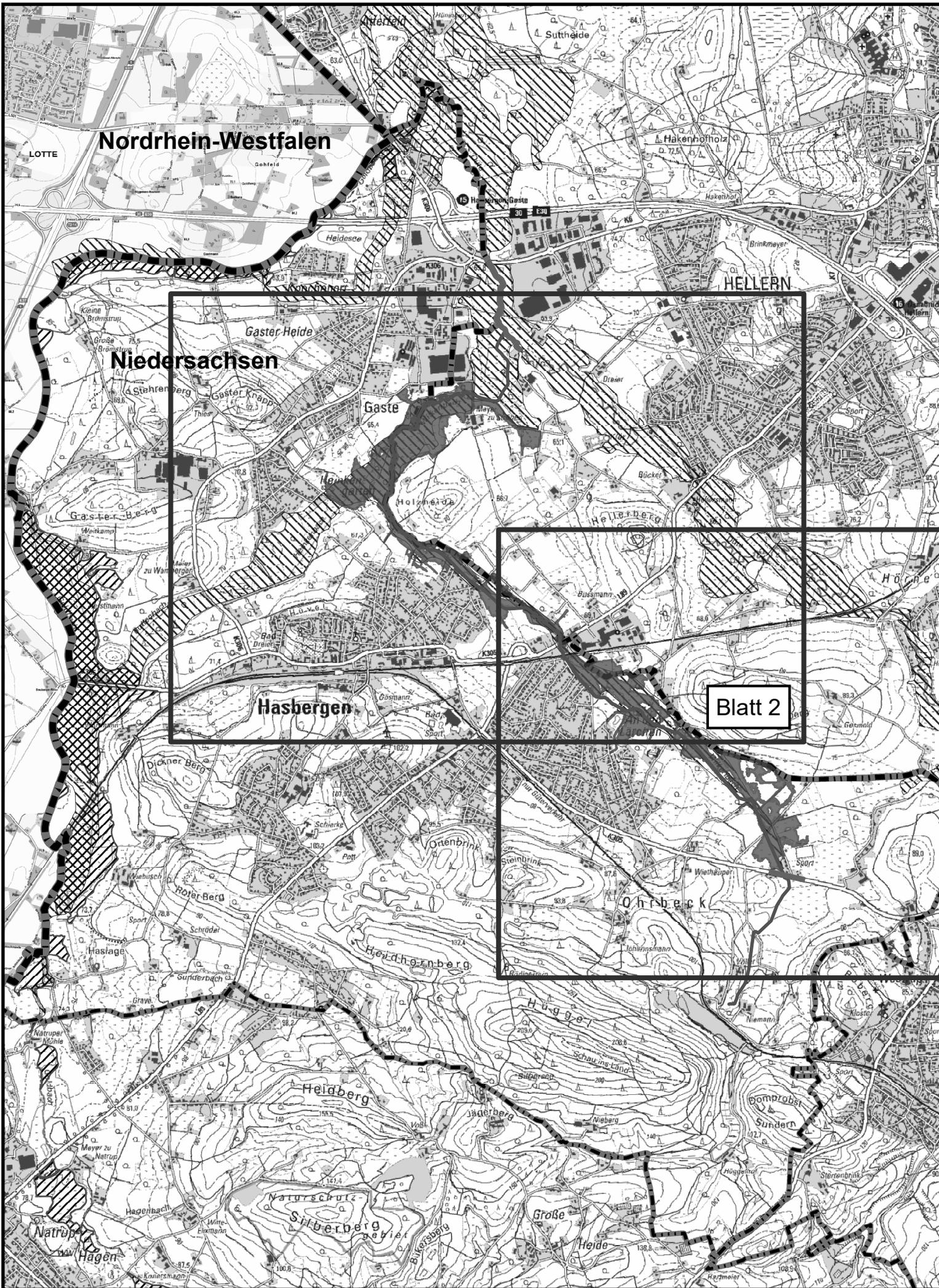
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion, Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

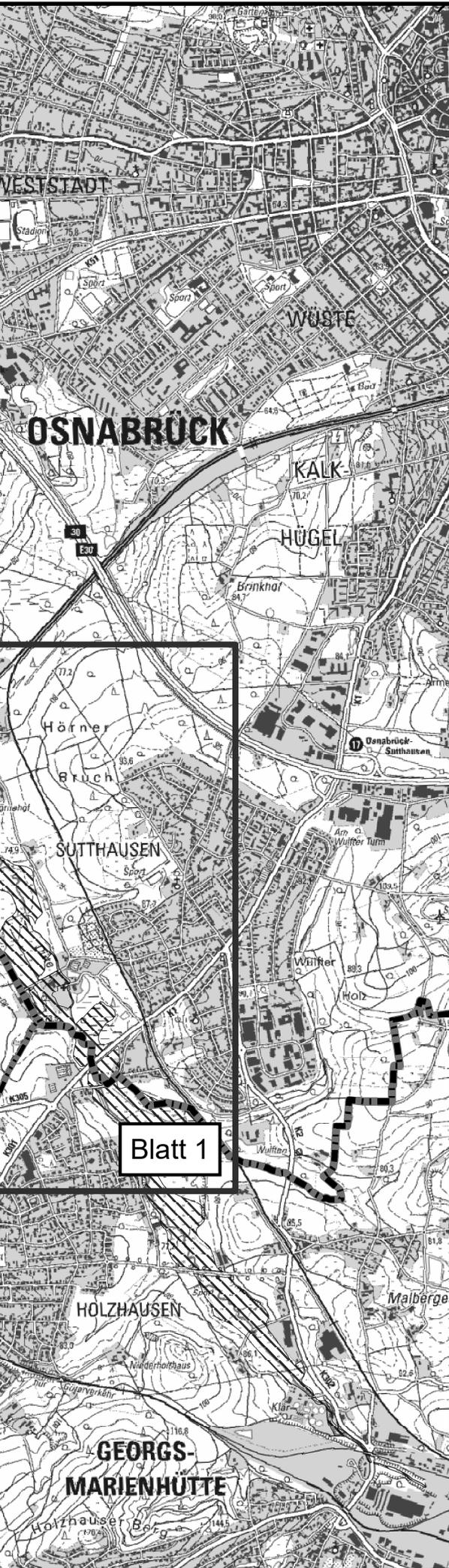
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de und dort unter dem Pfad „Hochwasser- und Küstenschutz > Hochwasserschutz > Hochwasserkompetenzzentrum (HWK) > Überschwemmungsgebiete > Übersicht: Überschwemmungsgebiete > zu den Überschwemmungsgebietskarten“.

— Nds. MBl. Nr. 46/2023 S. 1055





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wilkenbaches im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 13.12.2023
Az: 62023-03-36-24

Legende

-  Wilkenbach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Wilkenbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Verordnungen aus den Jahren 1913, 2004 u. 2012
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Veröffentlichung 2011

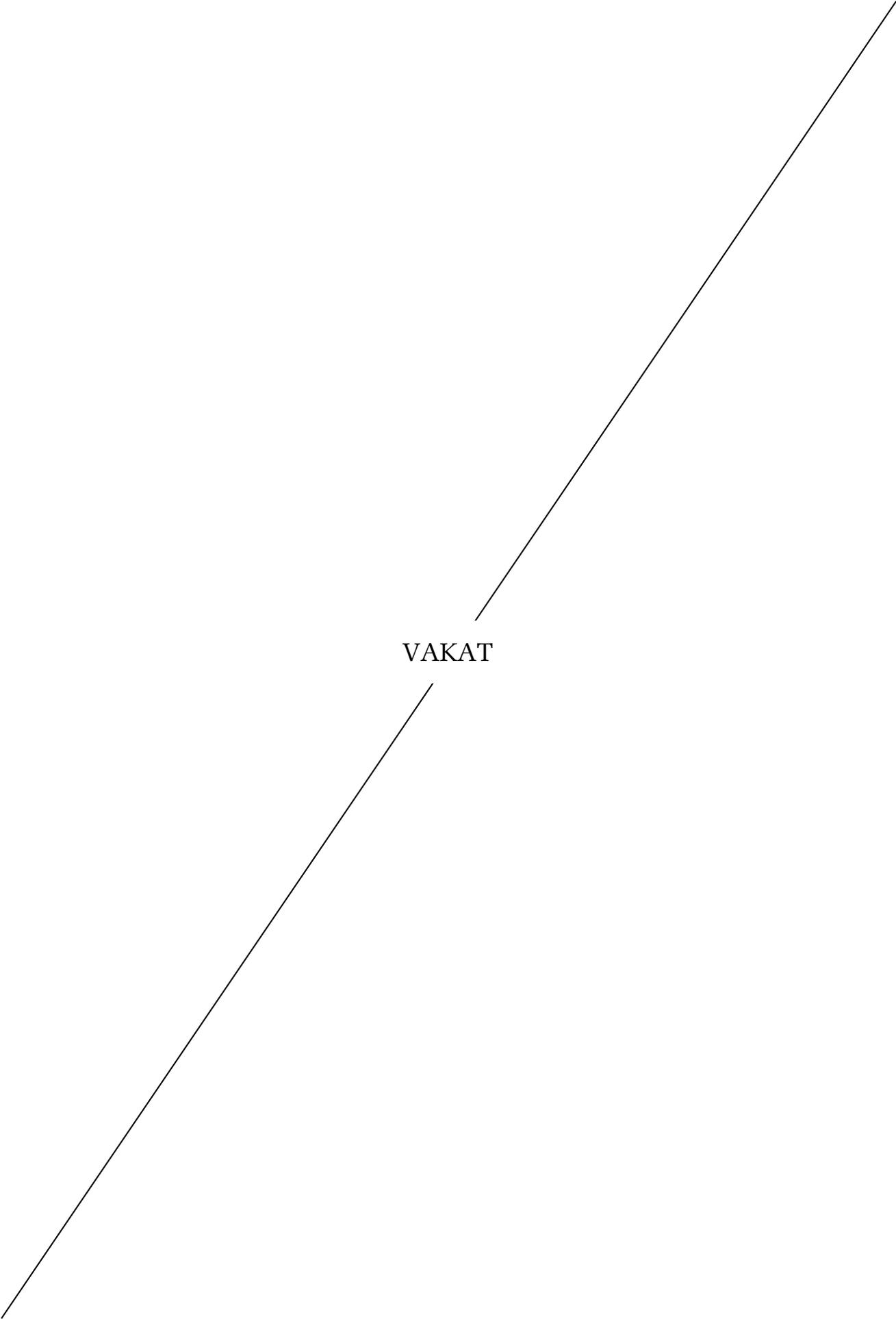
Verwaltungsgrenzen

-  Grenze Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

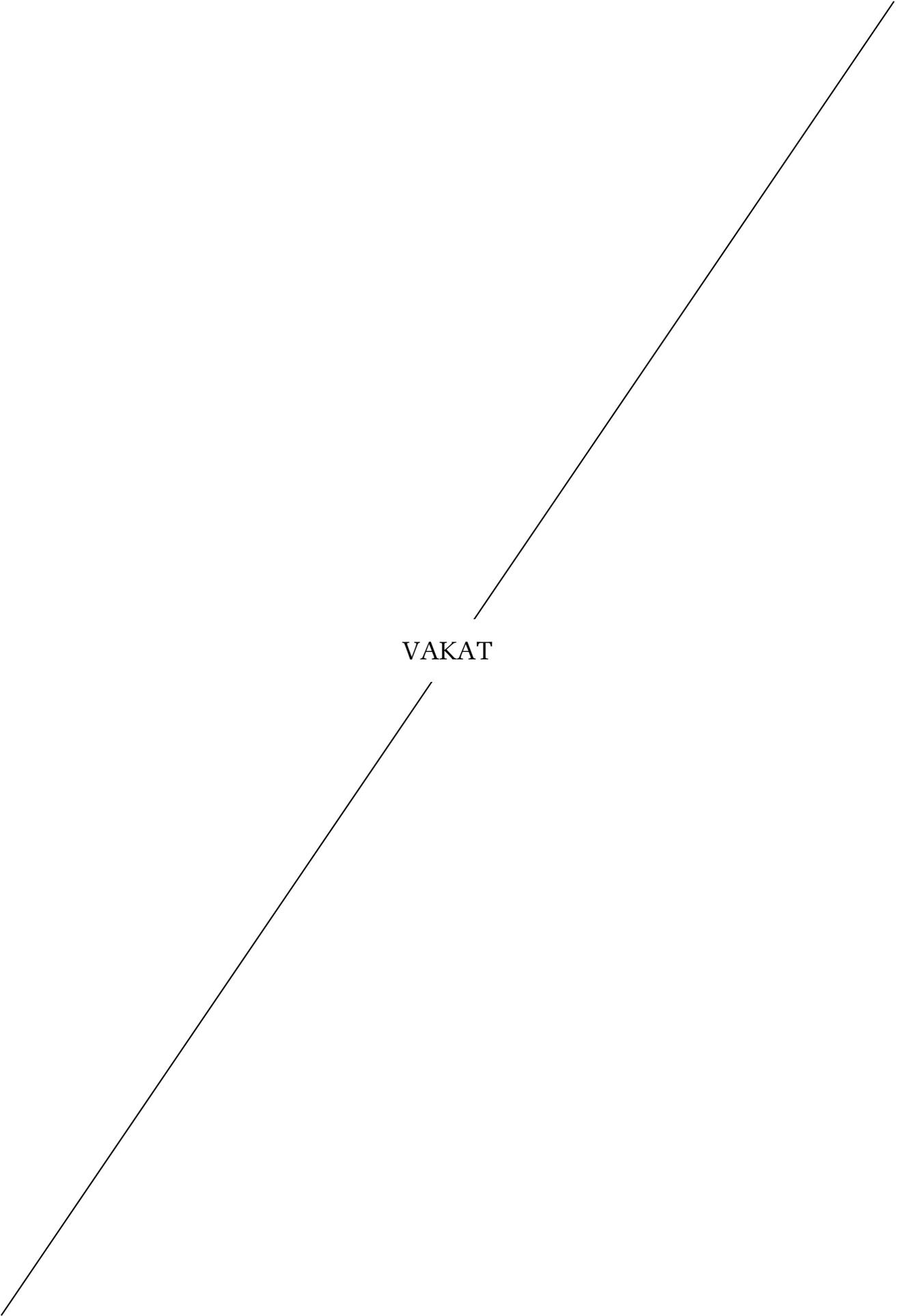


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023  LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 13.12.2023



VAKAT



VAKAT

